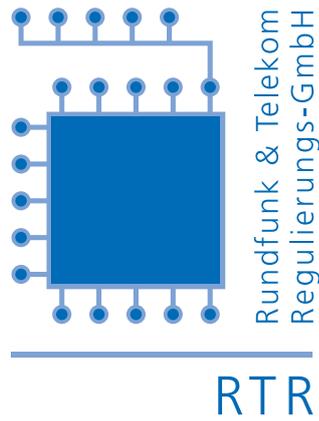
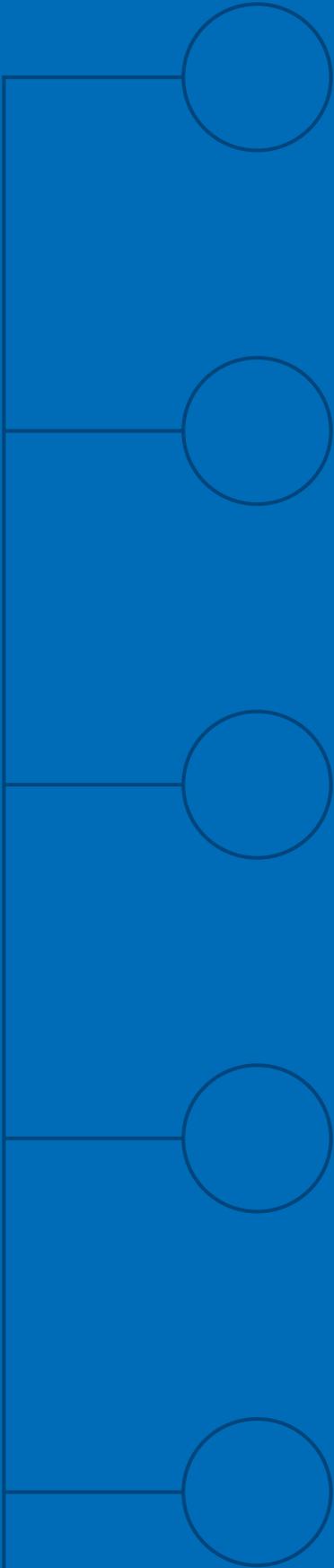


Kommunikationsbericht 2002 | 1







Inhaltsverzeichnis

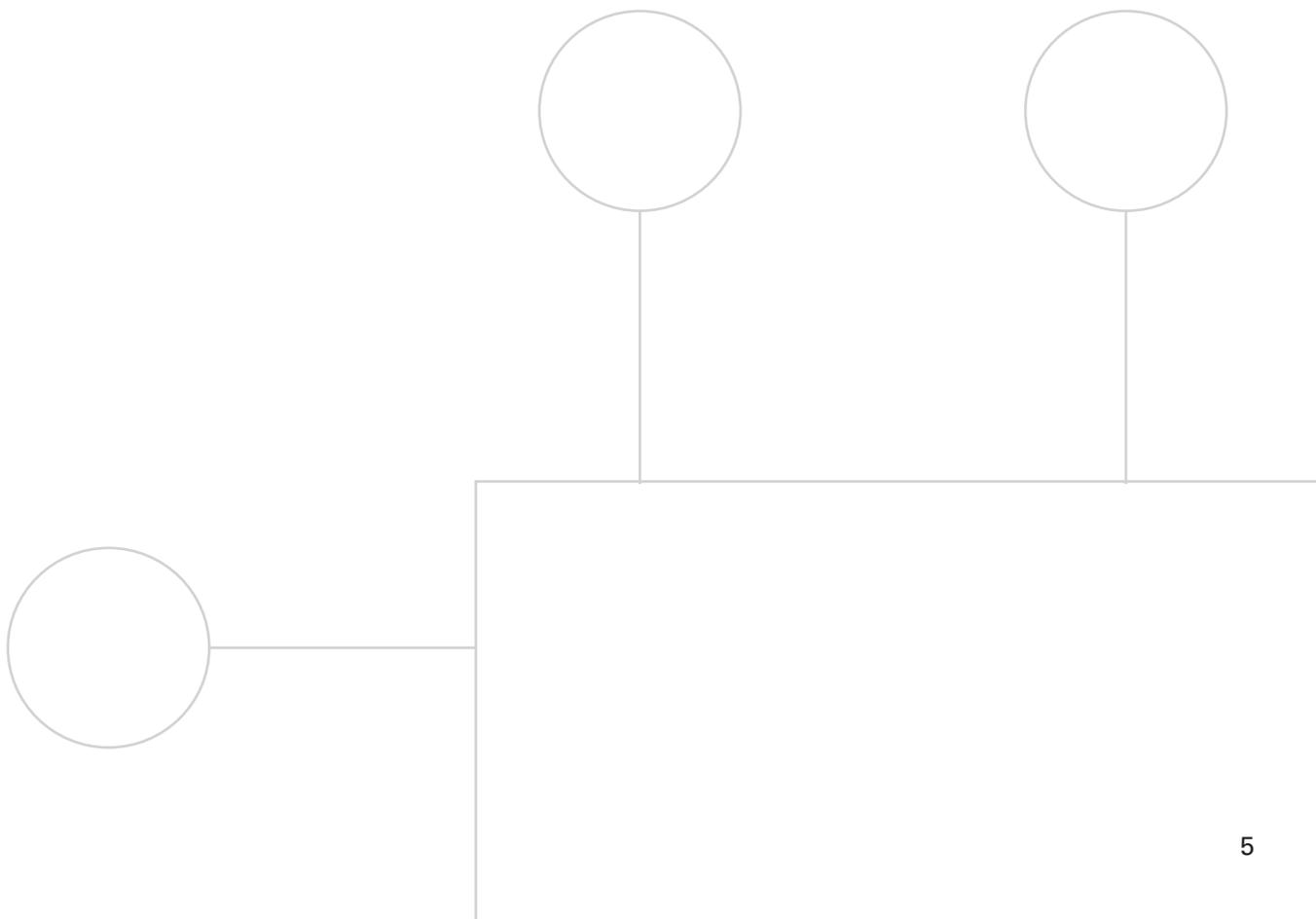
	Vorwort	7
1	Die Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk	9
1.1	Rahmenbedingungen der Rundfunkregulierung	9
1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	10
1.2.1	Zulassungsverfahren und Zuordnungen neuer Übertragungskapazitäten (terrestrisch)	10
1.2.1.1	Acht neue Hörfunkzulassungen	10
1.2.1.2	Zwei Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete	11
1.2.1.3	Drei Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung	11
1.2.1.4	Antrag auf bundesweiten Hörfunk abgewiesen	12
1.2.1.5	Vier Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an bestehende Rundfunkveranstalter	12
1.2.1.6	Acht anhängige Verfahren	12
1.2.1.7	Antrag auf einstweilige Zulassung zurückgewiesen	12
1.2.2	Entzug von Übertragungskapazitäten	12
1.2.3	Satellitenzulassung an „Radio Maria“	12
1.2.4	„Event- und Ausbildungsradios“	13
1.2.5	„Site Sharing“-Verfahren im Hörfunkbereich	13
1.2.6	Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter	14
1.2.6.1	Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 25 PrR-G	14
1.2.6.2	Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G	15
1.2.6.3	Anzeigepflicht über Eigentumsänderungen gemäß § 7 Abs 5 und 6 PrR-G	15
1.2.7	Fernmelderechtliche Verfahren im Hörfunkbereich	17
1.2.8	Sendeanlagen des ORF	17
1.2.9	Digitaler Hörfunk (T-DAB) und Kurzwelle	17
1.3	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	17
1.3.1	Die bundesweite Zulassung für ATV	18
1.3.2	Privat-TV für Wien, Linz, Salzburg und weitere Zulassungen	18
1.3.3	Mitbenutzung der ORF-Sendeanlagen und „Frequency Sharing“	19
1.3.4	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	20
1.4	Satellit	20
1.5	Kabel	20
1.6	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	21
1.6.1	Die multinationale Arbeitsbasis für Frequenzmanagement	21
1.6.2	Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement	22
1.6.3	Mitwirkung bei Zulassungsverfahren	23
1.7	Internationale Tätigkeiten im Fachbereich Rundfunk und KommAustria	24
1.7.1	European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)	24
1.7.2	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)	24
1.7.3	Maastricht Konferenz	24
1.7.4	International Telecommunication Union (ITU)	25
1.7.5	Digital Broadcasting Expert Group (DBEG)	25
1.8	Die Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros und Funküberwachungen	25
1.9	Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts	25
1.10	Bundeskommunikationssenat (BKS) und Verfassungsgerichtshof (VfGH)	26
1.11	Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“	26



2	Entwicklung der österreichischen Medienmärkte	29
2.1	Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2002	29
2.2	Werbeaufwendungen	30
2.3	Fernsehen	33
2.4	Hörfunk	39
2.5	Printmedien	44
3	Die Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation	49
3.1	Einleitung	49
3.2	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	50
3.3	Marktöffnung und Konzessionsvergabe	51
3.3.1	Festnetzkonzessionen	51
3.3.2	Mobilfunkkonzessionen	52
3.4	Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)	53
3.5	Netzzugang: Zusammenschaltung und Entbündelung	54
3.5.1	Entscheidungen im Bereich der Festnetzzusammenschaltung	54
3.5.2	Entscheidungen im Bereich der Mobilnetzzusammenschaltung (Z 6/02, Z 18/02, Z 19/02, Z 21/02, Z 22/02)	59
3.5.3	Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (Z 24/02)	61
3.6	Wettbewerbsregulierung	62
3.6.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte	62
3.6.2	Verbot der Diskriminierung	64
3.6.3	Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	64
3.6.4	Überlassung von Infrastruktur (§ 44 TKG)	68
3.7	Rufnummernverwaltung	68
3.8	Universaldienst	70
3.9	Endkundenstreitschlichtung	71
3.10	Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts	72
3.10.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	72
3.10.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	73
3.11	Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation	74
3.11.1	Nationale Arbeitsgruppen	74
3.11.2	Internationale Sacharbeit	75
4	Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen	77
4.1	Verfahren im Berichtszeitraum	77
4.2	Verzeichnis der Aufsichtsstelle	78
4.3	Internationale Vernetzung	78
5	Breitbandinitiative Österreich	81
5.1	Zum Begriff Breitband	81
5.2	Internetzugang und breitbandiger Internetzugang in Österreich	81
5.3	Internationaler Vergleich	83
5.4	Regulatorische Situation	84
5.5	Die Breitbandinitiative 2003 der RTR-GmbH	84



6	„Alternative Dispute Resolutions“ (ADR) bei der RTR-GmbH	87	
7	Das Unternehmen und sein Umfeld	91	
7.1	Die RTR-GmbH	91	
7.2	Die Einbettung der RTR-GmbH in das regulatorische Umfeld	92	
7.3	Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	93	
7.4	Die Telekom-Control-Kommission (TKK)	93	
7.5	Entwicklung des Personalstandes	94	
7.6	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	94	
7.7	Jahresabschluss 2002 der RTR-GmbH	94	
8	Anhang	99	
8.1	Relevante Rechtsquellen	99	
8.1.1	EU-Recht	99	
8.1.2	Österreichisches Recht	99	
8.1.2.1	Gesetze	99	
8.1.2.2	Verordnungen	100	
8.2	Abkürzungen	101	
8.3	Abbildungsverzeichnis	105	
8.4	Verzeichnis der Infoboxen	106	
8.5	Abgekürzte Firmennamen	106	
	Impressum	107	







Vorwort

Schon in den zurückliegenden Jahren wurden seitens der Telekom-Control GmbH (TKC) und ab 2001 seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) regelmäßig Berichte vorgelegt, die über die regulatorische Tätigkeit („Sacharbeit“) sowie über relevante Entwicklungen auf den betroffenen Märkten Informationen anboten. Mit der Vorlage des Kommunikationsberichts 2002, Teil 1, setzen wir die Tradition fort, die RTR-GmbH als unabhängigen Think Tank für Telekommunikation und elektronische Medien zu positionieren.

Nicht zuletzt aus Gründen der Kundenorientierung haben wir uns dazu entschlossen, in diesem Jahr erstmals einen Teil 1 des Kommunikationsberichts 2002 schon in der ersten Hälfte des laufenden Jahres zu präsentieren, während der Teil 2 gegen Ende des Jahres der interessierten Öffentlichkeit vorgelegt werden wird. Diese Vorgehensweise ist naheliegend: Wesentliche Marktdaten der Medienbranche, die Aufschluss über Reichweiten und Marktanteile der gedruckten und der elektronischen Medien geben, liegen zum Großteil bereits im März des jeweiligen Folgejahres vor, während die Telekommunikations-Marktdaten erst in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung stehen. Diese Daten müssen seitens der RTR-GmbH im Zuge umfangreicher Recherchen eigenständig erhoben werden. Im laufenden Jahr 2003 ist aller Voraussicht nach mit einer noch größeren zeitlichen Verzögerung zu rechnen, da aufgrund des geänderten Rechtsrahmens erstmals ein deutlich verfeinertes Instrumentarium der Marktanalyse im Telekommunikationssektor zur Anwendung gelangen wird.

Ein Schwerpunkt des Kommunikationsberichts 2002, Teil 1, sind somit Ausführungen zur Situation der österreichischen Medienmärkte, wie sie sich aus der Analyse der Ergebnisse standardisierter und anerkannter Marktforschungsinstrumente, wie

z. B. der Media-Analyse, des Radiotests und des Teletests, ergeben. Diese Informationen befinden sich im Abschnitt 2 des vorliegenden Berichts. Aus dem Fachbereich Telekommunikation werden zwei Querschnittsthemen beschrieben: Abschnitt 5 beleuchtet das Thema „Breitband in Österreich“, wie es im Rahmen der Breitbandinitiative 2003 der RTR-GmbH bearbeitet wird. Alternative Konfliktlösungsverfahren (ADR) sollen in Zukunft eine wichtige Rolle im Fachbereich Telekommunikation einnehmen. Im Abschnitt 6 werden das Design, die Grundsätze und das geplante Ablaufschema für ADR-Verfahren präsentiert.

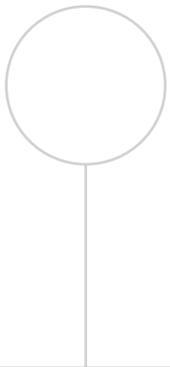
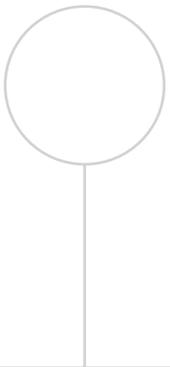
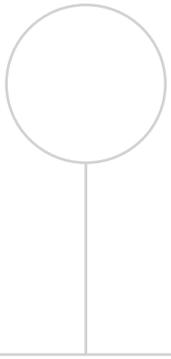
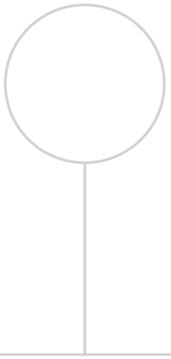
Die Abschnitte 1, 3 und 4 beinhalten eine Zusammenfassung der in den beiden Fachbereichen bzw. von den Entscheidungskörpern Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für den Fachbereich Rundfunk und Telekom-Control-Kommission (TKK) für den Fachbereich Telekommunikation geleisteten Regulierungsarbeit im Jahr 2002. Diese Ausführungen werden durch kurze Abschnitte, in denen die internationale Sacharbeit der RTR-GmbH und das regulatorische Umfeld des Konvergenzregulators beschrieben werden, ergänzt. Den Abschluss (Abschnitt 7) bilden Informationen zum Unternehmen selbst. Wir hoffen, mit der Vorlage von Teil 1 des Kommunikationsberichts 2002 und mit seiner Neugestaltung in Inhalt und Design den konstruktiven Vorschlägen und Anregungen seitens der Leser Rechnung getragen zu haben. Wir freuen uns, vor diesem Hintergrund eine umfangreiche und fundierte Publikation präsentieren zu können, die den Vorgaben der Konvergenz und der Transparenz folgend einen umfassenden Einblick in unsere Tätigkeit gewährt.

So spannend die Entwicklung der von der RTR-GmbH betreuten Märkte ist, so informativ soll die Lektüre des vorliegenden Berichts für Sie sein.

Wien, im Mai 2003

Dr. Alfred Grinschgl

Dr. Georg Serentschy



1. Die Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk

1.1 Rahmenbedingungen der Rundfunkregulierung

Das Berichtsjahr 2002 stellt das erste volle Geschäftsjahr der RTR-GmbH und damit auch des Fachbereichs Rundfunk dar (die RTR-GmbH nahm mit 01.04.2001 ihre Geschäftstätigkeit auf). Die Hauptaufgabe des Fachbereichs Rundfunk liegt gemäß § 5 (1) KommAustria-Gesetz (KOG) in der administrativen Unterstützung der KommAustria. Der KommAustria wiederum sind in § 2 (1) KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria) folgende Aufgaben im Rahmen ihrer Verwaltungsführung zugewiesen:

- Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk,
- Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen,
- Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

In diesem Zusammenhang zählen Frequenzverwaltung und Frequenzmanagement für den gesamten Hörfunk in Österreich (Private und ORF) zu den wichtigsten und umfangreichsten Aufgaben von KommAustria und RTR-GmbH. Rundfunkfrequenzen, vor allem im analogen Bereich, stellen nach wie vor knappe Ressourcen dar. Eine besondere Aufgabe ist daher auch die diesbezügliche Wahrnehmung der österreichischen Interessen im Rahmen internationaler Konferenzen.

Weitere Aufgaben der RTR-GmbH:

- Aufgaben im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks (§§ 21 ff PrTV-G),
- Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation (§ 9 KOG),
- Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (§ 8 KOG).

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Marktöffnung und Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern in Österreich noch immer ein sehr junges Kapitel der österreichischen Medien-

entwicklung darstellt: Nach der erstmaligen Zulassung von zwei Privatradoveranstaltern im September 1995 erfolgte mit 01.04.1998 die Zulassung von privaten Hörfunkveranstaltern in sämtlichen Regionen und Bundesländern Österreichs. Wie in vielen anderen Ländern Europas auch, war der Rundfunkmarkt zuvor durch das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetreibers (ORF) geprägt. Auch nach fünf Jahren kann der Prozess der Etablierung eines dualen Rundfunksystems noch lange nicht als abgeschlossen beurteilt werden.

Für den Start von bundesweitem und nicht-bundesweitem Privat-TV schaffte überhaupt erst das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) aus 2001 (in Kraft seit 01.08.2001) die Grundlage. Die Vergabe der Zulassungen für bundesweites Privat-TV und Ballungsraum-TV stand im Jahr 2002 im Mittelpunkt der fachlichen Diskussion – 18 Jahre nachdem der erste private TV-Sender in Deutschland seinen Betrieb aufgenommen hatte (RTLplus).

Die Öffnung eines Medienmarktes mit monopolistischen Strukturen bedarf einer Institution, die einerseits die Erteilung von Zulassungen als Grundlage für einen störungsfreien Betrieb sicherstellt und andererseits für alle (privaten) Programmveranstalter die Rechtsaufsicht wahrnimmt. In der Erteilung der Zulassungen hat die Regulierungsbehörde nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung eine Auswahlentscheidung zu treffen („Beauty Contest“, § 6 PrR-G sowie §§ 7 und 8 PrTV-G). Hier sind der Beitrag zur Meinungsvielfalt, der Umfang der eigenproduzierten Programmteile sowie der Österreichbezug bzw. die programmliche Nähe zum Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Vor Inkrafttreten des KOG waren zwei verschiedene Behörden für Zulassungen bzw. die Zuteilung von Übertragungskapazitäten zuständig (Privatrundfunkbehörde, Fernmeldebüros). Mit dem KOG wird dem „One Stop Shop“-Prinzip entsprochen, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen kommen nun aus einer Hand.

1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

1.2.1 Zulassungsverfahren und Zuordnungen neuer Übertragungskapazitäten (terrestrisch)

Im Geschäftsjahr 2002 wurden im Hörfunkbereich zahlreiche Zulassungsverfahren durchgeführt, die von Antragstellungen gemäß § 12 PrR-G ihren Ausgang nahmen und zur Zulassung neuer Hörfunkveranstalter führten. Hierbei handelte es sich um Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen waren. Die Regelung des § 12 PrR-G sieht vor, dass noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der in § 10 PrR-G dargestellten Reihenfolge zu vergeben sind:

- Eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Frage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags gemäß § 3 ORF-G notwendig sind.
- An nächster Stelle folgt die Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter, worunter jedoch nicht eine gebietsmäßige Erweiterung zu verstehen ist.
- Schließlich sind Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Verfügbarkeit für bundesweiten privaten Hörfunk vorzusehen. Aus derzeitiger Sicht scheint jedoch die Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes aufgrund der aktuellen frequenztechnischen Situation nicht realistisch.
- In einem weiteren Schritt hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (Zulassungsinhabers) oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

In allen Fällen gilt, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, wobei diese die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Verwendung der Übertragungskapazität enthalten müssen. Richtet sich das Ansuchen zugleich auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so sind auch alle für die Antragstellung auf Erteilung einer Zulassung erforderlichen Angaben gemäß § 5 PrR-G vorzulegen. Das anschließende Verfahren besteht u. a. aus folgenden Schritten: Wenn die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar erscheint, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (Veröffentlichung in der Wiener Zeitung und auf der Website der RTR-GmbH). Mit dieser Bekanntmachung ist für andere Interessenten (Mitbewerber) die Möglichkeit verbunden, innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch und selbst Anspruch auf diese Übertragungskapazität zu erheben (zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen einer bestehenden Zulassung bzw. zur Erweiterung oder Neuschaffung eines Versorgungsgebietes).

Wird nun kein Einspruch erhoben, kann eine Zuordnung der Übertragungskapazität an den Antragsteller erfolgen. Begründete Einsprüche bewirken hingegen, dass eine öffentliche Ausschreibung (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH) der Übertragungskapazität zu erfolgen hat, die die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer festzulegenden Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge unterschiedliche Anträge – d. h. solche auf Verbesserung, solche auf Erweiterung oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in § 10 PrR-G genannten Reihenfolge zu prüfen.

1.2.1.1 Acht neue Hörfunkzulassungen

Für folgende Versorgungsgebiete wurden insgesamt acht neue Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt:

- Oberes Ennstal (Ennstaler Lokalradio GmbH),
- Graz 97,9 MHz (Medienprojektverein Steiermark – Das Soundportal),

- Graz 92,6 MHz (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark),
- Hollabrunn 94,5 MHz, Retz 102,2 MHz (Verein Medien und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich – Gymradio Hollabrunn),
- Tulln 99,4 MHz (Donauradio Wien GmbH – Radio Arabella),
- Wels 98,3 MHz (Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH),
- Graz 94,2 MHz (Gerhard Werner – Musik aus alten Rillen),
- Hartberg 102,2 MHz (Medienprojektverein Steiermark – Das Soundportal).

Einige dieser Zulassungen waren per 31.12.2002 noch nicht rechtskräftig.

Das Verfahren „Oberes Ennstal“ ging auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zurück, der die Entscheidung der ehemaligen Privatrundfunkbehörde aufgehoben hatte, weshalb die Zulassung neu auszuschreiben war. In den Fällen „Graz 97,9 MHz“, „Graz 92,6 MHz“ sowie „Hollabrunn 94,5 MHz/Retz 102,2 MHz“ wurden die Zulassungen nach einem Auswahlverfahren jenen Hörfunkveranstaltern erteilt, die zuvor auf diesen Übertragungskapazitäten jeweils auf ein Jahr befristete Ausbildungszulassungen gemäß § 3 (5) 2 PrR-G ausgeübt hatten. Im Falle „Tulln 99,4 MHz“ hatte die KommAustria zwischen den Möglichkeiten der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes abzuwägen. In Beurteilung u. a. der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Meinungsvielfalt (im Versorgungsgebiet und im unmittelbaren Umfeld sind bereits mehrere Hörfunkveranstalter zugelassen, an denen die Kronenzeitung bzw. mit ihr verbundene Medienunternehmen Beteiligungen halten) war nach eingehender Abwägung der Kriterien letztlich einer Neuzulassung der Vorzug zu geben. Die Zulassungen „Wels 98,3 MHz“, „Graz 94,2 MHz“ und „Hartberg 102,2 MHz“ wurden auch im Rahmen von Auswahlverfahren erteilt.

1.2.1.2 Zwei Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

Zwei nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführte Verfahren hatten die Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete zum Ergebnis:

- Jennersdorf 96,6 MHz (Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH),
- Weiz 88,7 MHz (Grazer Stadtradio GmbH – Krone Hitr@dio).

„Jennersdorf 96,6 MHz“ wurde dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versorgungsraumes für die Schaffung einer zusätzlichen und eigenständigen Hörfunkzulassung nicht ausreichend erschien und auch die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge für eine Erweiterung der Zulassung von „Mora“ (im Interesse der im Burgenland ansässigen Volksgruppen) sprachen. „Weiz 88,7 MHz“ wurde der Grazer Stadtradio GmbH (Graz 107,5 MHz – Krone Hitr@dio) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet, dies ebenfalls aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch im Hinblick auf das bereits bestehende Programmangebot.

1.2.1.3 Drei Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung

Im Berichtsjahr führten drei Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungsqualität in bestehenden Versorgungsgebieten:

- St. Georgen/Attergau 89,9 MHz (Life Radio GmbH & Co KG),
- Braunau-Oberrothenbuch 106,5 MHz (Life Radio GmbH & Co KG),
- Salzburg 97,3 MHz (Sendeanlagen GmbH).

Die Übertragungskapazität „St. Georgen/Attergau 89,9 MHz“ wurde der Life Radio GmbH & Co KG zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ zugeordnet, um Versorgungslücken insbesondere im Bereich der Westautobahn A1 im Raum Attersee zu schließen. Da nicht Life Radio, sondern ein anderer Zulassungsinhaber, für den

eine Zuordnung eher eine gebietsmäßige Erweiterung bedeutet hätte, diese Übertragungskapazität beantragt hatte, konnte dieser ursprüngliche Antragsteller auf der Grundlage des PrR-G von Life Radio eine Abgeltung der Kosten für die Erstellung seines zur Antragstellung erforderlichen technischen Konzeptes begehren.

Die Übertragungskapazitäten „Braunau-Oberrothenbuch 106,5 MHz“ sowie „Salzburg 97,3 MHz“ wurden bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgungsqualität zugeordnet, wobei die Zuordnung jeweils an die ursprünglichen Antragsteller erfolgte.

1.2.1.4 Antrag auf bundesweiten Hörfunk abgewiesen

Die KommAustria hatte im Berichtsjahr einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk abzuweisen, da es sich bei den beantragten Übertragungskapazitäten um jene handelte, welche bereits dem ORF zur Verbreitung seines Hörfunkprogramms „FM4“ rechtskräftig zugeordnet sind.

1.2.1.5 Vier Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an bestehende Rundfunkveranstalter

In zwei Fällen erfolgte eine Zuordnung ohne entsprechende Verfahren an die Antragsteller mangels vorliegender Einsprüche; in zwei weiteren Fällen konnten die beantragten Übertragungskapazitäten auf Grundlage der Übergangsregelung des § 32 (4) PrR-G zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrR-G bereits anhängiger Verfahren noch ohne Anwendung der §§ 12 und 13 PrR-G an Inhaber rechtskräftiger Hörfunkzulassungen vergeben werden.

1.2.1.6 Acht anhängige Verfahren

Acht Zuordnungsverfahren waren 2002 anhängig und befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien. Dabei handelt es sich um: „Bregenz 91,5 MHz“, „Villach 6-Genotthöhe 99,7 MHz“, „St. Johann im Pongau 107,5 MHz“, „Freistadt 107,1 MHz“, „Friesach 101,1 MHz“, „Steuerberg 102,1 MHz“, „Brückl 96,1 MHz“ und „Bad Aussee 104,2 MHz“.

1.2.1.7 Antrag auf einstweilige Zulassung zurückgewiesen

Im Hörfunkbereich wurde ein Antrag der Frau Hitt Radio GmbH auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung, der im Zusammenhang mit einer vor dem VfGH anhängigen Beschwerde gestellt wurde, zurückgewiesen.

1.2.2 Entzug von Übertragungskapazitäten

Im Rahmen der Frequenzplanungs- bzw. Frequenzzuordnungsaufgaben hat die KommAustria auch gemäß § 11 PrR-G die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu den Versorgungsgebieten sowie zum ORF fortlaufend von Amts wegen auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des § 10 PrR-G zu überprüfen und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen. Weiters hat die KommAustria die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend auf allfällige Doppel- und Mehrfachversorgungen zu überprüfen. In Vollziehung dieser Aufgaben hat die KommAustria im Jahr 2002 dem ORF die im Mittelwellenbereich liegenden Übertragungskapazitäten Wien-Bisamberg 585 kHz und Dornbirn-Lauterach 1026 kHz entzogen, da diese länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind. Des Weiteren wurde ein Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf Entzug von dem ORF zugeordneten Übertragungskapazitäten wegen behaupteter Doppel- bzw. Mehrfachversorgung mangels Antragslegitimation der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zurückgewiesen. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

1.2.3 Satellitenzulassung an „Radio Maria“

Die KommAustria erteilte im Berichtsjahr eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk an den Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ (Sendername: „Radio Maria“) für die Dauer von zehn Jahren. Der Verein verbreitet nunmehr über den Satelliten ASTRA 1 C ein Sparten-Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf religiöse und soziale Inhalte. Diese Zulassung ist rechtskräftig. Die Besonderheit eines derartigen Verfahrens liegt darin, dass es – obwohl es sich um

Hörfunk handelt – unter dem Regime des PrTV-G erfolgt, was darauf zurückzuführen ist, dass die meisten Bestimmungen des früheren Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (KSRG), das Hörfunk und Fernsehen bereits gemeinsam regelte, in die Bestimmungen des PrTV-G übernommen wurden. Grundsätzlich hat ein Antragsteller für Satellitenrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, die auch für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen vorgesehen sind. Zusätzlich müssen technische Angaben über die geplante Satellitenverbreitung sowie eine Nutzungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt werden. Dafür muss sich ein derartiger Antragsteller keinem Auswahlverfahren stellen, da das Argument der Frequenzknappheit nicht gegeben ist.

1.2.4 „Event- und Ausbildungsradios“

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können auch – zeitlich befristete – Zulassungen für so genannte „Eventradios“ (maximal für drei Monate) und für „Ausbildungsradios“ (maximal für die Dauer eines Jahres) erteilt werden.

Im Jahr 2002 hat die KommAustria eine Zulassung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung („Eventradio“), den Festspielen Gutenstein, erteilt. Im Bereich der „Ausbildungsradios“ wurden insgesamt fünf Verfahren abgeschlossen, vier davon mit der Erteilung von Zulassungen für die Dauer von einem Jahr, ein Antrag wurde abgewiesen:

- Medienprojektverein Steiermark: Graz, Frequenz 97,9 MHz,
- Verein freies Radio Steiermark – Radio Helsinki: Graz, Frequenz 92,6 MHz,
- Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich – Gymradio: Bezirk Hollabrunn,
- Verein zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios – FH Radio 94,4 MHz: St. Pölten, 94,4 MHz.
- Der Antrag auf Zulassung eines Ausbildungsradios im Stift Göttweig wurde wegen des fehlenden Nachweises des funktionalen Zusammenhangs der Ausbildungstätigkeit mit der Einrichtung abgewiesen.

Ein Verfahren (BG/BRG Freistadt) wurde im Jahr 2002 fernmeldetechnisch begutachtet und wird 2003 abgeschlossen werden.

1.2.5 „Site Sharing“-Verfahren im Hörfunkbereich

Gemäß § 15 (1) PrR-G können private Hörfunkprogramme auch über Sendeanlagen des ORF verbreitet werden, sofern dies technisch vertretbar ist. Der ORF hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter zu treffen. In Streitfällen entscheidet die KommAustria über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung waren 2002 zwei so genannte „Site Sharing“-Verfahren im Hörfunkbereich anhängig:

- Der von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Krone Hitr@dio Niederösterreich) gestellte Antrag richtete sich gegen die Entgeltbedingungen eines mehrere Jahre hindurch erfüllten ORF-Vertrages, der einmal auch einvernehmlich abgeändert worden war. Die KommAustria hat den Antrag zurückgewiesen, da die gesetzlichen Regelungen davon ausgehen, dass im Bemühen um einen Vertragsabschluss mit dem ORF keine Einigung zustande kommt und daher ein Streitfall vorliegt. Die Feststellung, ob Bedingungen eines über mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten erfüllten Vertrages, die schließlich einvernehmlich abgeändert wurden, angemessen waren, ist jedoch nicht Gegenstand einer Entscheidung nach § 15 Abs 3 PrR-G bzw. § 7 ORF-G, da hier kein Streitfall im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt. Über die Berufung gegen diese Entscheidung wurde im Berichtszeitraum noch nicht entschieden.
- Im Gegensatz dazu beehrte die Welle 1 Linz Radio GmbH (ebenfalls Krone Hitr@dio) die Neufestsetzung eines angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung einer ORF-Sendeanlage. Auch in diesem konkreten Fall lag bereits ein wirksam abgeschlossener Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem ORF vor, dessen Änderung hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Entgelts begehrt wurde. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

1.2.6 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

1.2.6.1 Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 25 PrR-G

Zehn Verfahren hatte die KommAustria über Beschwerden von Zulassungsinhabern zu führen, die vorbrachten, durch Rechtsverletzungen anderer Hörfunkveranstalter in ihren Rechten verletzt und dadurch geschädigt worden zu sein. In den meisten Fällen kam es zu mündlichen Verhandlungen.

- In sechs Verfahren wurden die eingebrachten Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über das Höchstausmaß der zulässigen Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter (nicht mehr als 60 % moderiertes oder Werbung beinhaltendes Mantelprogramm: § 17 PrR-G) abgewiesen (mittlerweile rechtskräftig) bzw. eingestellt. Die Beschwerden waren von der N & C Privatrado GmbH (Radio Energy) gegen die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Krone Hitr@dio), von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH gegen die Radio Villach Privatrado GmbH (Krone Hitr@dio, zwei Verfahren), von der Life Radio GmbH & Co KG gegen die Welle 1 Linz Radio GmbH (Krone Hitr@dio) und von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH gegen die Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitr@dio) eingebracht worden. Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zog ihre Beschwerde gegen die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH während des laufenden Verfahrens zurück.
- Zwei weitere Beschwerden brachten die Verletzung des PrR-G durch Veranstaltung von Hörfunk ohne Zulassung vor: Im Fall des burgenländischen Minderheitenradios „Antenne 4“ argumentierte dessen Gesellschafter, der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, dass die Zulassung mangels Rechtsfähigkeit im Antragszeitpunkt niemals Rechtskraft erlangt hätte. Diese Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation des Antragstellers zurückgewiesen (rechtskräftig).

In einem anderen Fall beschwerte sich die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH gegen die Veranstaltung von Hörfunk durch die Privatrado Unterkrnten GmbH (Krone Hitr@dio), welche die ihr ursprünglich erteilte Zulassung im Berufungsverfahren rechtskräftig verloren hatte. Da die Privatrado Unterkrnten GmbH (Krone Hitr@dio) in der Folge nach Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Beschwerde durch den VfGH weiterhin zur Ausstrahlung ihres Hörfunkprogramms berechtigt war, zog die Beschwerdeführerin ihren Antrag schließlich zurück.

- Zwei Beschwerden, die nach § 25 PrR-G eingebracht worden waren, mündeten in Entzugsverfahren nach § 28 PrR-G (Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Übertragung von Zulassungen in den Gebieten Gmunden bzw. Steyr). Genauere Ausführungen zu diesem Thema sind unter 1.2.6.2 zu finden.

Weiters wurden drei Aufsichtsverfahren gemäß § 25 PrR-G von Amts wegen durchgeführt:

Zu einem Rechtsverletzungsverfahren gegen die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH kam es wegen Nichtvorlage von wiederholt angeforderten Sendeaufzeichnungen durch die Zulassungsinhaberin. Die bloße Vorlage von Listen mit den gesendeten Musiktiteln war zur Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht nach § 22 PrR-G nicht ausreichend, sodass eine Rechtsverletzung festgestellt wurde (rechtskräftig). Durch weitere Verfahrensschritte konnte schließlich die Einrichtung eines geeigneten Aufzeichnungssystems erreicht werden.

In zwei Verfahren stellte die KommAustria eine Verletzung der gemäß § 17 PrR-G zulässigen Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter (höchstens 60 % der täglichen Sendezeit) fest. Sowohl RTVision Allgemeiner Medienverein (Raum Gmunden) als auch Frau Mag. Irmgard Savio (Raum Steyr) hatten ein moderiertes bzw. nicht werbefreies Mantelprogramm in einem Ausmaß von mehr als 60 % der täglichen Sendezeit übernommen.

1.2.6.2 Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G

Bei Vorliegen von besonders qualifizierten Rechtsverletzungen kann es nach § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung des Hörfunkveranstalters kommen. Als erster Schritt in einer Reihe aufeinander aufbauender Verfahren, die nach § 28 PrR-G durchzuführen sind, bevor der endgültige Entzug der Hörfunkzulassung ausgesprochen werden kann, ist die Feststellung dieser besonders qualifizierten Rechtsverletzungen sowie ein gleichzeitig auszusprechender Auftrag zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vorgesehen. In zwei Beschwerden, die zu einem Entzugsverfahren nach § 28 PrR-G führten, hatte Life Radio GmbH & Co KG (Oberösterreich) eine Verletzung des PrR-G durch RTVision Allgemeiner Medienverein (Gmunden) sowie Frau Mag. Irmgard Savio (Steyr) behauptet. Vorgebracht wurden jeweils eine grundlegende Veränderung des Programms sowie eine unzulässige Übertragung der Zulassung durch den Zulassungsinhaber an eine andere Person. Im Falle RTVision Allgemeiner Medienverein wurde – mittlerweile rechtskräftig – eine grundsätzliche Veränderung des ursprünglich genehmigten Programms (als freies, alternatives Radio) festgestellt. Im Verfahren über den Entzug der Zulassung von Frau Mag. Irmgard Savio konnte hingegen in der ausgestrahlten Kombination eines von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Krone Hitr@dio) übernommenen Mantelprogramms mit eigenständig gestalteten Programmteilen keine grundlegende Veränderung des Programms und in der überprüften Gründung einer Betriebsgesellschaft keine unzulässige Übertragung der Zulassung erblickt werden (rechtskräftig).

Eine grundlegende Veränderung des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms wurde dagegen im Verfahren zum Entzug der Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Spittal an der Drau) festgestellt, da statt eines Spartenprogramms (Country und Western) ein im Wesentlichen automatisiertes Musikprogramm im „Adult Contemporary“-Format gesendet wurde (noch nicht rechtskräftig).

Ebenfalls um eine grundlegende Programmänderung handelte es sich im Entzugsverfahren gegen die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, deren Zulassung ein Programm vorgesehen hatte, das einen deutlichen, die burgenländischen Volksgruppen berücksichtigenden Anteil einschließen sollte. Stattdessen wurde ein rein kommerzielles, phasenweise völlig unmoderiertes, vor allem aber in bloß rudimentärem Umfang in ungarischer und kroatischer Sprache gehaltenes Musikprogramm verbreitet. Weiters wurde die mehrfache und schwere Verletzung der Verpflichtung, laufende Sendeaufzeichnungen zu erstellen, festgestellt. Letztere Feststellung ist rechtskräftig, die KommAustria-Entscheidung über die unrechtmäßigen Programmänderungen ist in zweiter Instanz anhängig. Gegen den Geschäftsführer der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH wurde wegen der Verletzung von Anzeigepflichten betreffend die Veränderung von Eigentumsverhältnissen gemäß § 7 Abs 5 PrR-G ein Strafverfahren nach § 27 Abs 3 PrR-G eingeleitet und wieder eingestellt.

1.2.6.3 Anzeigepflicht über Eigentumsänderungen gemäß § 7 Abs 5 und 6 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G normieren Zulassungsvoraussetzungen (u. a. Ausschlussgründe sowie Bestimmungen, die eine zu hohe Medienkonzentration im Sinne der Meinungsvielfalt vermeiden helfen sollen), die während der gesamten Zulassungsdauer erfüllt sein müssen. Eine Verletzung dieser Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Widerrufgrund für die Zulassung.

Um der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, sieht § 7 Abs 5 PrR-G vor, dass jegliche Veränderung in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen (sowohl unmittelbar beim Hörfunkveranstalter als auch mittelbar bei Muttergesellschaften) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In besonderen Fällen (wenn ein neu eintretender Gesellschafter mehr als 50% der Anteile an einem Hörfunkveranstalter unmittelbar übernimmt) ist vor Durchführung

dieser Eigentumsänderung eine Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Das Jahr 2002 war im Bereich der Eigentumsänderungen vor allem von Konsolidierungsprozessen geprägt. Das alte Regionalradiogesetz (RRG) hatte noch auf das Konzept der Binnenpluralität gesetzt und im Zuge der Zulassungsverfahren die Bildung von Veranstaltergemeinschaften aus den jeweiligen Antragstellern forciert. Dies brachte eine Reihe von Hörfunkveranstaltern hervor, die zunächst eine heterogene und stark zersplitterte Eigentümerstruktur aufwiesen, was in der Praxis zu Konflikten zwischen den Eigentümern führte. Nunmehr zeigt sich die Tendenz, dass die größeren Gesellschafter die Anteile der übrigen übernehmen. Diese Konsolidierungstendenzen sind oftmals auch mit verstärkten Kooperationen zwischen Hörfunkveranstaltern in programmlicher Hinsicht (Auftritt unter einer einheitlichen Marke, Mantelprogrammübernahme etc.) verbunden.

Eigentumsveränderungen bei Hörfunkveranstaltern im Einflussbereich der Mediaprint-Gruppe (Marken: Krone Hitr@dio und HitFM): Kitzbüheler Lokalradio GmbH (Krone Hitr@dio Kitzbühel), Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitr@dio Graz), Welle 1 Linz RadiogmbH (Krone Hitr@dio Linz), RTVision Allgemeiner Medienverein (Krone Hitr@dio Salzburgkammergut), Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (HitFM Waldviertel), HitFM Privatrado GmbH (HitFM St. Pölten), Krone Radio Salzburg GmbH (Krone Hitr@dio Salzburg), Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Krone Hitr@dio Burgenland) und Antenne Innviertel Rundfunk GmbH (Krone Hitr@dio Innviertel). Zwei dieser Eigentumsänderungen waren nach § 7 Abs 6 PrR-G einem vorherigen Feststellungsverfahren unterworfen (Übernahme von mehr als 50 % der Anteile).

Eigentumsveränderungen bei Hörfunkveranstaltern, die nach erfolgter Eigentumsveränderung von der Styria Medien AG beherrscht werden: Die Übertragungen der Anteile an der Lokalradio Gute Laune GmbH und der Privatrado Wörthersee GmbH (nunmehr jeweils Radio Harmonie) waren nach § 7 Abs 6 PrR-G im Vorhinein zu überprüfen, die jeweils

mehrfachen Veränderungen bei Antenne Kärnten Regionalradio GmbH und Antenne Steiermark Regionalradio GmbH fanden innerhalb der bestehenden Gesellschafter bzw. auf höherer Ebene statt und waren daher lediglich anzeigepflichtig.

Bei den (nunmehrigen) Tochtergesellschaften der MOIRA Media Service GmbH erfolgten Eigentumsveränderungen bezüglich der Digi Hit Programm Consulting GmbH (nunmehr HitFM Mostviertel) und der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (nunmehr HitFM Burgenland). Betreffend die Digi Hit Programm Consulting GmbH waren zuvor zwei zunächst geplante und dann doch nicht durchgeführte Eigentumsveränderungen nach § 7 Abs 6 PrR-G von der KommAustria auf ihre Konformität mit den §§ 7 bis 9 PrR-G geprüft worden. Im Bereich der britischen GWR-Gruppe wurde ein Feststellungsverfahren nach § 7 Abs 6 PrR-G bezüglich der Project Medien GmbH (Arabella Unterland, Tirol) durchgeführt. Anzeigen über Umstrukturierungen in höheren Ebenen betrafen die Antenne Salzburg GmbH und die Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH.

Eigentumsveränderungen fanden weiters bei beiden Hörfunkveranstaltern der Osttiroler Bote Privatstiftung statt: Während eine Kapitalerhöhung der Radio Osttirol GmbH zu einer Verschiebung der Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschafter führte, war die 100%ige Übernahme der Grizzly Radio & TV GmbH durch die Osttiroler Bote Privatstiftung nach § 7 Abs 6 PrR-G zuvor von der Regulierungsbehörde zu prüfen. Ebenfalls einer Konsolidierung dienten die Veränderungen in der N & C Privatrado Betriebs GmbH (Radio Energy), in der die französische NRJ-Gruppe ihre durchgerechneten Geschäftsanteile vergrößerte. Eine interne Verschiebung bei den Geschäftsanteilen wurde außerdem von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mitgeteilt.

Insgesamt wurden von der KommAustria im Berichtszeitraum (neben der Überprüfung der einlangenden Anzeigen über Eigentumsveränderungen) sieben Verfahren nach § 7 Abs 6 PrR-G rechtskräftig abgeschlossen, wobei jeweils festgestellt wurde, dass den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G auch unter den geplanten geänderten Verhältnissen entsprochen wird.

1.2.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Hörfunkbereich

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort „One Stop Shop“) ist die KommAustria neben den rundfunkrechtlichen Zulassungen auch für die fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen zur Veranstaltung von Rundfunk (für Private und den ORF) nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zuständig. Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag die Bewilligung einer neuen Funkanlage, so führt dies zu einem Veröffentlichungs- und in weiterer Folge eventuell zu einem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Rein fernmelderechtliche Anträge betreffen vor allem beabsichtigte Änderungen von Funkanlagen, wie die Montage neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen. Solche Anträge werden zunächst in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist (so wie bei der Beantragung einer völlig neuen Übertragungskapazität) ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dem die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann die beantragte Änderung der Funkanlagenbewilligung genehmigt werden.

Im Jahr 2002 wurden von der KommAustria 14 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren fünf weitere Anträge anhängig.

1.2.8 Sendeanlagen des ORF

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde mit der Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter begonnen. Alleine der ORF verfügt in Österreich über mehr als 1.700 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten.

Seitens des ORF wurden 20 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung der Bewilligung einer Rundfunk-Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) anhängig gemacht. Internationale Koordinierungsverfahren wurden eingeleitet und zum Großteil im Berichtsjahr abgeschlossen, für mehrere dieser Anlagen

wurden Versuchsbetriebe bewilligt. Bewilligt wurden schließlich zahlreiche UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF, womit insbesondere die unterbrechungsfreie Nutzung von Ö3 im Zuge des Autobahn- und Schnellstraßennetzes der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG) ermöglicht wird (auch mehrere private Hörfunkveranstalter versorgen in den Autobahntunnels) sowie ein neuer RDS PI Code für das ORF-Programm „Radio Tirol“. Derartige Bewilligungen haben eine Laufzeit von zehn Jahren.

1.2.9 Digitaler Hörfunk (T-DAB) und Kurzwelle

Im Bereich des digitalen Hörfunks wurden die dem ORF erteilten Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen bis zum 31.12.2003 zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB Gleichwellennetzes in Wien und in Innsbruck verlängert. Im Bereich Kurzwellenrundfunk wurden dem ORF die Benutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bänderweiterungen (5.900 – 5.950 kHz, 7.300 – 7.350 kHz und 9.400 – 9.500 kHz) für den Zeitraum 27.10.2002 bis 30.03.2003 bewilligt.

1.3 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

Mit Verabschiedung des PrTV-G, BGBl I Nr 84/2000, welches mit 01.08.2001 in Kraft getreten ist, wurde in Österreich auch erstmals privates Fernsehen ermöglicht. Das PrTV-G bildet die Grundlage für die Vergabe einer bundesweiten terrestrischen analogen Zulassung sowie von nicht-bundesweiten terrestrischen analogen Zulassungen. In bestimmten Ballungsräumen (Wien, Linz und Salzburg) wird nicht-bundesweites Privatfernsehen durch so genanntes Frequenzsplitting auf bisher ausschließlich dem ORF zur Verfügung stehenden Frequenzen ermöglicht. Darüber hinaus trägt das PrTV-G der KommAustria auf, innerhalb der nächsten Jahre die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu ermöglichen und hinkünftig auch in der Welt der digitalen Rundfunkübertragung die Ausschreibungs- und Frequenzverwaltungsverfahren zu führen. Auch die Veranstaltung von Satellitenrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bedarf nach den Bestimmungen des PrTV-G einer Zulassung

durch die KommAustria, da die früheren Bestimmungen des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (KSRG) im PrTV-G aufgegangen sind. Die Veranstaltung von Kabelrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) ist hingegen gegenüber der KommAustria nur anzeigepflichtig.

1.3.1 Die bundesweite Zulassung für ATV

Die Ausschreibung für eine bundesweite Zulassung und nicht-bundesweite Zulassungen für analoges terrestrisches Privatfernsehen (GZ KOA 3.001/01-2) erfolgte am 06.08.2001, die Frist für die Einreichung entsprechender Anträge endete am 07.11.2001. Das Verfahren zur Vergabe der bundesweiten Zulassung, an dem ursprünglich sieben Antragsteller beteiligt waren, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, abgeschlossen. Im Auswahlverfahren waren letztendlich vier Antragsteller zu beurteilen; drei Anträge waren im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht weiter behandelt worden. Diese wohl bedeutendste Privat-TV-Zulassung wurde für die Dauer von zehn Jahren an die ATV Privatfernseh-GmbH erteilt. Der Mitbewerber Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. war im Auswahlverfahren unterlegen und wurde gemäß § 7 PrTV-G abgewiesen. Die beiden anderen Anträge wurden gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen abgewiesen und nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.

Im Ergebnis erfüllte ATV die Kriterien der größeren Meinungsvielfalt, der Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung sowie stärkerer Österreichbezug in höherem Ausmaß als der Mitbewerber Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. und entsprach damit besser den grundlegenden Zielsetzungen des Gesetzes. Die Zulassung wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 22.04.2002 bestätigt und ist somit rechtskräftig. Gesellschafter in ATV ist die ATV Privat-TV Services AG, die folgende Aktionärsstruktur aufweist:

- Concorde Media Beteiligungs GmbH, 161.200 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 26 %,
- Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, 15.600 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 2,52 %,

- Generali Holding Vienna AG, 12.400 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 2 %,
- Ingebe Medien Holding GmbH, 182.800 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 29,48 %,
- SBS Broadcasting S.A., 124.000 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 20 %,
- Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft, 43.400 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 7 %,
- UPC Programming B.V., 80.600 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 13 %.

1.3.2 Privat-TV für Wien, Linz, Salzburg und weitere Zulassungen

Aufgrund der in § 16 Abs 2 PrTV-G ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des ORF gemäß § 13 PrTV-G stand für die Antragsteller im Verfahren zur Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen erst nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung für bundesweites Fernsehen definitiv fest, welche Übertragungskapazitäten tatsächlich für bundesweites Fernsehen genutzt werden und welche der in Anlage 1 aufgelisteten Übertragungskapazitäten somit noch für Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen zur Verfügung standen. Daher wurden jene 20 Antragsteller, die ihre Anträge für nicht-bundesweites Fernsehen fristgerecht bei der KommAustria eingebracht hatten, nach Rechtskraft des Bescheides der bundesweiten Zulassung am 29.04.2002 über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeteilten Übertragungskapazitäten und über die Möglichkeit zur Modifikation ihrer Anträge informiert.

Fünf Antragsteller nahmen diese Möglichkeit nicht wahr und wurden in der Folge mit Bescheid der KommAustria abgewiesen. Neun Anträge wurden im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen. Die Verfahren zur Erteilung von „Ballungsraumzulassungen“ in Wien, Linz und Salzburg wurden am 29.07.2002 abgeschlossen:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.07.2002, KOA 3.100/02-1, wurde der PULS CITY TV GmbH

eine Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen in Wien, Kanal 34, für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Antragstellerin hat im Auswahlverfahren im Vergleich zum Mitbewerber smart.city.tv Fernseh- und Rundfunk GmbH den Auswahlgrundsätzen gemäß §§ 7 und 8 PrTV-G in höherem Ausmaß entsprochen und in stärkerem Ausmaß eine Ergänzung zu den im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogrammen erwarten lassen (Eigen-gestaltung, insbesondere Nachmittagsprogramme über das lokale Geschehen in Wien). Einem weiteren Bewerber in diesem Verfahren war es nicht gelungen, den Nachweis der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu führen, er wurde nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Die PULS CITY TV GmbH steht im Eigentum der folgenden Gesellschafter:

- Gewista-Werbe-gesellschaft m.b.H. mit 30 %,
- Online Media Beteiligungs GmbH mit 24,9 %,
- VSV Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH mit 45,1 %.

In den Verfahren hinsichtlich der Versorgungsgebiete Linz und Salzburg hatte die KommAustria letztlich keine Auswahlentscheidungen zu treffen, da die noch verbleibenden Mitbewerber die im PrTV-G vorgesehenen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nachweisen konnten:

- In Linz, Kanal 41, wurde die Zulassung mit Bescheid vom 29.07.2002, KOA 3.110/02-1, für die Dauer von zehn Jahren an die Privatfernsehen GmbH erteilt (Gesellschafterin ist die WOOTO.COM Online Medien AG, die sich jeweils zu 50 % im Eigentum der Styria Medien AG sowie der Holzhey Privatstiftung befindet).
- In Salzburg, Kanal 36, ging die Zulassung mit Bescheid vom 29.07.2002, KOA 3.120/02-1, für die Dauer von zehn Jahren an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH (Gesellschafter der Salzburg TV sind Dr. Walter Ferdinand Wegscheider, die Quehenberger Privatstiftung sowie mehrere Privatpersonen).

Beide Zulassungsinhaber hatten schon bisher ein Kabelprogramm im jeweiligen Versorgungsgebiet veranstaltet, sie weisen mehrjährige Erfahrung in der Gestaltung von Fernsehprogrammen auf.

Vier weitere Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden:

- Versorgungsgebiet Voitsberg/Bärnbach/Köflach: WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG,
- Versorgungsgebiet Steyr: RTV Regionalfernsehen GmbH,
- Versorgungsgebiet Bad Ischl: Christian Parzer,
- Versorgungsgebiet Bad Kleinkirchheim: Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH.

Diese Verfahren wurden als Einparteienverfahren geführt, da es keine Mitbewerber um die jeweiligen Übertragungskapazitäten und Versorgungsgebiete gab. Ein Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für Teile Tirols ist anhängig, wurde jedoch im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Sämtliche im Berichtszeitraum gemäß PrTV-G erteilten Zulassungen sind rechtskräftig.

1.3.3 Mitbenutzung der ORF-Sendeanlagen und „Frequency Sharing“

§ 19 PrTV-G regelt, dass analoge terrestrische Fernsehprogramme auch über Sendeanlagen des ORF verbreitet werden können. Der ORF hat mit dem Rundfunkveranstalter diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts abzuschließen (Kontrahierungszwang). Kommt innerhalb von sechs Wochen nach einer Nachfrage keine vertragliche Einigung zustande, entscheidet nach Anrufung durch einen der Beteiligten die Regulierungsbehörde über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit.

Am 26.02.2002 brachte ATV einen derartigen Antrag nach § 19 PrTV-G ein. Wesentliche Streitpunkte waren neben dem zu leistenden Entgelt der Inbetriebnahmezeitpunkt im Rahmen der ersten Ausbauphase (18 von insgesamt 74 beantragten Sendestandorten) sowie zahlreiche vertragliche Nebenbestimmungen, insbesondere zur Vertragsauflösung, zur Haftung bei Vertragsverletzung und zur Sicherstellung der Zahlungen.

Die Entscheidung der KommAustria vom 04.07.2002 orientierte sich an einem auf Geschäftsführungsebene zwischen ATV und ORF bereits paraphierten

Vertragsentwurf, der letztendlich aufgrund der fehlenden Zustimmung des ATV-Aufsichtsrates nicht wirksam war, jedoch aus Sicht der KommAustria die „Vermutung der Angemessenheit“ für sich hatte. Die diesbezügliche KommAustria-Entscheidung, auf deren Grundlage die Aufnahme des Sendebetriebs für 01.06.2003 angekündigt wurde, wurde vom BKS im Wesentlichen bestätigt.

Den drei Zulassungsinhabern für „Ballungsraum-TV“ in Wien, Linz und Salzburg ist gemeinsam, dass ein „Frequency Sharing“ mit dem ORF zu erfolgen hat, der bisher über die nunmehr den privaten Rundfunkveranstaltern zur zeitweisen Nutzung zugeteilten Kanäle das Programm ORF2 abstrahlt bzw. abgestrahlt hat. Die Zulassungsinhaber haben daher mit dem ORF eine Einigung über die Bedingungen der Mitbenützung der Übertragungskapazität (§ 13 PrTV-G) sowie allenfalls eine Einigung über die Mitbenützung der Sendeanlagen (§ 19 PrTV-G) zu erzielen.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH konnte einen Vertrag mit dem ORF abschließen und hat am 06.12.2002 den Sendebetrieb aufgenommen.

Die PULS CITY TV GmbH hat bei der KommAustria am 28.11.2002 einen Antrag auf Erlassung einer Entscheidung gemäß § 13 Abs 5 iVm § 19 Abs 3 PrTV-G gestellt, da auch nach einer sechswöchigen Verhandlungsfrist mit dem ORF keine Einigung über die Mitbenützung erzielt werden konnte. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein wirtschaftliches Gutachten zur Frage des angemessenen Entgelts der Mitbenützung erstellt und am 18.12.2002 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dieses Verfahren wurde im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen.

Seitens des Zulassungsinhabers für Ballungsraum-TV in Linz erfolgte eine vertragliche Einigung mit dem ORF erst im Laufe des Jahres 2003.

1.3.4 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (1.2.8) berichtet.

Zur Änderung der Bewilligung einer Fernseh-Ballempfangs- und Sendeanlage wurden 32 Verfahren anhängig gemacht; für vier dieser Anlagen sind Versuchsbetriebe bewilligt worden. Internationale Koordinierungsverfahren wurden eingeleitet und zum Großteil 2002 abgeschlossen.

Im Rahmen der technischen Vorbereitung auf die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens wurde dem ORF für die im Dezember durchgeführte Versuchsabstrahlung in Graz eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlagen am Sendestandort GRAZ 7-Ries zur Durchführung einer Versuchsabstrahlung für Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T) für die Dauer vom 12.12.2002 bis zum 20.12.2002 erteilt.

1.4 Satellit

Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk wurde einheitlich für Hörfunk und Fernsehen im PrTV-G geregelt (darüber wurde bereits im Abschnitt Hörfunk, Kapitel 1.2, berichtet). Im Berichtsjahr wurden folgende Verfahren erledigt:

- Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H.: Zulassung eines Vollprogramms (Schwerpunkt: Unterhaltung, Shows und Information), Verbreitung über EUROBIRD,
- FASHION TV Programmgesellschaft m.b.H.: Zulassung eines Mode- und Sportprogramms, Verbreitung über EUTELSAT HOTBIRD 3,
- Premiere Pay-TV Programm Service- und Betriebs GmbH (nunmehr Premiere Fernsehen GmbH): Zulassung eines Pay-TV Programms mit besonderem Österreichbezug, Verbreitung über ASTRA,
- SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.: Umstellung der Satellitenzuführung und zeitlich begrenzte Programmänderung der bereits vorhandenen Zulassung.

1.5 Kabel

Im Bereich des Kabelrundfunks beschränken sich die Aufgaben der Regulierungsbehörde auf die Rechtsaufsicht; Verbreitungsaufträge können im Rahmen von Must-Carry-Verfahren erteilt werden. Für die Veranstaltung von Kabelrundfunk ist keine Zulassung erforderlich. Die Aufnahme einer Kabelrundfunkveranstaltung ist jedoch der Regulierungsbehörde nach § 9 PrTV-G anzuzeigen; der Veran-

stalter unterliegt inhaltlich im gleichen Ausmaß der Rechtsaufsicht der KommAustria wie andere österreichische Rundfunkveranstalter. Auch die unveränderte, zeitgleiche Weiterverbreitung von empfangenen Programmen, wie sie von Kabelnetzbetreibern in der Regel durchgeführt wird, ist nicht zulassungspflichtig, sie muss der KommAustria lediglich angezeigt werden.

Im Berichtszeitraum erfolgte laufend die Bearbeitung der einlangenden Anzeigen, um ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können. In mehreren Fällen hat sich die Frage der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit eines bloßen Kabelnetzbetreibers (Weiterverbreitung vorhandener Programme) und der eines Rundfunkveranstalters gestellt. Auslöser waren Beschwerden über die unverschlüsselte Ausstrahlung von Programmen in bestimmten Kabelnetzen, die aufgrund ihres möglicherweise jugendgefährdenden Inhalts von ihnen (ausländischen) Veranstaltern nur verschlüsselt über Satelliten verbreitet werden. Da eine „Weiterverbreitung“ durch Kabelnetzbetreiber nur bei unveränderter und vollständiger Ausstrahlung der empfangenen Programme vorliegt, ist ein Kabelnetzbetreiber, der ohne Auftrag bzw. Zustimmung des Programmveranstalters eine Entschlüsselung vornimmt, als Rundfunkveranstalter anzusehen und trägt als solcher auch die Verantwortung für das gezeigte Programm.

In den der KommAustria bekannt gewordenen Fällen konnte eine Lösung der Problematik dahingehend gefunden werden, dass die betreffenden Programme nur mehr mit einer Jugendschutzsicherung empfangbar sind oder nicht mehr ausgestrahlt werden. In diesem Zusammenhang wurden drei Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, die mit einer Einstellung nach § 21 VStG (Verwaltungsstrafgesetz; Absehen von der Strafe bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen) endeten.

Die Frage, welche Programme in ein Kabelnetz eingespeist werden, wird üblicherweise durch Verträge zwischen dem betreffenden Kabelnetzbetreiber und den Veranstaltern der Rundfunkprogramme geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die KommAustria nach § 20 PrTV-G die Möglichkeit, einem Kabelnetzbetreiber aufzutragen, ein Kabelrundfunkprogramm mit Lokalbezug in sein Kabelnetz

einzuspeisen (so genanntes Must-Carry-Verfahren). Dies stellt ein gewisses Korrektiv zur monopolartigen Stellung des Kabelnetzbetreibers dar. Ein Antrag wurde auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages an die KommAustria gestellt, in der die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Einspeisung ihres Programms in das Kabelnetz der Stadtwerke Judenburg AG begehrte. Der Antrag wurde zurückgewiesen, da die in § 20 Abs 4 PrTV-G vorgesehene Frist von sechs Wochen, in der vor Anrufung der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu Vertragsverhandlungen gegeben sein muss, nicht eingehalten wurde. Weiters wurden Anträge auf Feststellung einer Rechtsverletzung bzw. Einleitung eines Untersagungsverfahrens gegen die Stadtwerke Judenburg AG gestellt. Da die Stadtwerke Judenburg AG jedoch nur als Kabelnetzbetreiber tätig ist, gingen diese Anträge ins Leere und mussten zurückgewiesen werden. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde die Tätigkeit eines Kabelfernsehveranstalters bekannt, der seine Aktivitäten nicht angezeigt hatte. Ein Verwaltungsstrafverfahren wurde eingeleitet und mit Strafverurteilung rechtskräftig abgeschlossen.

1.6 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

1.6.1 Die multinationale Arbeitsbasis für Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und -koordinierung stellen einen integralen Bestandteil der täglichen Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH dar. Folgende Rundfunkdienste werden behandelt: MW (Mittelwelle), KW (Kurzwelle), UKW-Hörfunk, TV-Rundfunk, digitaler terrestrischer Hörfunk (T-DAB), digitaler terrestrischer TV-Rundfunk (DVB-T). Teilweise werden in den für Rundfunk gewidmeten Frequenzbändern auch andere Funkdienste betrieben. Für die fernmelderechtliche Bewilligung von Funkanlagen des Rundfunkdienstes ist die Medienbehörde KommAustria zuständig. Für andere Funkdienste in den Rundfunkfrequenzbändern sind nach Rücksprache mit der KommAustria die Fernmeldebehörden des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zuständig (z. B. drahtlose Mikrofone).

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig und zwar innerstaatlich, aber auch international mit den Nachbarstaaten. Die grundlegenden Regeln für die internationale Koordinierungstätigkeit sind u. a. in den Radio Regulations (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion ITU (International Telecommunications Union) festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des Internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher mit allen Fernmeldeverwaltungen der betroffenen Staaten (eingestrahlte Feldstärke übersteigt einen definierten Grenzwert) koordiniert worden ist. Weitere Koordinierungsregeln finden sich in internationalen Abkommen, die entweder im Rahmen der ITU (festgelegt bei den Regional Radiocommunication Conferences – RRC) oder im Rahmen von Vereinbarungen und Abkommen innerhalb der Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT) aufgestellt werden.

Konkret kommen folgende Abkommen im Rundfunkmanagement zur Anwendung:

- „Stockholm 61“ (ITU-Konferenz): TV analog,
- „Chester 97“ (CEPT-Abkommen): TV digital,
- „Genf 84“ (ITU-Konferenz): UKW-Hörfunk/analog,
- „Besondere Vereinbarung von Wiesbaden 95 überarbeitet in Maastricht 2002“ (Band III) sowie „Besondere Vereinbarung Maastricht 2002“ (L-Band): T-DAB,
- VO-Funk,
- Internationaler Verein „High Frequency Coordination Conference“ (HFCC): Kurzwelle,
- „Genf 75“ (ITU-Konferenz): Mittelwelle.

Neue Übertragungskapazitäten werden im Regelfall nach positivem Abschluss von Koordinierungsverfahren erschlossen. Eine weitere Möglichkeit besteht im Abschluss von besonderen Vereinbarungen im Rahmen bi- und multilateraler Frequenzverhandlungen oder internationaler Konferenzen (RRC), wobei es bei letzteren in der Regel zu Neuordnungen von Übertragungskapazitäten in Teilfrequenzbändern kommt.

Im Jahre 2001 ist der Startschuss für die Vorbereitung einer RRC für die Jahre 2004/2005 gefallen, die das „Stockholm 61“-Abkommen zum Teil und damit automatisch auch das „Chester 97“-Abkommen ablösen soll. Das Planungsgebiet wird die europäische Rundfunkzone, zahlreiche Staaten Asiens westlich des 170. östlichen Längengrades sowie die afrikanische Rundfunkzone umfassen. Erstmals wird auf dieser kommenden Konferenz im Jahr 2005 nur für digitale Rundfunkdienste in den Rundfunkfrequenzbändern III, IV und V geplant werden.

1.6.2 Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement

Mehrere bi-, tri- und multilaterale Frequenzverhandlungen mit den Nachbarverwaltungen Schweiz, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien dienten im Jahr 2002 zur Vorbereitung der Einführung von DVB-T. Die Treffen fanden in Mainz, Wien, Bratislava, Sopron und Obermayerhofen (u. a. zu Kanälen für den DVB-T Versuchsbetrieb Graz) statt. Ziel der Frequenzverhandlungen, die 2003 fortgesetzt werden, ist es, neue Übertragungskapazitäten für DVB-T zu erschließen – teils durch behutsame Umschichtungen im Bereich der derzeit analog genutzten Übertragungskapazitäten, teils im Bereich der Kanäle 61-69, die in vielen unserer Nachbarstaaten bisher für militärische Funkdienste reserviert waren.

Im Jahr 2002 wurden von österreichischer Seite Koordinierungsverfahren für insgesamt 91 Rundfunksender eingeleitet. Dabei wurden 41 Hörfunk- und 7 Fernsehsender sowie 43 DVB-T-Sender angefragt. Die RTR-GmbH behandelte im selben Jahr 491 ausländische Koordinierungsanfragen (215 Hörfunk-, 73 Fernseh- und 203 DVB-T-Anfragen). In dieser Statistik ist die Koordinierungsanfrage von rund 8.000 italienischen Fernsehsendern nicht berücksichtigt, wobei für eine Mehrheit dieser Sender kein Koordinierungsverfahren mit Österreich hätte geführt werden müssen.

Die Anzahl der Länder, die in den Koordinierungsprozess einzubinden sind, hängt im Wesentlichen von der Seehöhe des Senderstandortes, von der mittleren Geländehöhe im Bereich 3 bis 15 km um den Sender herum und von der sektoriell abgestrahlten Leistung ab und ist damit je nach zu

koordinierender Übertragungskapazität verschieden. Zumeist ist die Anzahl der tatsächlich betroffenen Länder geringer als jene, die aufgrund der angewendeten Koordinierungsrichtlinien ermittelt wird.

Die Dauer der Koordinierung einzelner Übertragungskapazitäten beträgt in der Regel drei bis sechs Monate; manche Koordinierungsverfahren erstrecken sich allerdings über Jahre. In Koordinierungsanfragen wird nicht nur geprüft, ob die neu beantragte Übertragungskapazität Störungen bei in Betrieb befindlichen Rundfunksendern hervorruft, sondern auch, ob Rechte in Form von Planeintragungen beeinträchtigt werden. Die Frequenzplanverwaltung wird vom Radiocommunication Bureau der ITU in Genf wahrgenommen.

Jedes Koordinierungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen: In der ersten Stufe wird bilateral mit den Nachbarländern koordiniert. Anschließend werden die Ergebnisse an die ITU gemeldet. Von der ITU werden alle Anmeldungen in einem Rundschreiben mit einer Frist veröffentlicht, innerhalb derer die in den Ländern zuständigen Institutionen Einspruch erheben können. Wenn kein Einspruch erhoben wird, wird die betreffende Übertragungskapazität ein zweites Mal veröffentlicht, was eine Aufnahme in den entsprechenden Frequenzplan bedeutet. Mit der Aufnahme in den Frequenzplan beginnen die internationalen Schutzrechte für die Übertragungskapazität zu gelten.

1.6.3 Mitwirkung bei Zulassungsverfahren

Eine weitere Aufgabe des Frequenzmanagements stellt die Überprüfung der Koordinierungswahrscheinlichkeit der Anträge auf Bewilligung neuer Rundfunksender gemäß PrR-G und PrTV-G dar. Der KommAustria werden Gutachten als Entscheidungsgrundlage in der Erstellung der Bescheide vorgelegt. In Anlehnung an die 2001 durchgeführte UKW-Studie der Deutschen Telekom AG wurden 2002 weitere Ergebnisse aufbereitet und Koordinierungsverfahren eingeleitet. Von den 20 neu identifizierten Übertragungskapazitäten wurden acht Verfahren positiv abgeschlossen. Etwa ein Drittel der Anfragen konnte aufgrund von Unverträglichkeiten im Ausland bzw. zwischenzeitlicher Umplanungen in Österreich nicht weiter verfolgt werden.

Die acht bereits erwähnten positiv erledigten Koordinierungen mündeten in Ausschreibungsverfahren gemäß PrR-G. Diese Ausschreibungsunterlagen enthielten die grobe Umrahmung der technischen Parameter sowie die zu erwartende technische Reichweite (geografisch sowie Einwohner bzw. Haushalte). In weiterer Folge langten etwa 50 Anträge ein, die im Rahmen von frequenztechnischen Gutachten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen waren. Weitere Gutachten wurden für den Raum Wien-West, Salzburg Stadt und Braunau erstellt. Etwa 40 kleinere Gutachten wurden als Reaktion auf Privatradoanträge erstellt. Um die Ergebnisse der Berechnungen in den Gutachten zu untermauern, fanden im Jahr 2002 auch Messfahrten gemeinsam mit den Antragstellern und zum Teil auch mit der zuständigen Funküberwachung oder mit dem ORF statt.

Im Rahmen der frequenztechnischen Gutachten werden das Versorgungsvermögen neuer Übertragungskapazitäten, allfällige Doppel- und Mehrfachversorgungen, aktive und passive Störvermögen, Zwischenfrequenzstörungen, Koordinierungswahrscheinlichkeit und nicht zuletzt die Verträglichkeit von Rundfunksendern mit Flugfunknavigationsanlagen untersucht.

Im Interesse des ORF wurde die frequenztechnische Bearbeitung von insgesamt 55 Hörfunk- und 40 Fernsehträgen, mehrheitlich Anträge wegen Änderung der charakteristischen technischen Parameter einer Sendeanlage, aber auch von Amts wegen bedingt durch abgeschlossene Koordinierungsverfahren, durchgeführt.

Nach der allgemeinen Begutachtung aller sieben eingelangten Anträge für bundesweites Privatfernsehen auf Vollständigkeit und Plausibilität wurden zu den vier verbliebenen Bewerbern technische Gutachten hinsichtlich der zu erreichenden Bevölkerung abgefasst. Für nicht-bundesweites Privatfernsehen mussten insgesamt 21 Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität bzw. frequenztechnische Realisierbarkeit überprüft werden.

Eine weitere Aufgabe stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle UKW- und TV-Rundfunksender, die bewilligt werden, sind in das Frequenzbuch aufzunehmen. Die aktuellen Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

1.7 Internationale Tätigkeiten im Fachbereich Rundfunk und KommAustria

1.7.1 European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

Die KommAustria ist Mitglied der EPRA (<http://www.epra.org>). Im Berichtszeitraum nahmen Vertreter der Regulierungsbehörde an den Plenartreffen der EPRA im Mai (Brüssel) und im Oktober (Laibach) teil, wobei Vertreter von rund 40 europäischen Rundfunk-Regulierungsbehörden Fragen der Konvergenzregulierung, der Entwicklung des digitalen Fernsehens, der Werbung, der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Medienkonzentration, der politischen Werbung und der europäischen Medienpolitik erörterten.

1.7.2 Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)

Teilnahme an drei Treffen der CEPT-Arbeitsgruppe FM PT24. Diese Gruppe befasst sich mit der Einführung von DVB-T in Europa sowie mit den Vorbereitungsarbeiten für die Revision des „Stockholm 61“-Abkommens. Alle technischen Grundlagen und alle regulatorischen Notwendigkeiten müssen bis Ende 2003 als Gesamtbericht fertig gestellt sein. Die Federführung bei den Vorbereitungsarbeiten für diese Konferenz liegt bei der ITU. In der FM PT24 werden die europäischen Interessen gebündelt, um diese effizienter in der ITU vertreten zu können. Innerhalb der CEPT erfolgt auch die Datensammlung gemäß EntschlieÙung 5 der „Chester 97“-Vereinbarung: Der Zweck der European Radio-communication Office (ERO)-Datensammlung liegt darin, genaue Daten aller in Europa international

koordinierten TV-Sendeanlagen für die Stockholm-Nachfolgekonferenz zur Verfügung zu haben. Die Aufgabe der RTR-GmbH bestand darin, die Fernsehsenderdaten aller an Österreich angrenzenden Nachbarländer zu überprüfen sowie auch die diesbezüglichen Daten Österreichs zur Verfügung zu stellen. Im Februar 2002 mussten alle Daten, die vor dem 25.07.1997 koordiniert worden waren, fertig aufbereitet bzw. allfällige Einsprüche mit den Nachbarstaaten geklärt sein. Bis 29.11.2002 waren alle Änderungen aufgrund von Koordinierungen, die sich ab dem genannten Datum ergeben haben, in einem definierten Format an das ERO zu übermitteln.

1.7.3 Maastricht Konferenz

Von 10. bis 18.06.2002 fand in Maastricht eine CEPT T-DAB-Planungstagung statt; KommAustria und RTR-GmbH waren durch drei Teilnehmer vertreten. An der Tagung nahmen Delegierte aus allen CEPT-Mitgliedsländern teil. Ziel der Tagung war die Planung einer weiteren europaweiten Bedeckung mit sieben zusätzlichen Frequenzblöcken für digitalen Hörfunk im L-Band.

Die ursprünglichen „Wiesbaden 95“- und „Bonn 96“-Abkommen wurden in zwei eigenständige Abkommen getrennt: „Wiesbaden überarbeitet in Maastricht 02“ und „Maastricht 02“. Das erste behandelt nur mehr das Frequenzband III, das zweite gilt nur mehr für das L-Band (1,5 GHz). Durch die Trennung der beiden Abkommen gibt es jetzt auch zwei eigenständige Frequenzpläne. Von den 1.922 durch die teilnehmenden Verwaltungen beantragten Allotments konnten aufgrund der bilateralen Abkommen und aufgrund von Zusammenlegungen von Allotments in einzelnen Ländern schlussendlich nahezu alle Anforderungen erfüllt werden. Für die zukünftige Nutzung der T-DAB-Allotments wurden Übergangszeitpläne bezüglich der Außerbetriebnahme der anderen Funkdienste vereinbart. Die in Österreich in dem betreffenden Frequenzbereich angesiedelten Funkdienste laufen mit dem Jahr 2005 aus. Bei der Definition der von Österreich eingebrachten Gebiete, für die je ein T-DAB-Block zu planen war, wurden diesmal im Gegensatz zur Planungstagung

in Wiesbaden 1995, wo die Grenzen der Gebiete identisch mit den Bundeslandgrenzen waren, kleinere Gebiete herangezogen, um gegebenenfalls den Wünschen einer Lokalradioszene zu entsprechen. 43 Versorgungsgebiete (Allotments) wurden geplant; allen konnte auf der Planungstagung ein T-DAB-Frequenzblock zugeordnet werden. 36 Allotments können ohne Beschränkungen durch andere Funkdienste ausländischer Verwaltungen sofort in Betrieb genommen werden. Für sieben Allotments wurden von betroffenen Verwaltungen übergangszeitliche Auflagen zum Schutz anderer Funkdienste erteilt.

1.7.4 International Telecommunication Union (ITU)

Im Rahmen der ITU wurde im Jahr 2002 die TG (Task Group) 6/8 ins Leben gerufen, um die „Stockholm 61“-Nachfolgekonzferenz 2004/2005 vorzubereiten. Insgesamt fanden drei Treffen statt, bei denen die RTR-GmbH vertreten war. Ende 2003 muss der technische Bericht durch die TG 6/8 fertig gestellt sein. Dieser Bericht dient für die „Stockholm 61“-Nachfolgekonzferenz 2004/2005 als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Planungen. Die Aktivitäten und Ergebnisse der ITU-Studienkommissionen wurden aufgrund der vorhandenen Dokumentation mitverfolgt.

1.7.5 Digital Broadcasting Expert Group (DBEG)

Die DBEG wurde durch das ONP Committee (Open Telecommunications Network Provision, Richtlinie 90/387/EG) im Oktober 2000 gegründet. Hier werden praktische Erfahrungen der EU-Mitglieder in der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG (Fernsehsignal-Richtlinie) ausgetauscht und Unterstützung hinsichtlich der Einführung von digitalem Rundfunk gegeben. Die Arbeit der Gruppe ist somit eine wichtige Hilfe für die Arbeit der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“. In der DBEG sind sowohl das Bundeskanzleramt als auch die Regulierungsbehörde vertreten. Im Jahr 2002 fand eine Tagung statt.

1.8 Die Zusammenarbeit mit den Fernmeldebüros und Funküberwachungen

Die KommAustria ist auch – wie bereits dargestellt – für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen bzw. über nachträgliche Änderungen dieser Bewilligungen nach § 81 TKG hinsichtlich privater Rundfunkveranstalter, aber auch des ORF zuständig. Da die Aufsicht über die Rundfunksendeanlagen jedoch den Fernmeldebüros (Wien, Linz, Innsbruck und Graz) bzw. in zweiter Instanz der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) des BMVIT obliegt, wurde zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der KommAustria und den Fernmeldebüros ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem BMVIT ausgearbeitet. Zentrale Punkte dieses Übereinkommens sind die wechselseitige Information sowie die Zusammenarbeit in der Vollziehung des TKG und in der Frequenzverwaltung.

1.9 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts

Durch die Kartellgesetznovelle (KartGNov) 2002 und das neue Wettbewerbsgesetz (WettbG) kommen den auf Bundesebene eingerichteten sektoralen Regulierungsbehörden seit 01.07.2002 Befugnisse auch im allgemeinen Wettbewerbsrecht zu. „Regulatoren“ sind durch das Bundesgesetz eingerichtete Behörden, die mit Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren betraut sind – also etwa die TKK für den Bereich der Telekommunikation und die KommAustria für den Bereich Medien. Von ihnen wird ein wertvoller Beitrag zur Durchsetzung des Kartellrechts, insbesondere im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer, erwartet, da sie aus ihrer behördlichen Tätigkeit besondere Kenntnisse über die maßgeblichen Verhältnisse in dem jeweiligen Wirtschaftszweig haben.

Zu den Befugnissen zählen vor allem Antragsrechte im kartellgerichtlichen Verfahren, wie etwa Anträge auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Zudem kann das Kartellgericht auf die Expertise der Regulatoren zurückgreifen und sie in allen Verfahren zu Stellungnahmen zu den jeweiligen Wirtschaftszweig betreffenden Fragen auffordern. Solche Stellungnahmen können auch ohne Aufforderung abgegeben werden.

Das WettbG sieht überdies eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen der neu eingerichteten Wettbewerbsbehörde und den Regulatoren vor. Der KommAustria ist außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Medienbereich (nicht nur die elektronischen Medien) betroffen ist.

Das zweite Halbjahr 2002 war in diesem Zusammenhang zunächst von der Festlegung der Abläufe in der Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde geprägt. In weiterer Folge wurde die KommAustria mit fünf Verfahren der Bundeswettbewerbsbehörde befasst.

1.10 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen zahlreiche Bescheide der KommAustria – insbesondere gegen die in Auswahlverfahren unter mehreren Antragstellern erteilten Zulassungen – wurden Berufungen an den BKS erhoben. Der BKS hat im Jahr 2002 über 23 Berufungen entschieden, wobei in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Entscheidungen der KommAustria bestätigt wurden; zum Jahresende 2002 waren lediglich fünf Berufungen anhängig. Im Jahr 2002 hat auch der VfGH eine Grundsatzentscheidung getroffen, in der nicht nur die Einrichtung des BKS, sondern auch wesentliche Teile des PrR-G als verfassungskonform bestätigt wurden (VfGH 25.09.2002, B 110/02-9 und andere).

1.11 Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

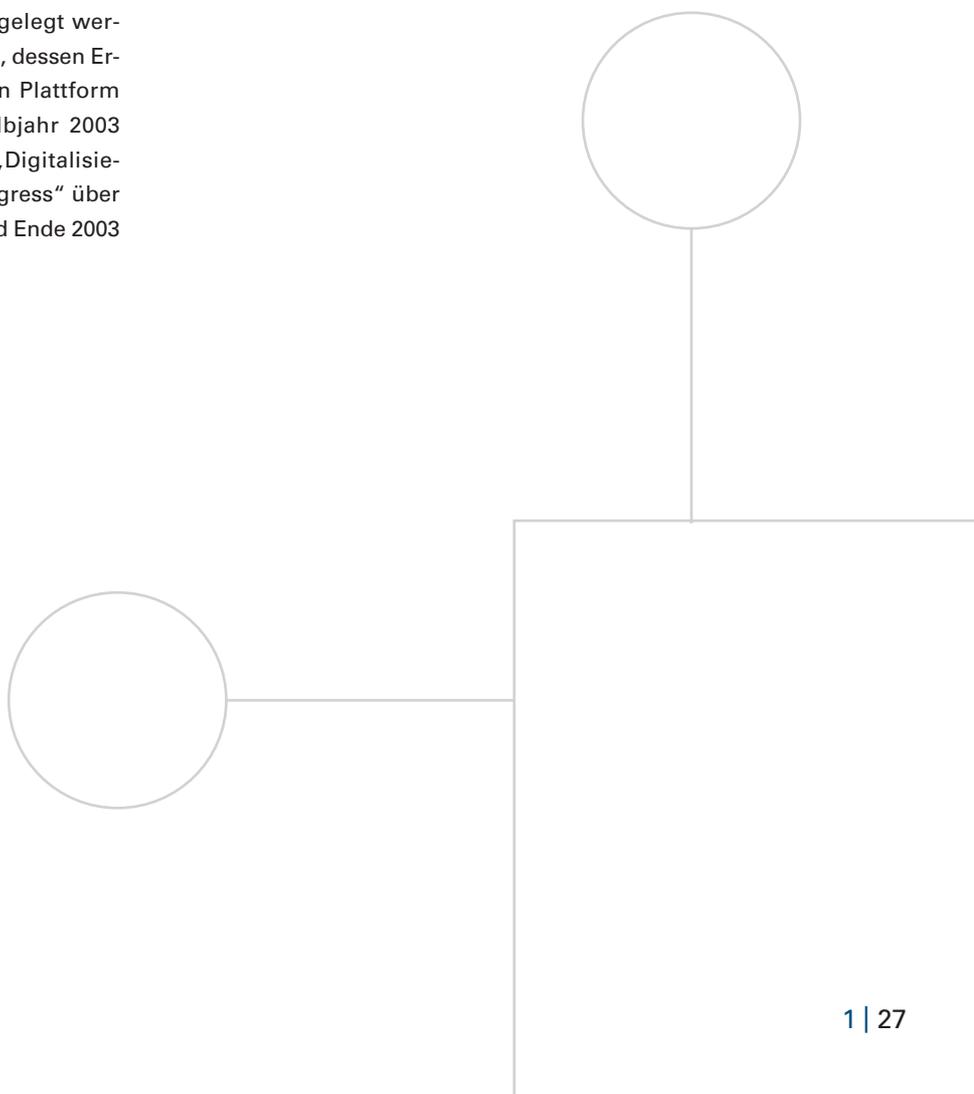
Die Digitalisierung des Rundfunks in Österreich ist einer der Schwerpunkte in der Tätigkeit der KommAustria und der RTR-GmbH. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege ist eine unumkehrbare technologische Entwicklung, die auf der ganzen Welt stattfindet, wobei sich mittlerweile überall, außer am amerikanischen Kontinent, die in Europa entwickelte Technologie „Digital Video Broadcasting“ (DVB) als technischer Standard durchgesetzt hat.

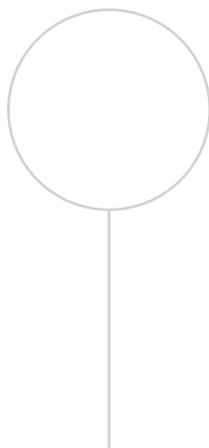
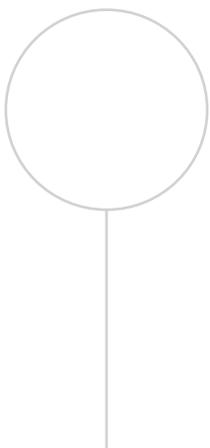
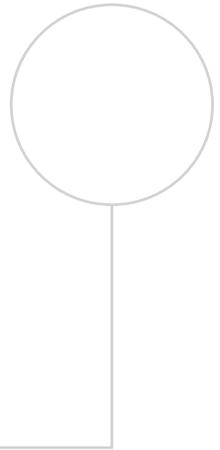
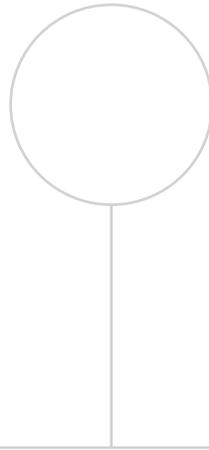
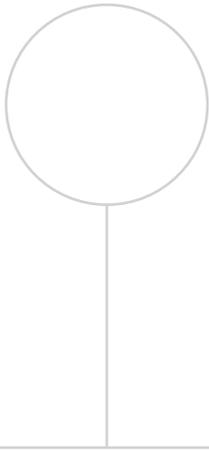
Die gesetzliche Grundlage für die Digitalisierung in Österreich bildet insbesondere Abschnitt 6 des PrTV-G. Darin legt der Gesetzgeber fest, dass die Regulierungsbehörde den Beginn der Einführung von DVB-T im Jahr 2003 zu ermöglichen hat. Diese gesetzliche Anforderung wird mit einem DVB-T-Testbetrieb in Graz im Herbst 2003 erfüllt. Dieser Probetrieb soll nicht nur wertvolle technische Erfahrungen für die künftige Planung eines digitalen Sendernetzes liefern, sondern auch Aufschluss über das Verhalten der TV-Konsumenten in der Nutzung neuer Dienste, die durch DVB-T erst technisch möglich werden, geben. Dazu zählen neben mobilen Anwendungen (TV-Empfang im Auto, der Bahn oder auf konvergenten PDAs bzw. Handys in Kombination mit UMTS) auch interaktive TV-Formate (Stichwort „Televoting“) sowie Rundfunk-Datendienste, wie etwa elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) oder ein stark erweiterter Teletext.

Im gesamten EU-Raum spielt die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege (Kabel, Satellit und Terrestrik) eine technologiepolitisch bedeutende Rolle. Während die Digitalisierung der Kabelnetze und der Satellitenübertragung vorwiegend marktgetrieben von statten geht, stellt sich die Situation bei der terrestrischen Verbreitung deutlich komplexer dar, weshalb hier auch ein Schwerpunkt in der Arbeit der Regulierungsbehörde liegt. Aufgrund der sprachlichen Anbindung an den deutschen Medienmarkt und der besonderen topografischen Situation, die einen dramatischen Engpass an Frequenzen zur Folge hat, stellt die Digitalisierung der Terrestrik in Österreich eine besondere medienpolitische Herausforderung dar.

Die Regulierungsbehörde ist mit der Erstellung des „Digitalisierungskonzeptes“ beauftragt, das eine Strategie für die flächendeckende Einführung von DVB-T, einen möglichst fiktionsfreien Umstiegsprozess („Switch over“) sowie einen Fahrplan bis zum Zeitpunkt des endgültigen Abschaltens der analog genutzten TV-Übertragungskapazitäten (Analogue Turn Off, ATO) beinhalten soll. Bei der Erarbeitung dieses Konzepts wird die Regulierungsbehörde gemäß § 21 PrTV-G von der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ unterstützt, die zu diesem Zweck vom Bundeskanzler eingerichtet wurde und deren Geschäftsführung von der RTR-GmbH wahrgenommen wird. Die Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen und in enger Kooperation mit dem ORF als wesentlichem Marktteilnehmer und Betreiber des terrestrischen Sendernetzes in Österreich. Darüber hinaus wirkt die „Digitale Plattform Austria“ auch empfehlend auf die „Digitalisierungsberichte“ ein, die jährlich dem österreichischen Nationalrat vorgelegt werden. Der erste „Digitalisierungsbericht“, dessen Ergebnisse auf der Arbeit der „Digitalen Plattform Austria“ basieren, soll im ersten Halbjahr 2003 erscheinen. Eine erste Fassung des „Digitalisierungskonzeptes“, das als „Work in Progress“ über die nächsten Jahre zu verstehen ist, wird Ende 2003 vorliegen.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ begann mit einer Auftaktveranstaltung am 29.01.2002 im Wiener Ares-Tower. Etwas mehr als 270 Experten aus sämtlichen Bereichen, Branchen und Institutionen, die von der Digitalisierung betroffen sind, folgten der Einladung zur Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft. Um in den verschiedenen Problemkreisen in die Tiefe gehen zu können, wurden drei Expertenpanels zu den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“ installiert. Innerhalb dieser Expertenpanels gab es im Jahr 2002 zahlreiche Einzelveranstaltungen mit Vortragenden aus dem In- und Ausland, bei denen die unterschiedlichen Aspekte der Digitalisierung diskutiert wurden. Eine Zwischenbilanz aus diesen Veranstaltungen wurde im Rahmen einer Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 05.07.2002 im Siemens Forum in Wien präsentiert.



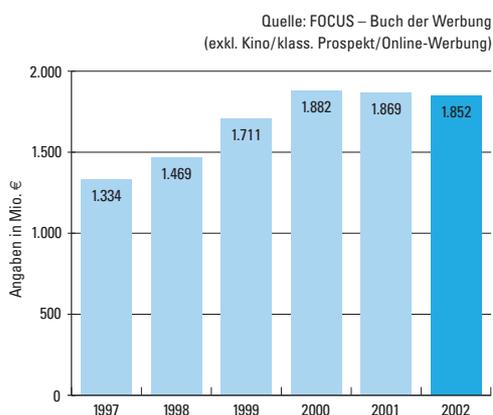


2. Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2002

Der Medienmarkt Österreich 2002 ist vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung und damit einer anhaltend schlechten Konjunkturlage zu sehen. Wiesen noch die 90er-Jahre überproportionale Wachstumssprünge bei den Werbeausgaben auf, war erstmals seit fast einem Jahrzehnt mit dem Jahr 2001 eine Stagnation bzw. ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser Trend bestätigte sich auch im Jahr 2002; die Werbeaufwendungen, regelmäßig von FOCUS Media Research erhoben, sind nach dem Minus im Jahr 2001 von 0,7% erneut gesunken. Die Brutto-Werbeausgaben 2002 liegen nunmehr bei EUR 1,852 Mrd., das ist ein Minus von 0,9% gegenüber dem Vorjahr.

Abbildung 1: Werbeausgaben-Entwicklung gesamt



Die Ursachen für diesen neuerlichen Rückgang sind im Wesentlichen die gleichen wie die für das Jahr 2001: Die in den für die Weltwirtschaft bedeutenden Märkten nach wie vor bestehende Wachstumsflaute, Stagnation an den internationalen Börsen, politische Verunsicherungen (internationaler Terror, Kriegsangst etc.). Dem gegenüber standen im Jahr

2002 jedoch erhöhte Aufwendungen, wie gestiegene Produktions- und Vertriebskosten, die die Medien zusätzlich unter Druck setzten.

Veränderungen auf der Anbieter- bzw. Produktseite haben 2002 in Österreich keine nachhaltigen Auswirkungen hervorgerufen. Vor dem Hintergrund von Meinungsvielfalt und Medienkonzentration ist als wesentliches Merkmal der österreichischen Medienlandschaft zunächst einmal festzuhalten, dass der „Österreichische Rundfunk“ für den elektronischen Bereich, die „Kronen Zeitung“ für das Feld der Tageszeitungen und die „Verlagsgruppe NEWS“ für den Magazinsektor jeweils marktbeherrschende bzw. dominierende Positionen einnehmen. Dieser Umstand ist seit Jahren festzustellen, die in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Medienleistungsdaten führen zu keinen substantiellen Änderungen dieser Ausgangslage. Von erheblicher Bedeutung im Hinblick auf die österreichischen elektronischen Medien ist die erstmalige Vergabe von Zulassungen für privates, terrestrisch ausgestrahltes Fernsehen, in deren Rahmen die Zulassung für ein bundesweites terrestrisches Fernsehprogramm der bislang in den meisten österreichischen Kabelnetzen empfangbare Sender „ATV“ erhielt. Sein terrestrischer Sendestart mit neuem Programmschema und neuem Design (ATV plus) ist für Juni 2003 geplant.

Der österreichische Medienmarkt gilt international gesehen als kleiner Markt. Er ist allerdings von sehr ausgeprägten Konzentrationstendenzen bzw. Marktdominanzen gekennzeichnet. Im Bereich des Fernsehens waren privat veranstaltete Programme (mit Ausnahme von ATV als praktisch bundesweiter Kabel-TV-Veranstalter) in der Vergangenheit nur über lokale Kabelnetze empfangbar, im Berichtsjahr 2002 nahmen erstmals auch lokale Privat-TV-Unternehmen den terrestrischen Sendebetrieb auf. Die weiterhin marktbeherrschenden bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 standen und stehen daher einer Vielzahl von ausländischen privaten und

öffentlich-rechtlichen Angeboten gegenüber, die in den über Kabelnetze oder TV-Satelliten versorgten Haushalten im Wettbewerb zum ORF stehen. Von diesen Programmen wiederum bietet die Mehrzahl der privaten deutschsprachigen Sender so genannte „Österreich-Fenster“ an, die Plattformen für die österreichische Werbewirtschaft darstellen. Sie verfügen jedoch nach wie vor kaum über eigenständige Programmteile und haben deshalb (noch) keine Bedeutung in Bezug auf die Meinungsvielfalt. Zudem ist anzumerken, dass bis auf eine einzige Ausnahme (SAT.1 Österreich) alle diese Veranstalter in rundfunk-rechtlicher Hinsicht keine in Österreich „niedergelassenen Rundfunkveranstalter“ sind.

Unter dem Titel „Premiere Austria“ hat auf der Grundlage einer eigenständigen österreichischen Zulassung für Satellitenfernsehen der Programmveranstalter Premiere Fernsehen GmbH mit 26.10.2002 den Sendebetrieb aufgenommen. Der Programminhalt weist einen durchgängigen Österreichbezug auf, weiters wird „Vollerotik“ (mit technischem Jugendschutz) angeboten.

Im Bereich des Hörfunks behielt auch 2002 der ORF mit seinen vier Radioprogrammen (Ö1, Ö3, FM4 sowie den Regionalprogrammen Ö2) seine dominante Marktstellung. Die insgesamt 64 privaten Hörfunkveranstalter¹, die für die terrestrische Ausstrahlung ihrer Programme über eine Zulassung verfügen, kamen in Summe lediglich auf einen Marktanteil von 21 % bei der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, während der ORF in Summe hier einen Wert von 77 % erzielte (Radiotest 2002). Schon an diesen Zahlen ist zu sehen, dass heute, acht Jahre nach dem Start des ersten österreichischen Privatradios 1995 und nach der flächendeckenden Versorgung aller Bundesländer mit privaten Hörfunkprogrammen 1998, in Österreich noch nicht von der Etablierung eines ausgewogenen „dualen Rundfunkmarktes“ im Hörfunkbereich gesprochen werden kann.

Im Bereich der Printmedien ist es die „Kronen Zeitung“, die, je zur Hälfte im Eigentum der deutschen WAZ-Gruppe und von Hans Dichand stehend, eine für Europa unvergleichliche Marktposition besitzt. So erreichte sie im Jahr 2002 im Jahresdurchschnitt täglich 43,4 % aller Österreicherinnen und

Österreicher im Alter von über 14 Jahren (Media-Analyse 2002). Aber auch im Magazinbereich ist Österreich von einer beherrschenden Marktposition durch die Verlagsgruppe NEWS geprägt, die ihre Position 2002 nach der Fusion mit der trendprofil-Gruppe im Jahr davor weiter gefestigt hat. Die Diskussionen über und die Vorbehalte gegen diese Fusion verebten auch 2002 nicht; zu Konsequenzen kam es jedoch nicht.

Ein weiteres Spezifikum der österreichischen Printmedien, insbesondere der Tageszeitungen und Magazine, ist die Tatsache, dass eine erhebliche Anzahl der erscheinenden und marktrelevanten Titel unter dem beherrschenden Einfluss seitens nicht-österreichischer, aber innerhalb der EU (insbesondere Deutschland) niedergelassener Eigentümer steht. Es gilt dies beispielsweise für folgende Unternehmungen:

- Für die „Kronen Zeitung“ mit 50 % Beteiligung der deutschen WAZ-Gruppe (Westdeutsche Allgemeine Zeitung),
- für die Tageszeitung „Kurier“ (WAZ-Anteil 49,4%),
- für die „Tiroler Tageszeitung“ (65 % Verlagsgruppe Springer)²,
- für die Tageszeitung „Der Standard“ (49 % Süddeutscher Verlag),
- für die Tageszeitung „WirtschaftsBlatt“ (50 % Bonnier-Gruppe),
- für die „Verlagsgruppe NEWS“, u. a. mit den Titeln „NEWS“, „Format“, „trend“, „profil“, „tv media“, „e-media“ und „WOMAN“ (56,03 % im indirekten Eigentum der zum Bertelsmann-Konzern gehörenden deutschen Verlagsgruppe „Gruner + Jahr“).

2.2 Werbeaufwendungen

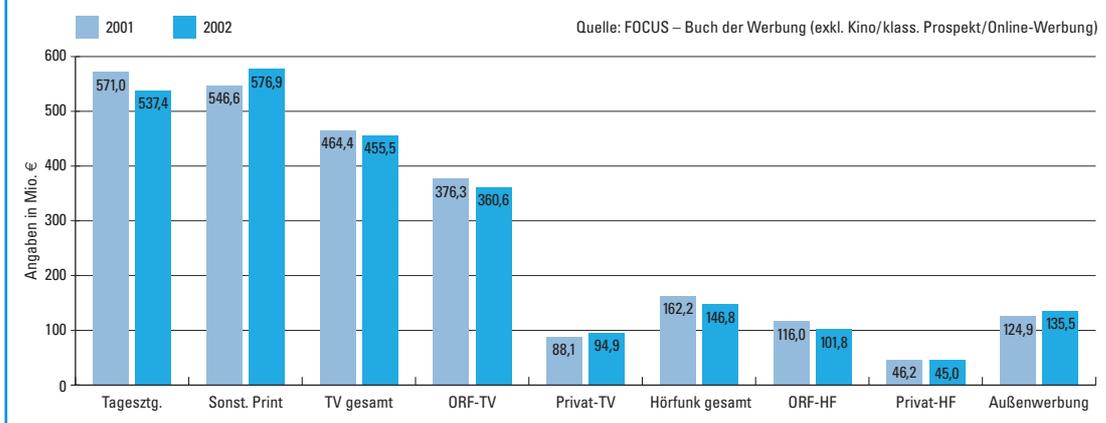
Die Rückläufigkeit der Werbeausgaben 2002 spiegelte sich in allen Mediensektoren gleichermaßen wider, ausgenommen in den Bereichen Privat-TV, in Teilen des Printsektors und bei der Außenwerbung. Der Grund des Anstiegs im Bereich der Außenwerbung hing sicherlich auch mit den Nationalratswahlen im Herbst 2002 zusammen. Bemerkenswert dagegen ist, dass die Steigerungsrate beim Privat-TV³ 7,7 % im Jahr 2002 betrug, beim ORF-TV jedoch gleichzeitig ein Rückgang von

1 Stand: Dezember 2002; zusätzlich ein Veranstalter ausschließlich über Kabel, zwei weitere ausschließlich über Satellit.

2 Mit Wirkung 01.01.2003 wurde der 65 %-Anteil der Verlagsgruppe Springer wieder an den österreichischen 35 %-Gesellschafter, die Erbengemeinschaft des Gründers der TT Joseph Stephan Moser, rückverkauft.

3 Betrifft fast ausschließlich die bereits erwähnten „Österreich-Fenster“.

Abbildung 2: Werbeausgaben 2001 vs. 2002



4,2% verbucht wurde. Die vor allem konjunkturell bedingten Erlösrückgänge im Bereich des ORF-Fernsehens führen freilich zu keiner bedeutenden Verschiebung der Relationen. Die beiden Fernsehprogramme des ORF erlösten 2002 mit EUR 360,6 Mio. fast das vierfache Volumen der privaten Anbieter von „Österreich-Fenstern“ und Kabel-TV-Programmen, welche zusammen Bruttoerlöse von EUR 94,9 Mio. erzielten.

Zum Rückgang der Werbeaufwendungen 2002 für das Medium Hörfunk ist zu erwähnen, dass dies auf der Seite des ORF auch als vom Gesetzgeber beabsichtigter Effekt zu sehen ist, da der ORF nach dem neuen ORF-G die so genannten Ringwerbendungen in das tägliche 5-Minuten-Werbelimit der Regionalprogramme einrechnen muss, womit diese Werbeform für den ORF unattraktiv geworden ist. (§ 13 Abs 6 ORF-G). Nach Beurteilung des privaten Hörfunk-Vermarketers RMS (Radio Marketing Service GmbH) konnte der Großteil der früheren „Ö2-Ring-Kunden“ des ORF nun für die Privatradios gewonnen werden. Der Rückgang der Werbeaufwendungen bei den privaten Hörfunkveranstaltern ist zum Teil ein rein „statistisches“ Problem, da die Werte der früheren „Ö3-Plus“-Kunden⁴ im Rahmen der FOCUS-Darstellung nicht von den durch die betroffenen Privatradios eigenakquirierten Werbesendungen getrennt ausgewiesen und daher zu hoch angesetzt waren.

Betrachtet man die Struktur der Werbeaufwendungen („Share of Advertising“), so ist zu bemerken, dass der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben (klassische Werbeausgaben: EUR 1,852 Mrd.) im Jahr 2002 mit 60% auf die Printmedien entfiel: 29% der gesamten Werbeausgaben erzielten die Tageszeitungen, 7,8% die regionalen Wochenzeitungen, 18,7% entfielen auf Illustrierte und Magazine sowie weitere 4,6% auf Fachzeitschriften. Nach wie vor rund ein Viertel (EUR 455,5 Mio.) aller Werbeaufwendungen entfiel auf den Bereich Fernsehen, wobei hier das Verhältnis 19,5% für den ORF und 5,1% für die privaten Fernsehveranstalter betrug.

Rund 8% (EUR 146,8 Mio.) der Werbeaufwendungen (ORF: 5,5%, private Radioveranstalter: rund 2,5%) gingen an den Hörfunk. Der Hörfunk-Anteil an den gesamten Werbeaufwendungen ist im internationalen Vergleich als hoch anzusehen. Für den TV-Anteil ist das Gegenteil festzustellen. 7,3% (EUR 135,5 Mio.) aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

Durch seine räumliche und wirtschaftliche Nähe sowie die Zugehörigkeit zum selben Sprachraum beeinflusst die Mediensituation der Bundesrepublik Deutschland, dem größten Medienmarkt Europas, erheblich die Lage in Österreich. Es ist festzuhalten, dass der Rückgang der Werbeaufwendungen 2002

4 Bei dieser Kombination wurden die Sender „Ö3“, „88.6 – Der Musiksender“, „Radio RPN“, „Burgenland 1“ und „92,9 RTL“ gemeinsam vermarktet.

in Deutschland weitaus dramatischer ausfiel als in Österreich. Bei einem Brutto-Volumen der klassischen Werbeausgaben von in Summe EUR 16,616 Mrd. musste in Deutschland ein Rückgang gegenüber 2001 von 4%, das sind EUR 703 Mio., verbucht werden, während wie erwähnt der Rückgang in Österreich „nur“ 0,9% betrug.

Dieser Rückgang von 4% mag auf den ersten Blick nicht so gravierend hoch erscheinen, in konkreten Werten ausgedrückt beträgt er jedoch EUR 703 Mio., was zum Vergleich rund 40% der gesamtösterreichischen Werbeaufwendungen von 2002 entspricht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es sich bei all diesen Darstellungen stets um Bruttobeträge handelt, und es ist anzunehmen, dass gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten die

Rabattpolitik der Medienanbieter einen deutlich höheren Rückgang der Nettozahlen zur Folge hat. Auch ist zu sehen, dass der Rückgang der Werbeaufwendungen in Deutschland nicht in allen Medienbereichen gleich stark war. So waren es vor allem die Bereiche Print und TV, die dieses schlechte Gesamtergebnis 2002 verursachten. Im Fernsehen betrug der Rückgang gegenüber dem Vorjahr 4,2%, bei den Tageszeitungen 2,3% und 6,4% bei sonstigen Printprodukten (u. a. Magazine). Die gesamte Mediensituation des Jahres 2002 war in Deutschland von Krisen und Insolvenzen geprägt: Personalabbau, der auch vor renommierten Verlagshäusern nicht halt machte, Mega-Insolvenzen, wie die der Kirch-Gruppe, oder der im ersten Anlauf gescheiterte Verkauf der Kabel-TV-Netze der Deutschen Telekom AG.

Die bei aller Gemeinsamkeit doch auch gravierenden Unterschiede der Märkte Österreich und Deutschland können auch an dem Faktum festgemacht werden, dass der Anteil der Printwerbung in Österreich als besonders hoch bzw. jener der TV-Werbung als deutlich entwicklungsfähig zu beurteilen ist. So betrug 2002 der Anteil der TV-Werbung im höchst kompetitiven deutschen Werbemarkt 44% (in Österreich: rund 25%), während die Printmedien zusammen auf einen Anteil von 48% (in Österreich: 60%) kamen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit der nachhaltigen Etablierung vieler Privat-TV-Stationen in Deutschland im Laufe der 90er-Jahre die Werbeausgaben insgesamt und jene der Fernsehanbieter im Besonderen explosionsartig gestiegen sind.

Bei den Werbeaufwendungen pro Einwohner hat die österreichische Werbewirtschaft im Laufe des vergangenen Jahrzehnts das Niveau der Bundesrepublik Deutschland erreicht bzw. dieses sogar übertroffen. Die Pro-Kopf-Werbeausgaben in Österreich betrug 2002 EUR 231,00 (2001: EUR 230,00), während sie in Deutschland nur EUR 202,00 (2001: EUR 207,00) ausmachten. Auch an diesem Vergleich der Pro-Kopf-Werbeausgaben bzw. an der Tatsache, dass auch hier der Rückgang in Deutschland viel deutlicher ausgefallen ist als in Österreich, lässt sich klar erkennen, dass die deutsche Werbewirtschaft 2002 stärker als die österreichische von Wachstumseinbußen geprägt war.

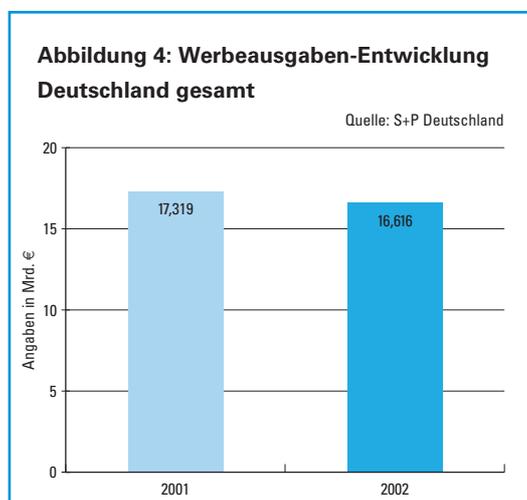
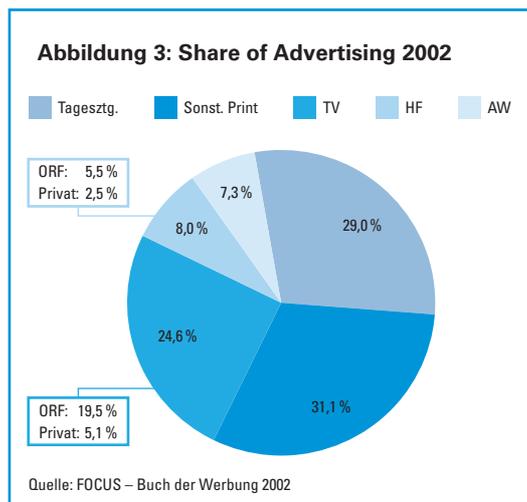


Abbildung 5: Werbeausgaben Deutschland 2001 vs. 2002

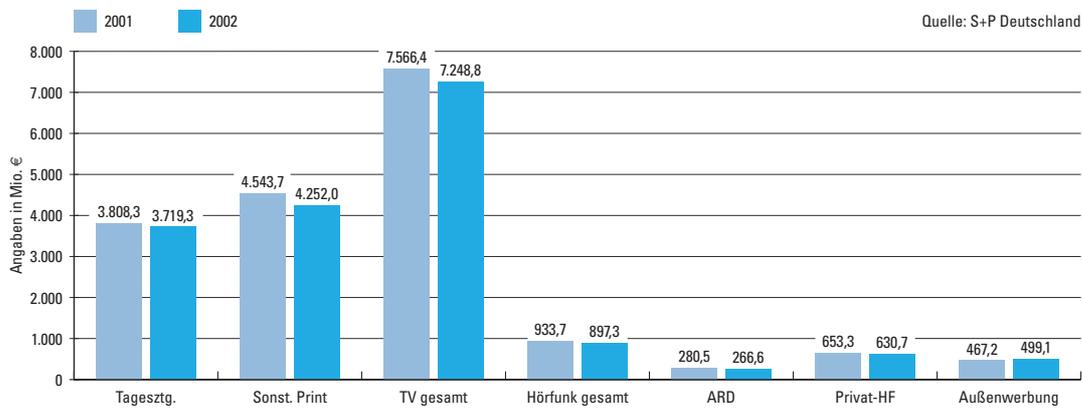
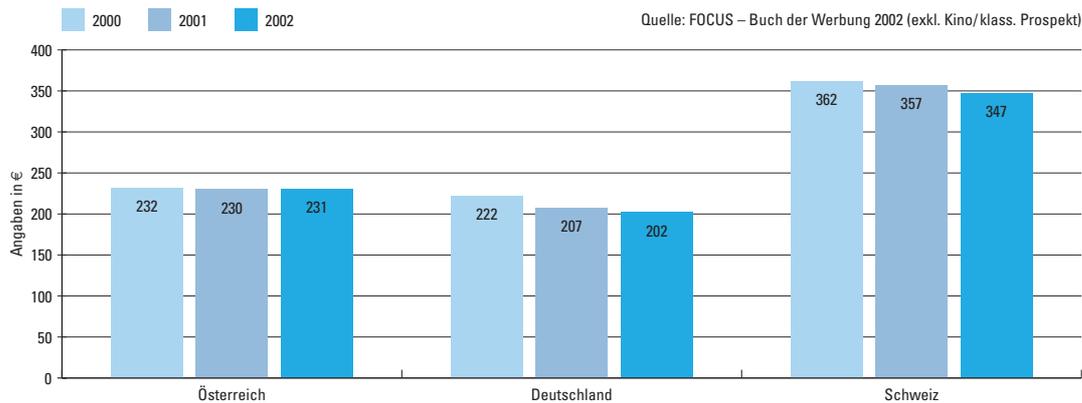


Abbildung 6: Pro-Kopf-Werbeausgaben



Betrachtet man schließlich die Online-Werbeausgaben, die in den bisher dargelegten Zahlen nicht enthalten sind, so ist festzuhalten: In Österreich sanken die Online-Werbeausgaben von EUR 14,8 Mio. für 2001 auf EUR 10,6 Mio. im Jahre 2002. Dies ist ein Rückgang von 28 %, während im gleichen Segment und Zeitraum in Deutschland ein Plus von 21 % zu verzeichnen war. Dies könnte als Anzeichen gewertet werden, dass in Österreich viel mehr als in Deutschland auf die klassischen Werbeformen gesetzt wird, gerade wenn wie 2002 die Stimmungslage in der Medien- und Kommunikationsbranche als nicht besonders gut zu bezeichnen war.

2.3 Fernsehen

In Österreich wurde mit dem PrTV-G und der darauf fußenden Vergabe von privaten Zulassungen zur terrestrischen Verbreitung von privaten Fernsehprogrammen im Jahr 2002 der Startschuss für die Etablierung eines dualen Rundfunksystems auch im Bereich des Fernsehens gegeben. Zulassungen wurden für acht lokale bzw. regionale Gebiete, darunter die Städte Wien, Linz und Salzburg, erteilt. Eine bundesweite Zulassung zur terrestrischen Verbreitung wurde an „ATV“ vergeben, während die Veranstalter in Salzburg und Linz mit ihren bisher im lokalen Kabelnetz ausgestrahlten

Programmen bereits im Herbst 2002 bzw. im April 2003 terrestrisch „on air“ gingen, wollen der Inhaber der Zulassung für Wien-Umgebung („Puls City TV“) und „ATV“ im bzw. noch vor dem Sommer 2003 starten.

Der Fernsehmarkt Österreichs wird auch unter Experten aufgrund der bis 2002 noch fehlenden Erfahrungen eines innerösterreichischen Mitbewerbers unterschiedlich eingeschätzt. Fernsehen ist aber jedenfalls im Hinblick auf die Meinungsvielfalt und die Nutzungsgewohnheiten der Rezipienten ein medienpolitisch sensibler Bereich. Der hohe Stellenwert in der Meinungsbildung gilt insbesondere für die Fernsehprogramme des ORF, die rund die

Hälfte aller Fernsehmarktanteile des Zusehermarktes ausmachen. Nicht zuletzt den Informationsprogrammen des ORF (nicht nur den Nachrichtensendungen im engeren Sinne) wird daher auch für die politische Meinungsbildung große Bedeutung beigemessen.

Die gesellschafts- bzw. kommunikationspolitische Bedeutung des Fernsehens geht mit der Ausstattung der Haushalte mit TV-Geräten einher. Im Jahr 2002 wurde erhoben, dass 3,25 Mio. Haushalte mit zumindest einem, in vielen Fällen auch mit mehreren TV-Geräten ausgestattet waren. Diese Gesamtzahl entspricht einem Sättigungsgrad von 98 % sämtlicher Haushalte (Media-Analyse 2002), eine Zahl, die in den vergangenen Jahren gleich geblieben ist. Eine Steigerung des Sättigungsgrades hinsichtlich der Verfügbarkeit von TV-Geräten ist kaum noch möglich.

Wie in fast allen Ländern beziehen auch die österreichischen Fernsehkonsumenten das Fernsehsignal über drei verschiedene Plattformen. In den 60er und 70er Jahren erfolgte die Zubringung der Programme fast ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen, in den 80er Jahren kamen insbesondere in Wien und den größeren Städten auch die Verteilung der Programme mit Hilfe von Kabel-TV-Netzen hinzu. Damit konnte dem Umstand der ständig steigenden Anzahl an verfügbaren TV-Programmen am internationalen bzw. europäischen Markt Rechnung getragen werden. Für die Etablierung

Abbildung 7: Entwicklung TV-Haushalte

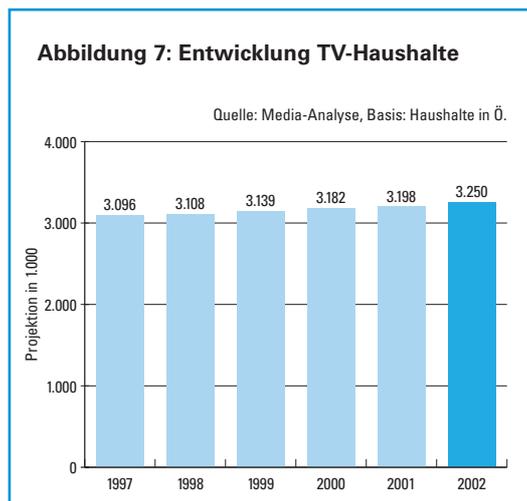
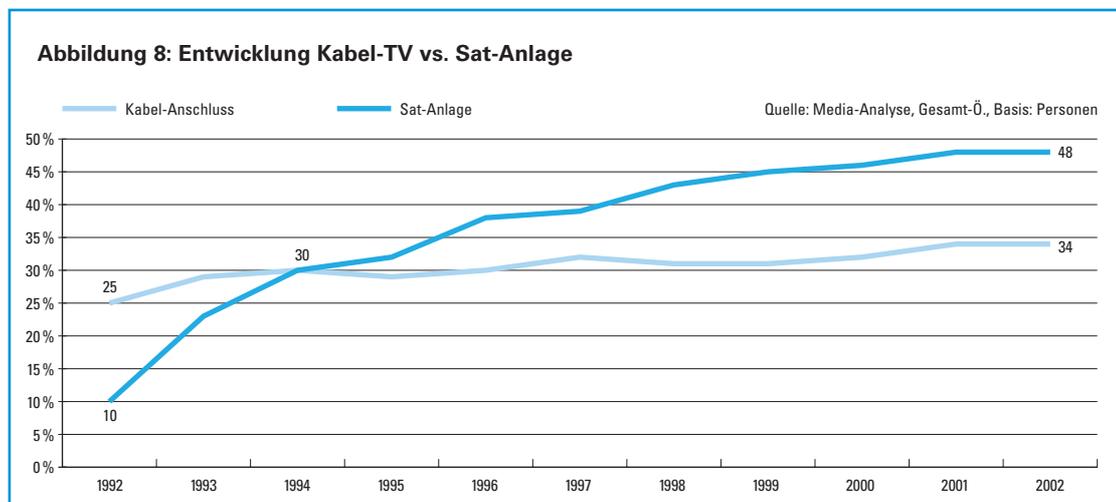


Abbildung 8: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage



von Kabelnetzen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen sprachen auch kommunalpolitische Überlegungen, die auf den Ortsbildschutz – und die Vermeidung von Antennenwäldern auf den Hausdächern – abzielten und an Bedeutung deutlich zugenommen hatten. In den 90er Jahren wurde der Empfang der Fernsehprogramme über Rundfunksatelliten immer gängiger, besonders in den bis dahin nicht von Kabel-TV-Netzen erreichten Gebieten am Rande bzw. außerhalb der Städte. Die Anzahl jener Österreicherinnen und Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt wurden bzw. werden,

gleich (jeweils 30%). Seit damals ist der Anteil der über Satelliten versorgten Personen auf 48%, der via Kabel versorgten auf 34% angestiegen, beide Werte stagnieren zur Zeit.

Hand in Hand mit der Zunahme der Kabel- bzw. Satellitenversorgung der letzten Jahre ist naturgemäß die Anzahl der ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgten Haushalte zurückgegangen. Waren es 1997 noch 29,3% der Haushalte, die über Hausantenne TV-Programme empfangen, betrug die Zahl 2002 nur mehr 18%. Hingegen stieg die Zahl der per Satelliten versorgten Haushalte⁵ im selben Zeitraum von 35,7% (1997) auf 45% (2002). Da der ORF seine Programme

Abbildung 9: Entwicklung Empfangssituation

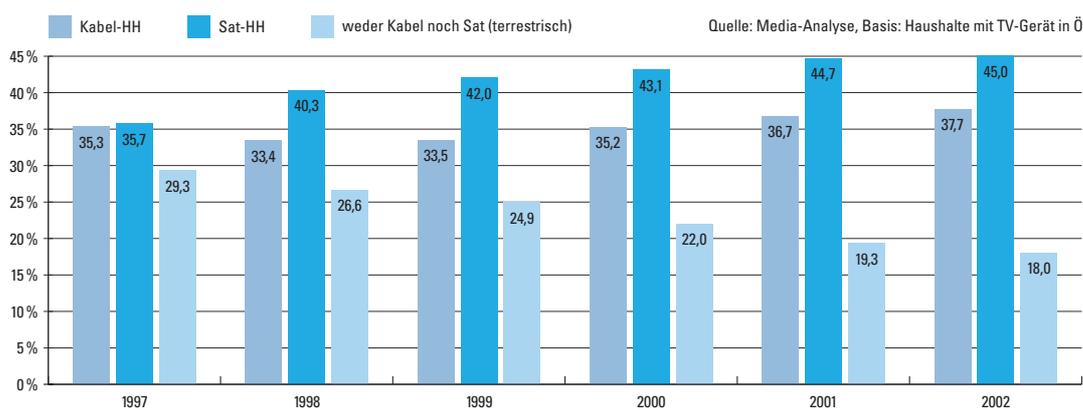
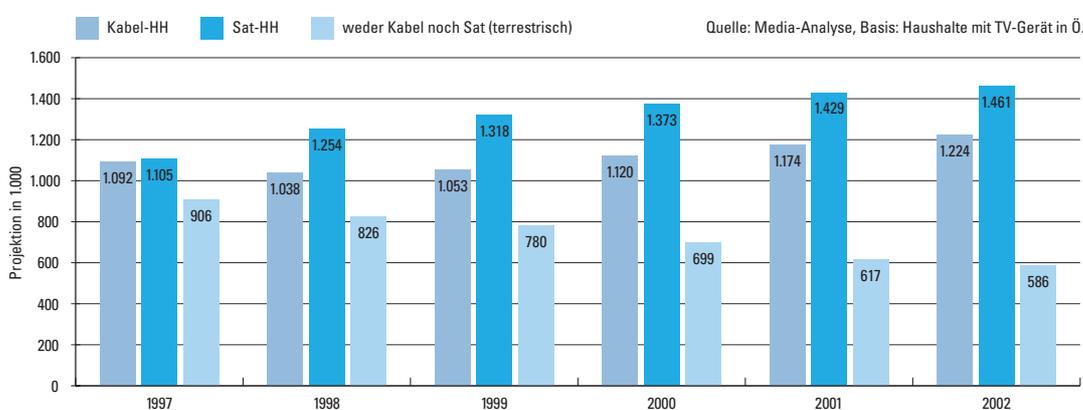


Abbildung 10: Entwicklung Empfangssituation



⁵ Hinweis zum Datenmaterial: In dieser Darstellung wird auf die Gesamtzahl der Haushalte Bezug genommen, in der bereits vorher genannten Quote von 48% Sat-Versorgung auf die Anzahl der Personen.

zwar auch über Satellit, jedoch nur digital, ausstrahlt, sind im Regelfall die durch Rundfunk-satelliten versorgten Haushalte für den Empfang der ORF-Fernsehprogramme auf die terrestrischen Sendeanlagen angewiesen, es sei denn, der Haushalt verfügt über einen Digital-TV-Empfänger (ca. 10% der Sat-Haushalte).

Umgerechnet auf Personen mit einem TV-Gerät im Haushalt, die nur terrestrisch Programme empfangen können, betrug deren Anzahl 2002 rund 1,094 Mio. Der größte Anteil entfiel dabei auf die Bundeshauptstadt Wien mit 248.000 Personen, gefolgt von Niederösterreich mit 228.000 Personen. Diese Zahlen sind deshalb nicht unbedeutend, da – im Gegensatz zum Westen Österreichs, wo es immer schon möglich war, auch ausländische deutschsprachige Programme per Hausantenne zu empfangen – im Osten Österreichs erst 2003 mit dem Start des terrestrischen Privatfernsehens eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen eine erste Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten. Wie schon erwähnt, werden über Satellit (und Kabel) Programme auch digital übertragen. Der Vorteil liegt in der besseren Übertragungsqualität und der Möglichkeit der höheren Anzahl der zu übertragenden Fernsehprogramme. Praktisch alle bisher analog verbreiteten TV-Programme werden über Satellit und oft auch im Kabel digital angeboten. Die Zahl dieser „digitalen Haushalte“ ist jedoch nach wie vor nicht besonders hoch, auch wenn sie gerade im Berichtszeitraum 2002 einen größeren

Sprung gemacht hat. Gab es 2001 in Österreich erst 230.000 Haushalte mit einem Digital-TV-Receiver, so betrug die digitale Durchdringung Ende 2002 schon 340.000 Haushalte, das ist eine Steigerung um fast 50%. Während bloß 3% der österreichischen Kabelhaushalte Ende 2002 das Digital-Angebot nutzten (diese Zahl bleibt seit zwei Jahren konstant), empfingen 22% der Sat-Haushalte ihre TV-Programme digital – hier gibt es eine Steigerung seit Ende 2001 von mehr als 100%. Als digitale Programme werden in Österreich neben den ORF-Programmen vor allem das Abo-Fernsehen „Premiere“ genutzt sowie in geringen Maßen mehrere gebührenfreie öffentlich-rechtliche und private Satellitenprogramme aus Deutschland.

Bei der Entwicklung der Konsumgewohnheiten hat auch 2002 der Anstieg der Jahre zuvor angehalten: So ist die durchschnittliche Sehdauer bei den Österreicherinnen und Österreichern ab 12 Jahren von 152 auf 162 Minuten gestiegen; das ist ein Plus in einem Jahr von 6,6%! Diese Steigerung entspricht der kumulierten Zunahme der 5-Jahres-Periode davor. Auch in den Segmenten Kabel und Satellit ist ein ungefähr gleich großer Anstieg zu registrieren. Es fällt auf, dass mit 180 Minuten im Jahr 2002 die Nutzer von TV-Angeboten im Kabel mit Abstand am längsten vor dem Fernsehgerät verweilen.

Die Fernsehgewohnheiten der Österreicherinnen und Österreicher werden im Rahmen des „Teletest“ erhoben, eine Methode, bei der unter Einbeziehung von 1.500 nach demoskopischen Kriterien ausgewählten

Abbildung 11: Empfangssituation 2002 – nur terrestrisch

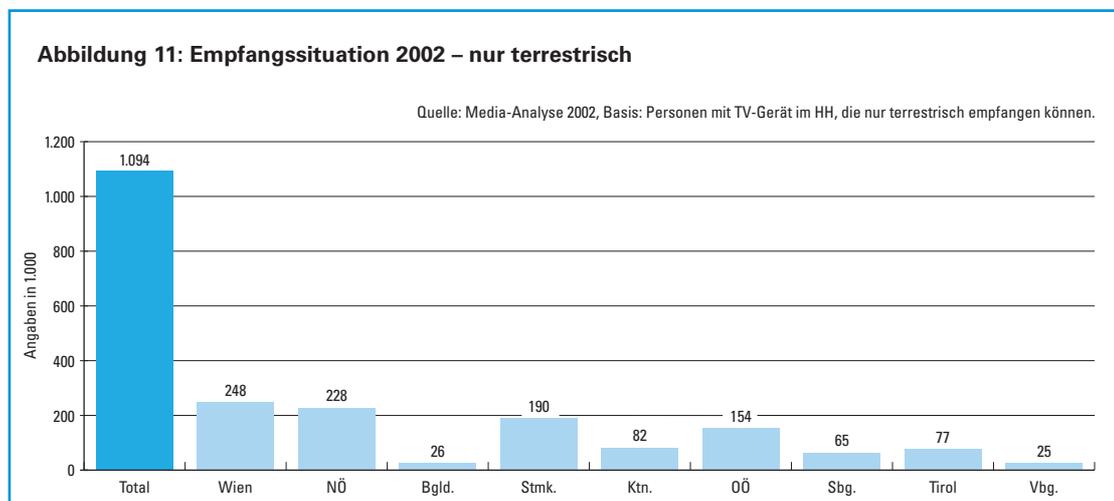


Abbildung 12: Entwicklung der Sehdauer

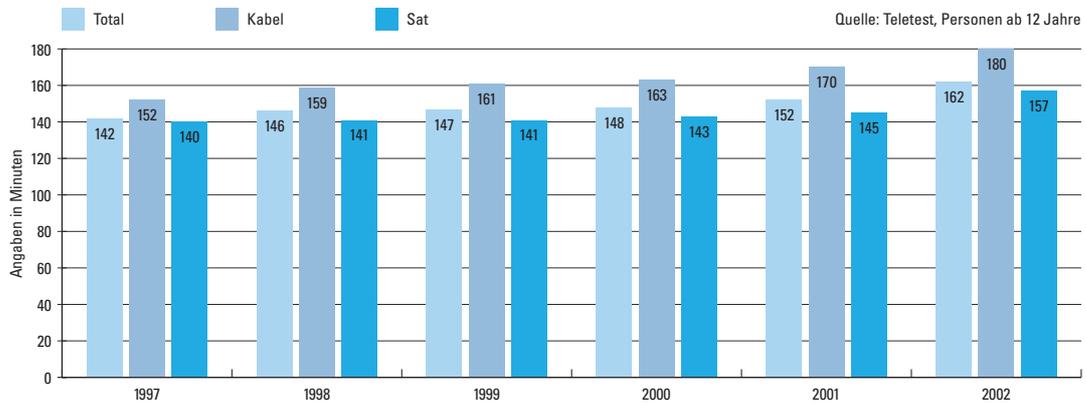


Abbildung 13: Fernseh-Tagesreichweiten 2002

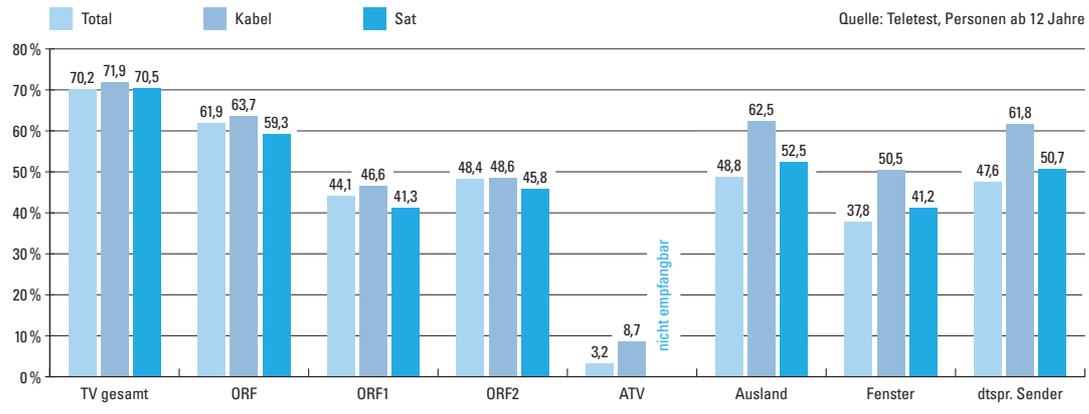
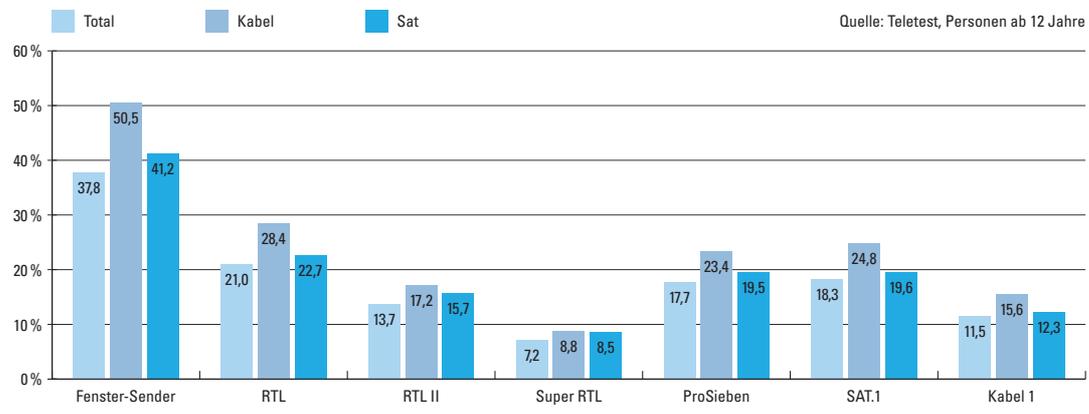


Abbildung 14: Fernseh-Tagesreichweiten 2002 – Fenster-Sender



Testhaushalten das Programmauswahl- und Sehdauerverhalten elektronisch ermittelt wird. Der Teletest 2002 weist im Jahreschnitt eine Tagesreichweite von 70,2 % aus, das heißt, dass 70,2 % aller Personen über 12 Jahren täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen haben. Während auch hier in den letzten Jahren der Anstieg gleichbleibend gering war (1997: 66,3 %, 2001: 67,9 %), war der Anstieg von 2001 auf 2002 mit 3,4 % signifikant höher. Die Sender des Österreichischen Rundfunks ORF1 und ORF2 erzielten dabei die höchsten Reichweiten mit 44,1 % bzw.

48,4 %; auch hier lagen die Reichweiten deutlich über dem Vorjahresstand (2001: ORF1 42,9 %, ORF2 46,7 %). Da der österreichische private Sender ATV 2002 noch auf den Empfang über Kabelnetze beschränkt blieb, betrug seine Gesamtreichweite bloß 3,2 % (in Kabelnetzen kam ATV allerdings auf eine Tagesreichweite von 8,7 %). Deutlich stärker dagegen waren die in Österreich konsumierten (fast ausschließlich deutschsprachigen) Auslandsprogramme, die in den Kabelhaushalten Kopf an Kopf mit dem ORF lagen. Mit 63,7 % Tagesreichweite war der ORF 2002 in den Kabelhaushalten nur knapp vor den Auslandssendern (62,5 %).

Jene Auslandssender, die auch die schon erwähnten „Österreich-Fenster“ in den Kabelhaushalten anbieten, werden ebenfalls intensiv genutzt: 50,5 % der Österreicherinnen und Österreicher sahen 2002 eines der Programme von RTL, RTL II, Super RTL, VIVA, ProSieben, SAT.1 und Kabel 1. Von diesen Sendern bieten die drei letztgenannten auch speziell für den österreichischen Markt produzierte Sendungsformate an, so genannte „Advertainment-Sendungen“, also Themensendungen, die ein für die Werbewirtschaft interessantes Sendungsumfeld erzeugen.

In Bezug auf ATV zeigt sich, dass dieser Sender im Wiener Kabelnetz weitaus größere Reichweiten besaß (2002: 14,6 %) als im gesamtösterreichischen Durchschnitt (2002: 8,7 %; siehe Abbildung 13). Diese Signifikanz dürfte nicht nur mit dem Image

Abbildung 15: TV-Tagesreichweiten 2002 in Wiener Kabel-Haushalten

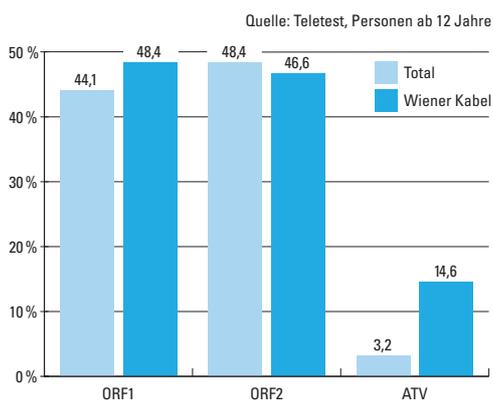


Abbildung 16: Marktanteile Fernsehen 2002

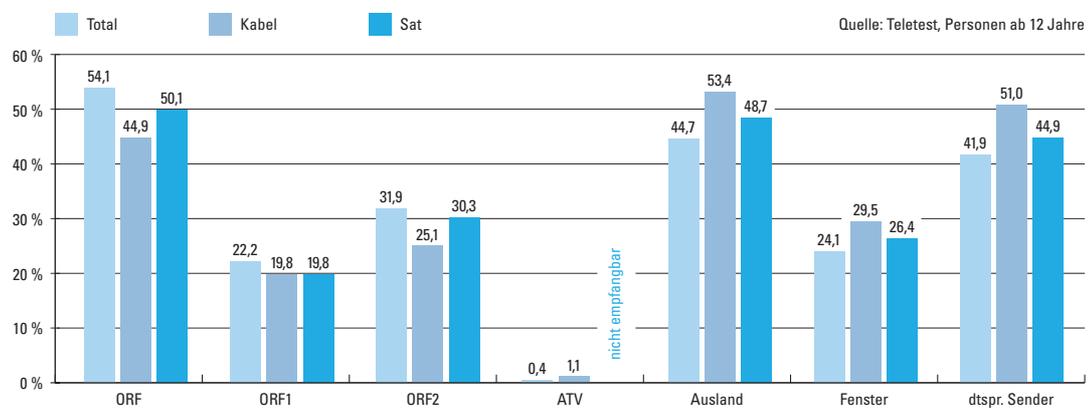
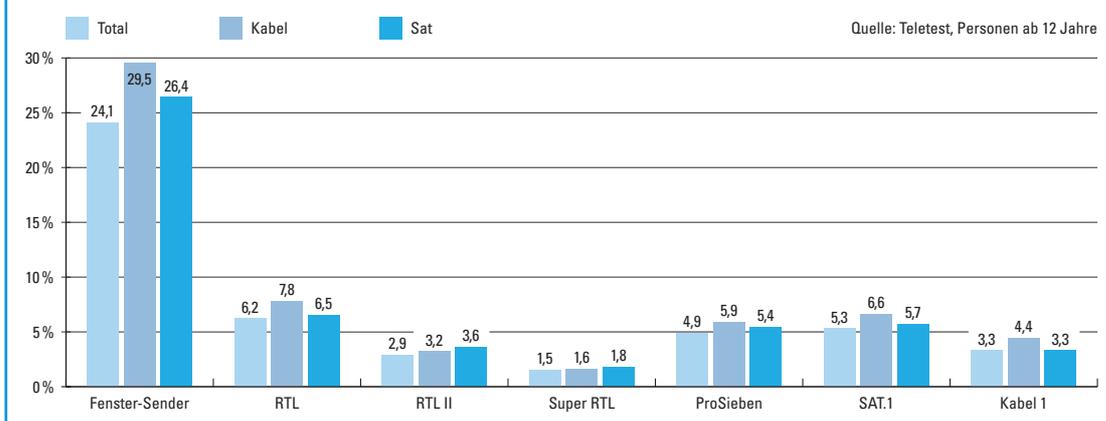


Abbildung 17: Marktanteile Fernsehen 2002 – Fenster-Sender



von ATV als Wiener Sender zusammenhängen, sondern auch mit dem vorteilhaften Platz im Rahmen der vom Wiener Kabelbetreiber UPC Telekabel angebotenen Frequenzbelegung (Kanalplatz 3). Dieser Umstand macht einmal mehr deutlich, wie wichtig der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang zu den Kommunikationsplattformen für jedermann ist.

Für die Werbewirtschaft sind neben den Tagesreichweiten die Marktanteile von großer Bedeutung, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben werden. Auf Basis aller Österreicherinnen und Österreicher über 12 Jahren lag der ORF 2002 nach wie vor klar mit 54,1 % vor den Auslandssendern mit 44,7 %. Die deutschsprachigen TV-Stationen kamen auf 41,9 % Marktanteil und jene mit österreichischen Werbefenstern auf 24,1 %. In den durch Kabelnetze versorgten Haushalten jedoch lagen die Marktanteile des ORF mit 44,9 % auch 2002 hinter jenen der Auslandssender mit 53,4 %. Die ORF-Marktanteile waren jedoch beträchtlich höher als jene der „Fenster-Sender“, die einen Marktanteil von 29,5 % verbuchen konnten.

Unter den „Fenster-Sendern“ hat RTL unverändert die höchsten Marktanteile, 2002 waren es 6,2 %, gefolgt von SAT.1 mit 5,3 % und ProSieben mit 4,9 %.

2.4 Hörfunk

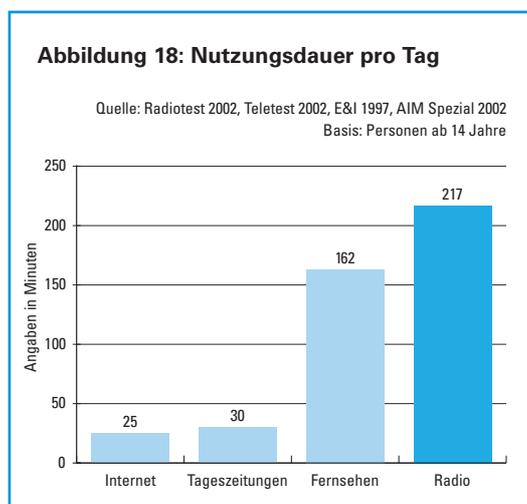
Die bisherige Entwicklung des liberalisierten Hörfunkmarktes in Österreich erfolgte in mehreren Stufen. Bereits 1995 starteten zwei regional verbreitete private Radiostationen in Salzburg bzw. der Steiermark. Aus rundfunkrechtlichen Gründen (Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Rechtsgrundlage) konnte jedoch erst im April 1998 mit der flächendeckenden Versorgung aller österreichischen Bundesländer mit Privatrado begonnen werden. Im Jahr 2002, also fünf Jahre nach der offiziellen Einführung von Privatrado in Österreich, war die Entwicklung zu einem ausgewogenen dualen Rundfunksystem noch nicht abgeschlossen.

Auf der Anbieterseite gab es 2002 keine großen Veränderungen. Einerseits versuchte der Senderverbund „Krone Hitr@dio“ weiter seine erst im Sommer 2001 im Markt lancierte Marke zu verankern und seine technische Reichweite im Berichtsjahr mit weiteren Partnerstationen zu erweitern, andererseits bewarben sich auch viele neue Anbieter um die weiteren, von der Medienbehörde KommAustria im Jahr 2002 ausgeschriebenen und vergebenen Frequenzen.

Von den schon im Markt agierenden Privatradiobetreibern wird immer wieder betont, wie wichtig gerade in der kleinräumigen Struktur des österreichischen Marktes die Zusammenarbeit unter den Anbietern ist. So ist auch im österreichischen Radiomarkt gerade in den letzten Jahren vermehrt die Tendenz zur Bildung von Netzwerken verschiedener Art und Weise zu beobachten. Im Programmbereich sei hier beispielhaft neben dem schon erwähnten „Krone Hitradio“ auf „Hit FM“ und „Arabella“ sowie auf die Sender der Antenne-Gruppe verwiesen. Mit dieser Entwicklung geht auch die zu beobachtende Tendenz einer zunehmenden Konzentration in den Eigentumsverhältnissen der österreichischen Privatradios einher. Eine weitere Wahrnehmung betrifft die Positionierung der Sender im Markt. Im Dezember 2001 startete in Wien „Radio Arabella“ mit einem Schlager- und Oldie-Musikprogramm, dem schon nach einem halben Jahr der Sprung an die Spitze der privaten Anbieter in der Bundeshauptstadt gelang. Von Experten wird dem Umstand, dass mit diesem und auch anderen Programmformaten, die sich spezieller auf bestimmte Zielgruppenwünsche einstellen, scheinbar eine bessere Akzeptanz im Hörermarkt zu erzielen sei als mit breiteren Angeboten, eine große Bedeutung beigemessen, da der österreichische Radiomarkt nach wie vor klar und überdeutlich von „Hitradio Ö3“ des ORF dominiert wird.

Das zeigen die Daten, die mittels „Radiotest“ erhoben werden, ein vom gesamten Markt anerkanntes Instrument der Marktforschung. Das ganze Jahr über werden vom Marktforschungsinstitut FESSEL-GfK – von ORF und den Privatradios gemeinsam beauftragt – an allen Tagen und auf alle politischen Bezirke Österreichs verteilt Telefoninterviews (2002: über 28.000) durchgeführt; die Ergebnisse werden halbjährlich veröffentlicht. Sie sind die Basis für die strategischen Entscheidungen der Radioverantwortlichen und die Hörfunk-Mediaplanungen der Werbewirtschaft.

Die Voraussetzungen für einen kompetitiven Radiomarkt liegen auch im österreichischen Medien-Nutzungsverhalten, das analog zum internationalen Vergleich belegt, dass Hörfunk gegenüber allen anderen Medien mit Abstand am häufigsten genutzt wird. So betrug 2002 in Österreich die Radionutzung bei Personen ab 14 Jahren 217 Minuten (2001: 213 Minuten), gefolgt von der Fernsehnutzung mit 162 Minuten (2001: 152 Minuten). Während die quantitative Nutzung der Tageszeitungen mit 30 Minuten täglich gegenüber 2001 gleich blieb, konnten die elektronischen Medien also Zuwächse verzeichnen⁶. Bei Betrachtung der letzten sechs Jahre kann eine Wellenbewegung, aber zuletzt auch ein gewisses Einpendeln beim Wert für die Hördauer pro Tag beobachtet werden. Auffallend ist, dass die tägliche Hördauer und damit die Radionutzung unmittelbar nach Einführung der Privatradios signifikant gestiegen ist. Waren es 1997 noch 209 Minuten täglich in der für die Werbewirtschaft relevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen Zuhörer, so steigerte sich dieser Wert zwei Jahre später auf 230 Minuten; das entspricht einer Steigerungsrate von 10%. Nach einem vorläufigen Hoch von 234 Minuten im Jahr 2000 lag die Radionutzung im Alterssegment der 14- bis 49-Jährigen 2002 bei 227 Minuten täglich. Nicht nur die durchschnittliche Nutzungsdauer ist beim Medium Radio extrem hoch, auch die Anzahl der erreichbaren Personen ist im Hörfunk von allen Mediengattungen am höchsten. So lag der Wert der mindestens 15 Minuten pro Tag von mindestens einem Sender des Marktes erreichten Personen über 10 Jahren 2002 bei 84,3%, bei den 14- bis 49-Jährigen bei 86,4%. Diese Zahl ist in den letzten



6 So auch beim Internet: von 20 Minuten 2001 auf 25 Minuten im Jahr 2002.

Abbildung 19: Entwicklung der Hördauer

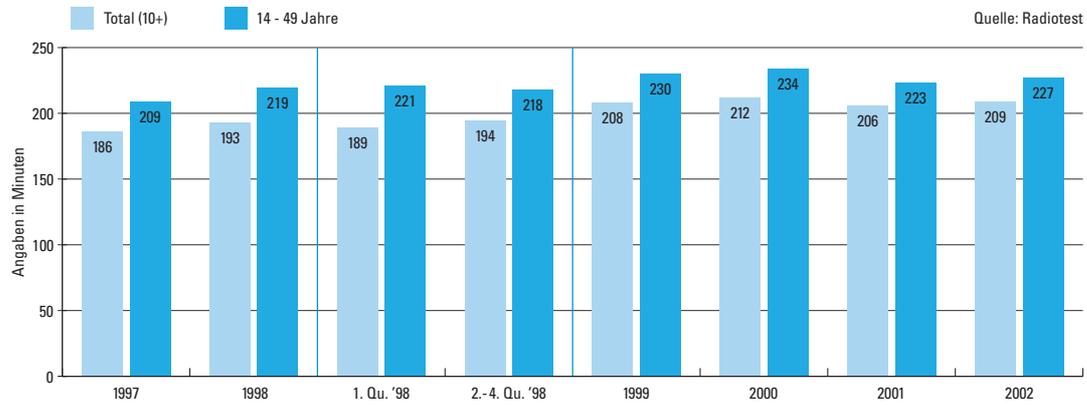


Abbildung 20: Radio-Entwicklung – Tagesreichweiten

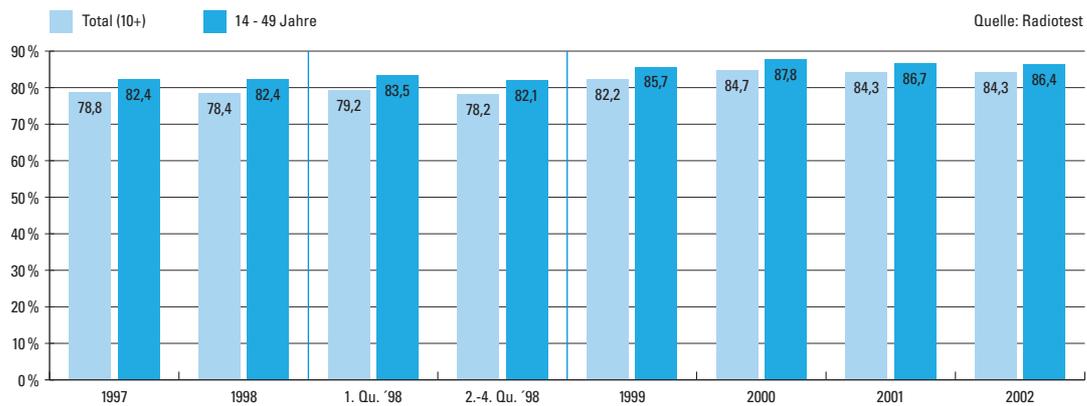


Abbildung 21: Radio-Tagesreichweiten 2002

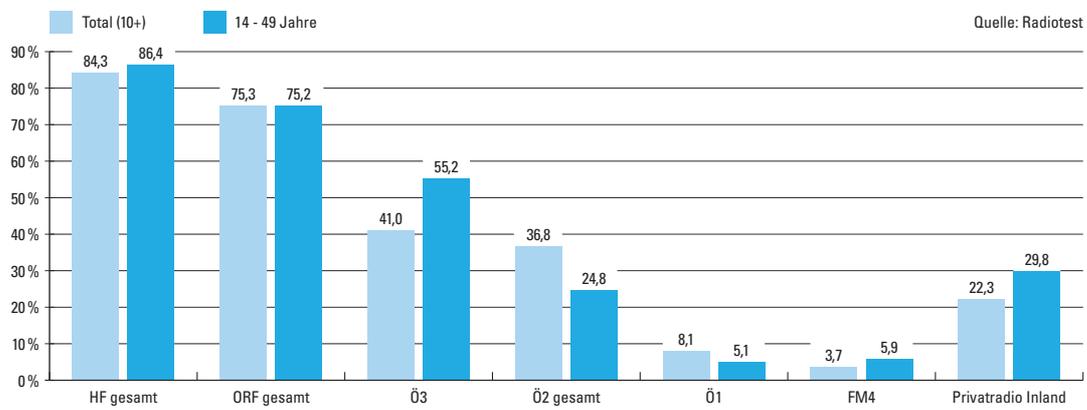
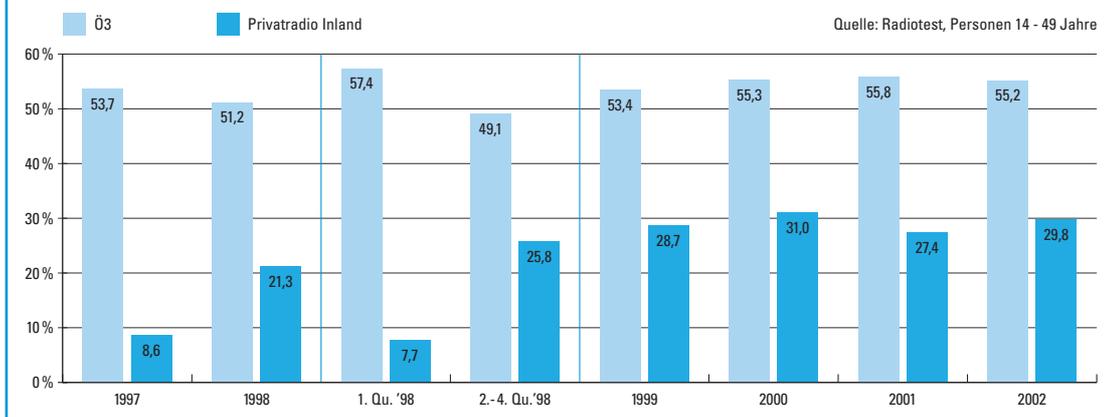


Abbildung 22: Entwicklung Ö3 vs. Private – Tagesreichweiten



Jahren nahezu unverändert geblieben; eine Sättigung scheint hier erreicht zu sein. Bei Betrachtung der Vorjahre fällt auf, dass sich mit der Einführung der Privatradios trotz des schon allgemein hohen Grades an Erreichbarkeit der Bevölkerung durch Radioprogramme die Tagesreichweiten von 1998 (78,4%) auf 1999 (82,2%) noch einmal kräftig erhöht hatten.

Wie schon ausgeführt, betreibt der ORF drei österreichweite Sender (Ö1, Ö3, FM4) und die jeweiligen Regionalsender der neun Bundesländer („Radio Burgenland“, „Radio Kärnten“ usw.) unter der Dachmarke Ö2. Im Verhältnis zwischen den ORF-Programmen und den privaten Mitbewerbern ist das Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Säulen des dualen Hörfunksystems in Österreich deutlich zu sehen. Gemessen an allen Personen über 10 Jahren betrug 2002 die Gesamt-Tagesreichweite des ORF 75,3%, während die Summe aller Privatradios lediglich auf 22,3% kam. Durch die Fokussierung der Privatradios auf die für die Werbewirtschaft relevanten Zielgruppen ist ihre Bilanz bei den 14- bis 49-Jährigen mit 29,8% im Jahr 2002 besser; aber auch in diesem Segment kam der ORF auf 75,2%.

Bei einem direkten Vergleich der beiden Hauptmitbewerber in der Gunst um die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen (Ö3 und die Privatradios) ist deutlich zu sehen, dass zwar mit der Einführung der Privatradios 1998 die Reichweite von Ö3 kurz zurückging, sich aber sehr schnell wieder erholte und nunmehr seit drei Jahren höher ist als noch vor Einführung der Privatradios. So lag die Tagesreichweite von „Hitradio Ö3“ unter den 14- bis 49-Jährigen 2002 bei 55,2%, während die Privaten 29,8% erreichten.

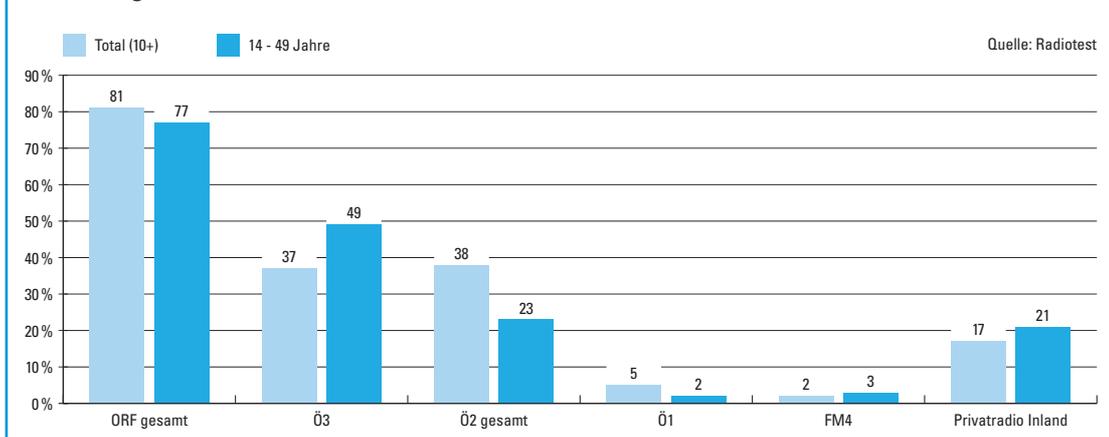
Neben den Tagesreichweiten weist der Radiotest auch die Marktanteile aus. Sie geben an, welcher Prozentsatz der insgesamt gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Radiosender entfällt. Bei den 14- bis 49-Jährigen verbuchte Ö3 im Jahr 2002 49% Marktanteil, die Privatradios Österreichs kamen in Summe auf 21%; die Sendergruppe Ö2 des ORF lag mit 23% knapp vor den Privatradios.

Abbildung 23: ORF-Radios und ausgewählte Privatradios – Tagesreichweiten (in %)

	Total	Wien	Nieder- österreich	Burgen- land	Steier- mark	Kärnten	Ober- österreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarl- berg
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	84,3	81,5	84,9	86,0	85,5	85,3	84,5	85,1	85,0	83,7
ORF gesamt	75,3	68,3	77,0	80,1	77,0	81,0	75,9	75,4	77,1	76,0
Privat Inland gesamt	22,3	29,3	21,6	17,9	22,7	13,8	21,3	22,0	21,1	15,0
Sonstige Sender gesamt	3,9	3,2	2,4	2,4	1,9	2,8	5,8	6,9	4,8	9,5
Tagesreichweite ORF										
Ö1	8,1	11,6	7,0	5,8	7,1	8,0	7,3	8,4	6,5	6,7
Ö3	41,0	35,1	43,2	38,9	40,4	45,3	43,2	41,5	43,0	42,2
FM4	3,7	4,6	3,4	2,7	2,6	3,8	3,7	4,7	3,5	4,0
ORF Regionalradio (Ö2) gesamt	36,8	28,9	37,7	47,1	41,7	42,3	35,1	35,7	38,6	39,5
Radio Wien	4,4	15,2	6,6	1,8	–	–	–	–	–	–
Radio Niederösterreich	8,4	11,0	29,9	3,1	0,5	–	1,8	–	–	–
Radio Burgenland	3,4	5,8	2,5	43,0	1,3	–	–	–	–	–
Radio Steiermark	6,4	–	0,6	3,2	40,5	0,7	0,3	0,5	–	–
Radio Kärnten	3,0	–	–	–	0,5	41,8	–	0,2	0,7	–
Radio Oberösterreich	5,7	–	1,3	–	0,3	–	31,9	1,4	–	–
Radio Salzburg	2,8	–	–	–	0,2	0,1	3,7	34,4	0,2	–
Radio Tirol	3,2	–	–	–	–	0,3	–	0,6	38,1	0,2
Radio Vorarlberg	1,7	–	–	–	–	–	–	–	0,1	39,5
Tagesreichweiten Privat-Radios										
Krone Hitr@dio	4,9	4,8	9,6	10,9	2,1	1,9	5,8	3,7	1,5	–
88.6 Supermix	2,0	6,5	3,5	1,1	–	–	–	–	–	–
Antenne Wien 102.5	0,8	2,8	1,1	0,6	–	–	–	–	–	–
Radio Arabella 92,9	2,3	9,3	2,4	0,9	–	–	–	–	–	–
Radio Energy 104,2	2,2	8,6	2,2	0,7	–	–	–	–	–	–
Radio Stephansdom	0,4	1,8	0,2	0,1	–	–	–	–	–	–
106,7 Party FM	0,3	0,1	1,0	2,0	–	–	–	–	–	–
Hit FM	0,7	–	3,4	–	–	–	0,0	–	–	–
Antenne Steiermark	2,9	–	0,1	3,6	17,6	0,5	0,2	0,3	–	–
Antenne Kärnten	0,7	–	–	–	0,2	10,0	–	0,1	0,0	–
Life Radio	2,6	–	0,7	–	0,0	–	14,8	0,2	–	–
Antenne Salzburg	1,1	–	–	–	0,1	0,1	1,5	13,4	0,1	–
Welle 1 Salzburg	0,5	–	–	–	–	–	0,8	5,4	–	–
Antenne Tirol	0,7	–	–	–	–	–	–	0,1	8,9	0,1
Radio Arabella Tirol/U1	0,7	–	–	–	–	–	–	–	8,6	–
Welle 1 Tirol	0,2	–	–	–	–	–	–	–	2,2	–
Antenne Vorarlberg	0,6	–	–	–	–	–	–	–	0,1	13,2

Quelle: Radiotest 2002 (Personen ab 10 Jahre)

Abbildung 24: Marktanteile Radio 2002



2.5 Printmedien

Die Printmedien sind von der Regulierungstätigkeit der KommAustria nicht unmittelbar betroffen. Eine isolierte Beurteilung der elektronischen Medienmärkte würde allerdings das Zusammenwirken und die Vernetzung der einzelnen Mediengattungen vernachlässigen bzw. unberücksichtigt lassen. Gerade der Printbereich weist in Österreich traditionell eine große Bedeutung auf. Deshalb seien hier die wichtigsten Kennziffern des Printmarktes 2002 beschrieben. Es soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Medieninhaber aus dem Sektor der Tageszeitungen häufig auch als Eigentümer bzw. Gesellschafter von privaten Rundfunkunternehmen auftreten (u. a. die Eigentümer der Kronen Zeitung, des Kurier, der Kleinen Zeitung, der Oberösterreichischen Nachrichten, der Tiroler Tageszeitung und der Vorarlberger Nachrichten bzw. deren Eigentümer und für diese sind vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt im PrR-G und im PrTV-G spezielle Beteiligungsregeln normiert).

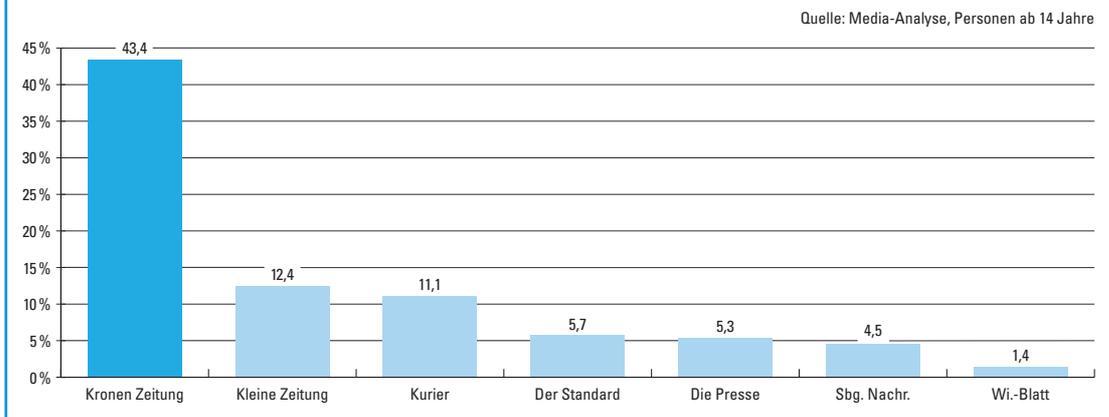
Wie bereits erwähnt, besitzt Österreich im Bereich der Printmedien eine unvergleichlich hohe Marktkonzentration, die mit der einmaligen Spitzenposition der „Kronen Zeitung“ zusammenhängt. Im Jahr 2002 betrug die Tagesreichweite der „Kronen Zeitung“ bei allen Österreicherinnen und Österreichern ab 14 Jahren 43,4%. Kaum eine andere Tageszeitung erreicht einen so hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung eines Landes. In den Aufgabenbereichen Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb ist die „Kronen Zeitung“ über die „Media-print“ mit dem „Kurier“ verbunden⁷. Dieser ist 2002 mit 11,1% zum ersten Mal auf Platz 3 der reichweitenstärksten Tageszeitungen des Landes zu finden, nachdem er den zweiten Platz an die „Kleine Zeitung“, die eine Reichweite von 12,4% erzielte, abgeben musste.

Neben der marktbeherrschenden Stellung der Tageszeitungen aus der Mediaprint-Gruppe nimmt die „Verlagsgruppe NEWS“ im Magazinsbereich eine ähnliche Position ein. Im Jahr 2001 wurde die Fusion aus den beiden größten Magazingruppen des Landes, der Verlagsgruppe NEWS („NEWS“, „Format“, „tv media“, „e-media“) und der Kurier-Tochter ZVB („trend“, „profil“, „Autorevue“ und andere), vollzogen⁸.

⁷ Die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ WAZ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ (50%) als auch am „Kurier“ (49,4%) und damit indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft „Media-print“ beteiligt.

⁸ Indirekte Eigentümer der „Verlagsgruppe NEWS“ sind seit der Fusion das deutsche Verlagshaus Gruner + Jahr (Bertelsmann) mit 56,03%, die Kurier Magazine Verlags GmbH mit 25,3%, die wiederum indirekt mit 49,4% im Besitz der WAZ steht, und die Gründer der „Verlagsgruppe NEWS“, Wolfgang und Helmut Fellner, mit 18,67%.

Abbildung 25: Reichweite ausgewählter Tageszeitungen 2002



Nach dem schon schwierigen Jahr 2001 sind die Reichweiten und Auflagen bei fast allen Publikationen im Magazinsektor auch 2002 weiter gefallen, wenn auch nicht dramatisch. Spitzenreiter in diesem Segment war zum ersten Mal „NEWS“ mit einer Reichweite von 17,8 %, gefolgt von „Die Ganze Woche“, die damit ihre jahrelange Führung einbüßte und mit 17,1 % (das entspricht einem Verlust von 2,4 Prozentpunkten) das am zweithäufigsten gelesene Magazin des Landes war.

Abschließend ist bei einem nochmaligen Blick auf die Gesamt-Reichweite der österreichischen Tageszeitungen und ihrer vergangenen Entwicklung über die vergangenen sechs Jahre zu bemerken, dass diese von 76,5 % (1997) auf 73,8 % (2002) leicht, aber stetig gesunken ist.

Über die Ursachen dieser Entwicklung wird unter Fachleuten viel diskutiert. Faktum ist jedenfalls, dass der Rückgang der Tagesreichweite bei den Tageszeitungen vor allem auf die rückläufige Nutzung durch die 14- bis 29-Jährigen zurückzuführen ist. So war in diesem Alterssegment bei der Tageszeitungs-Reichweite ein Rückgang von 72 % im Jahr 2001 auf 66,7 % im Jahr 2002 zu verzeichnen; das ist ein überproportionales Minus von 7,4 % (Media-Analyse 2002). Gleichzeitig geben die 14- bis 29-Jährigen vermehrt bei Meinungsumfragen an, gerade für Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte

das Internet verstärkt zu nutzen, offenbar auch deshalb, weil deren Inhalte gegenüber den Printprodukten (noch) kostenlos erhältlich sind.

Fundierte Analysen über das veränderte Nutzungsverhalten jüngerer Menschen hinsichtlich der gedruckten und elektronischen Medien in Verbindung mit dem in „Echtzeit“ angebotenen Web-Content oder neuen Mediendiensten, die über Telekommunikationsplattformen angeboten werden, gibt es bisher nur in geringem Umfang. Die Darstellung und Beurteilung der Zusammenhänge zwischen Mediennutzung und neuen Angeboten im Rahmen der wissenschaftlichen Studien verbleibt als reizvolle Herausforderung für die Zukunft. Immer raschere Veränderungen und vielleicht auch bevorstehende Umbrüche in der Nutzung der Medien (vor allem durch jüngere Menschen) kennzeichnen die aktuelle Lage des Medienmarktes.

Abbildung 26: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten

Tageszeitungen	Wochen-schnitt	Verbreitete Auflage	Verkaufte Auflage	Reichweite in %	Leser in 1.000	Leser pro Exemplar
Der Standard	Mo–Sa	91.094	68.268	5,7	383	4,2
Die Presse	Mo–Sa	103.938	75.326	5,3	361	3,5
Kleine Zeitung	Mo–Sa	279.099	252.370	12,4	835	3,0
Kleine Zeitung (Graz)	Mo–Sa	185.814	166.611	8,1	548	2,9
Kleine Zeitung (Klagenfurt)	Mo–Sa	93.285	85.759	4,2	286	3,1
Kronen Zeitung	Mo–Sa	909.051	853.005	43,4	2.930	3,2
Kurier	Mo–Sa	196.021	174.490	11,1	748	3,8
NEUE Vorarlberger TZ	Di–Sa	10.845	6.742	0,9	58	5,3
OÖ Nachrichten	Mo–Sa	121.064	103.927	5,3	355	2,9
SN-Salzburger Nachrichten	Mo–Sa	85.132	74.512	4,5	301	3,5
TT-Tiroler Tageszeitung	Mo–Sa	110.293	90.986	5,1	345	3,1
VN-Vorarlberger Nachrichten	Mo–Sa	69.153	65.574	3,1	211	3,1
WirtschaftsBlatt	Di–Sa	40.732	33.198	1,4	97	2,4

Quelle: Im Rahmen von ÖAK und Media-Analyse 2002 erhobene Tageszeitungen (Personen ab 14 Jahre)

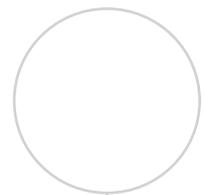
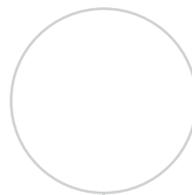
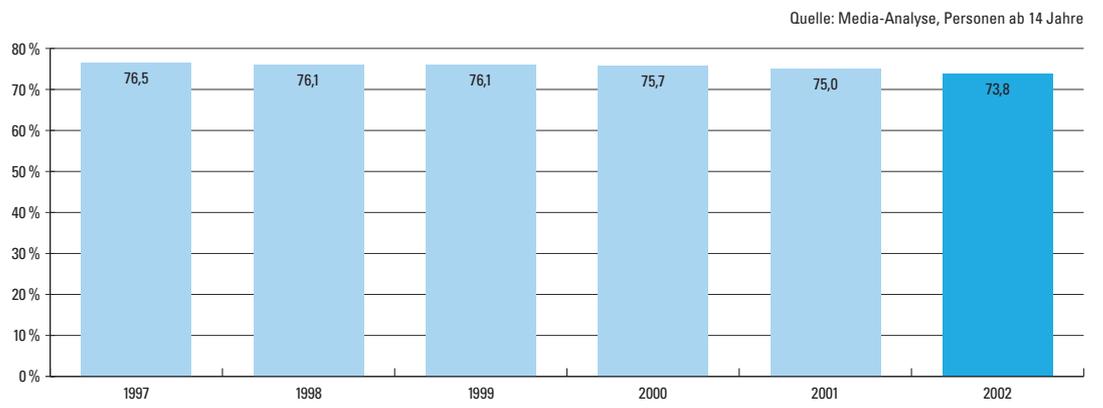
Abbildung 27: Österreichische Magazine – Auflagen und Reichweiten

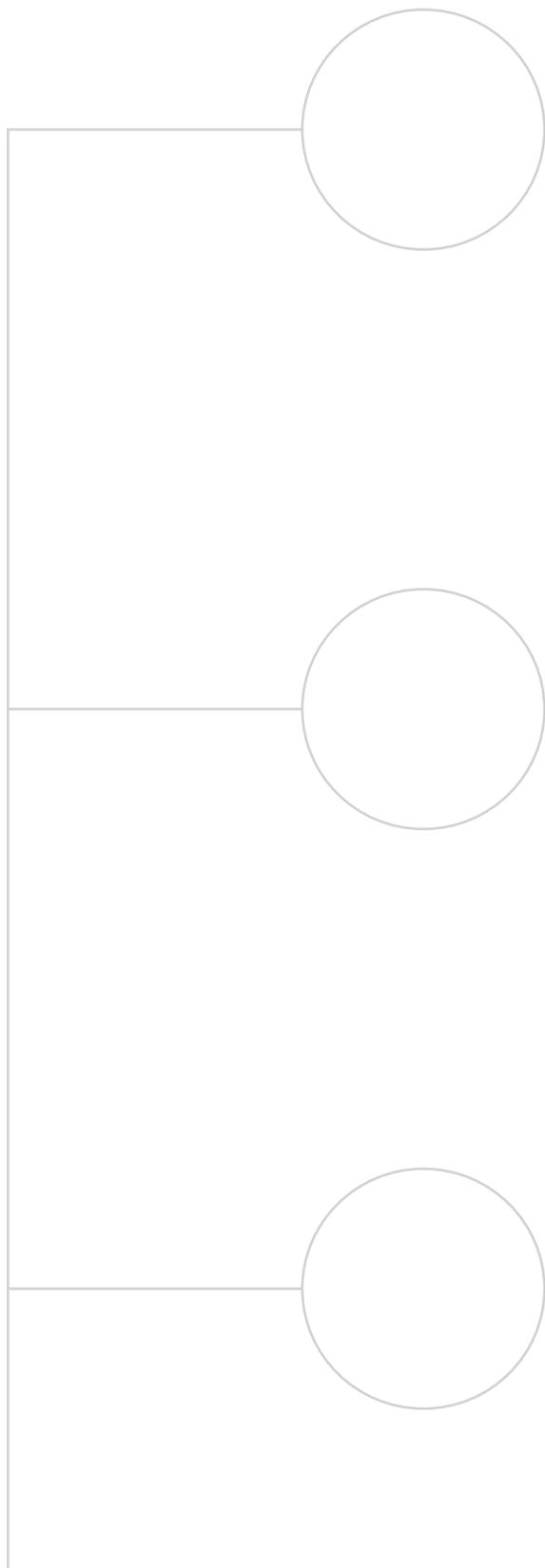
Magazine/Zeitschriften	Wochen-schnitt	Verbreitete Auflage	Verkaufte Auflage	Reichweite in %	Leser in 1.000	Leser pro Exemplar
Die Ganze Woche	1x/Woche	343.088	342.717	17,1	1.152	3,4
e-media	14-tägig	186.442	182.258	8,6	580	3,1
Format	1x/Woche	86.655	83.384	5,5	373	4,3
NEWS	1x/Woche	279.541	275.474	17,8	1.201	4,3
profil	1x/Woche	85.258	83.359	8,1	546	6,4
Sportwoche	1x/Woche	71.268	47.338	2,9	199	2,8
tv media	1x/Woche	293.670	291.410	14,7	989	3,4
WOMAN	14-tägig	216.932	215.131	8,2	555	2,6
Alles Auto	10x/Jahr	58.058	54.511	4,8	322	5,5
Autorevue	1x/Monat	54.670	53.112	7,4	498	9,1
Gewinn	1x/Monat	72.685	60.671	8,0	539	7,4
trend	1x/Monat	68.353	65.122	7,2	484	7,1
Wiener	10x/Jahr	66.603	35.734	4,8	323	4,8
Wienerin	1x/Monat	74.686	54.748	6,2	420	5,6
Auto Touring	1x/Monat	1,246.460		30,9	2.083	1,7
Freie Fahrt	10x/Jahr	392.556		10,5	706	1,8
Visa Magazin	6x/Jahr	580.517		9,9	669	1,2

Quelle: ÖAK – Österr. Auflagenkontrolle 2002 bzw. Media-Analyse 2002 (Personen ab 14 Jahre)



Abbildung 28: Tageszeitung-Entwicklung – Tagesreichweiten





3. Die Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation

3.1 Einleitung

Mit der Einrichtung der RTR-GmbH und der Etablierung des Fachbereichs Telekommunikation in der RTR-GmbH wurde ein neuer organisatorischer Mantel für die Umsetzung der Telekommunikationspolitik in Österreich geschaffen. Die nach dem TKG, BGBl Nr 100/1997 eingerichtete Telekom-Control GmbH (TKC) wurde nach Maßgabe § 5 Abs 2 KOG kraft Gesetzes durch Aufnahme (§ 96 Abs 1 Z 1 GmbH-Gesetz) in die RTR-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Das Jahr 2002 war das erste Vollgeschäftsyear der RTR-GmbH. Die TKC, nunmehr Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, hatte mit 01.11.1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß TKG 1997 aufgenommen. Die Telekom-Control-Kommission (TKK), die von den organisatorischen Umstellungen unberührt blieb, konstituierte sich fast zeitgleich – nämlich am 24.11.1997. Sie ist per 01.04.2001 bei der RTR-GmbH angesiedelt und wird nunmehr vom Fachbereich Telekommunikation als Geschäftsapparat in ihrer Arbeit unterstützt.

Ziel dieses Abschnitts des Kommunikationsberichts, Teil 1, ist es, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 2002 zu berichten. Eine detaillierte Beschreibung der Telekommunikationsmärkte wird erst im Teil 2 des Kommunikationsberichts möglich sein, weil gegenwärtig noch keine aktuellen Marktdaten vorliegen. Grund dafür ist die Umstellung des innerösterreichischen Rechtsrahmens im Zuge der Transponierung der europarechtlichen Vorgaben, die bis 25.07.2003 abgeschlossen sein sollte. Erst auf Basis dieser neuen Rechtsgrundlage können Markterhebungen durchgeführt werden, deren Ergebnisse danach im Teil 2 des Kommunikationsberichts publiziert werden sollen. Die Regulierungstätigkeit des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH umfasst (wie bisher) drei unterschiedliche Bereiche. Zum Ersten kommt dem Fachbereich Telekommunikation auf Basis des § 109 TKG im Rahmen seiner

Generalkompetenz für Regulierungsfragen der Telekommunikation die Aufgabe zu, sämtliche durch einschlägige Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben wahrzunehmen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der TKK fallen. Der Fachbereich Telekommunikation verwaltet den nationalen Rufnummernraum sowie die National Signalling Point Codes (NSPC) und wird als Schlichtungsstelle für (End-)Kunden bei Streitigkeiten zwischen Betreibern und (End-)Kunden aktiv.

Zum Zweiten fungiert der Fachbereich Telekommunikation als Geschäftsstelle der TKK in den vor der Kommission geführten Verfahren. Gemäß § 110 Abs 2 TKG obliegt dem Fachbereich die Führung der Geschäfte der TKK. In dieser Funktion sind die Mitarbeiter der RTR-GmbH gegenüber dem Vorsitzenden der TKK weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfasst diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der TKK. Seit dem Inkrafttreten des Signaturgesetzes (SigG) wurde die TKK drittens als Entscheidungsgremium mit der Wahrnehmung der Aufsichtsaktivitäten im Sinne des SigG betraut. Auch in diesem Gebiet kommt dem Fachbereich Telekommunikation die Rolle eines Geschäftsapparats der TKK zu.

Die Zuständigkeiten der TKK sind in § 111 TKG aufgezählt. Seit der Novellierung des TKG im Jahr 2001 (Anpassungen an das KOG) ist die TKK auch für Verfahren, die im Rahmen des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts durchzuführen sind, zuständig.

Die TKK ist – der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend – als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art 133 Z 4 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig.

Gegen Entscheidungen der TKK ist seit der Novelle des TKG vom Juni 2000 (01.06.2000, BGBl I Nr 26/2000) das außerordentliche Rechtsmittel der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zulässig.

Info-Box 1: TKK und RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation (vormals TKC)

In Österreich wurden in Durchführung des TKG 1997 (BGBl I Nr 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: Die TKK und die TKC. Per 01.04.2001 ging die TKC als Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, dem neuen Konvergenzregulator, auf. Die Trennung der Zuständigkeiten des Fachbereichs und der TKK ist klar geregelt. § 109 TKG ordnet dem Fachbereich Telekommunikation die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind. Gemäß § 111 TKG sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderungen von Konzessionen gemäß §§ 15, 16 und 20 bis 23,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 18,
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 29,
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 30,
- Feststellung, welcher Anbieter gemäß § 33 als marktbeherrschend einzustufen ist,
- Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41,
- Feststellung über die Nichteinhaltung des Quersubventionsverbotes gemäß § 44,
- Festlegung der Bedingungen für die Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 7 Abs 2 bis 8,
- Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten vorgesehen sind, gemäß § 49 Abs 4 iVm § 49a,
- Untersagung oder Auferlegung eines bestimmten Verhaltens sowie Erklärung von Verträgen als ganz oder teilweise unwirksam gemäß §§ 34 Abs 3 und 35 Abs 2.

3.2 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedsstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit 01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90er Jahre), wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als „reservierter Dienst“ von den staatlichen PTTs als Monopolisten beherrscht wurden. Die Entscheidung der EU zu Gunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer völligen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in „Postministerien“ angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer

gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten.

Für viele EU-Mitgliedsstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbs für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997. Das TKG aus 1997 wird durch ein neues Gesetz Mitte 2003 ersetzt werden, das die neuen europarechtlichen Vorgaben in innerösterreichisches Recht übernehmen wird.

Die Elemente des Marktöffnungsprozesses lassen sich schematisch als regulatorischer Bogen beschreiben (siehe Abb. 29).

Dieser schematischen Darstellung folgend wird die in den einzelnen Bereichen im Jahr 2002 geleistete Arbeit beschrieben. Eine ausführliche Dokumentation der Verfahren findet sich auf der Website der RTR-GmbH unter:

<http://www.rtr.at/Regulierung/Entscheidungen>.

Die Angabe der Verfahrenszahlen soll dem leichteren Auffinden der einzelnen Entscheidungen dienen.

Abbildung 29: Regulatorischer Bogen



Quelle: RTR-GmbH

3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe

3.3.1 Festnetzkonzessionen

Wie bereits 2001 war auch 2002 ein deutlicher Rückgang an Konzessionsanträgen für den Festnetzbereich zu bemerken. Grund dafür ist, dass sich die bereits 2001 begonnene Marktkonsolidierung im Jahr 2002 fortsetzte. Es kam vermehrt zu Konzessionsrücklegungen. Offensichtlich hatten die betroffenen Unternehmen beschlossen, ihre Tätigkeit in Österreich einzustellen bzw. den geplanten Dienst gar nicht erst aufzunehmen. Konzessionsrücklegungen waren aber auch in mehreren Fällen das Ergebnis von Insolvenzverfahren, die einzelne Unternehmen bzw. deren Muttergesellschaften getroffen hatten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Ebenfalls einer Konzession bedarf das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Die Zahl der Festnetzkonzessionen ist unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 Abs 2 TKG für die Vergabe aller Konzessionen vorgesehenen Prüfverfahren.

Info-Box 2: Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten: Festnetzkonzessionen

Im Jahr 2002 wurden neun Konzessionsanträge eingebracht, davon wurden bis 31.12.2002 sieben Konzessionen erteilt. Bis 31.12.2002 wurden insgesamt, seit der Marktöffnung im Festnetzbereich, 94 Sprachtelefoniekonzessionen und 88 Mietleitungskonzessionen erteilt.

44 dieser Konzessionen sind allerdings bis Ende 2002 erloschen (durch Zurücklegung bzw. Widerruf), damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 96 Unternehmen. Von diesen 96 Unternehmen waren Ende 2002 58 Betreiber im Festnetzbereich operativ tätig.

Die Entgelte für Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen einheitlich EUR 5.087,10. Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewusst niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt. Mit der Umsetzung des neuen europarechtlichen Rechtsrahmens in Österreich im Juli 2003 werden die Konzessionen überhaupt entfallen, die Unternehmen sind dann berechtigt, ihre Dienste aufgrund einer Allgemein genehmigung zu erbringen.

3.3.2 Mobilfunkkonzessionen

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Frequenz-Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern in Österreich möglich.

Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr vom BMVIT zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem (den) Antragsteller(n) zuzuteilen, der (die) die effizienteste Nutzung gewährleistet/n; nach Maßgabe des § 21 TKG wird der effizienteste Nutzer und zukünftige Mobilfunk-Konzessionär durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt (siehe auch § 49a TKG).

Info-Box 3: Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten: Mobilfunkkonzessionen

Im Berichtszeitraum wurden von der TKK zwei Frequenzvergabeverfahren durchgeführt:

Im Juli 2002 gelangten sechs Frequenzpakete aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 zur Vergabe. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 19.09.2002 langten zwei Anträge ein, und zwar von Mobilkom und von T-Mobile. Die Versteigerung erfolgte in Form eines offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens am 14.10.2002. Das Ergebnis der Auktion stellt sich wie folgt dar: T-Mobile erwarb zwei Frequenzpakete im Umfang von 2 x 2,6 MHz sowie 2 x 2,2 MHz, Mobilkom erwarb ein Frequenzpaket im Umfang von 2 x 2,6 MHz.

Die Frequenzzuteilung erfolgte mit Bescheid vom 21.10.2002; das von T-Mobile entrichtete Frequenznutzungsentgelt betrug EUR 9,6 Mio.; Mobilkom hatte ein Frequenznutzungsentgelt von EUR 5,2 Mio. zu entrichten. Das restliche Frequenzspektrum wurde an das BMVIT retourniert.

TETRA:

Mit Beschluss der TKK vom 26.07.2002 erfolgte die Ausschreibung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich TETRA. Zur Vergabe gelangten jene Frequenzen für den Bereich „Restösterreich“, die der Firma master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG bereits für Wien und Umgebung zugeteilt worden sind. Das Mindestgebot für die zu vergebenden Frequenzen wurde mit EUR 3,5 Mio. festgesetzt. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist wurde ein Antrag eingebracht, und zwar von master-talk. Diese legte in ihrem Antrag lediglich ein Gebot in Höhe von EUR 350.000. Es lag somit nur ein Antrag vor, der nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Die TKK entschied deshalb per Bescheid vom 07.10.2002, dass dieser Antrag abzuweisen war. Die nicht zur Vergabe gelangten Frequenzen wurden an das BMVIT retourniert.

3.4 Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im Wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht („SMP-Betreiber“, d. h. marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht es nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttert, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25%, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und

die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und sollen dazu beitragen, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne muss nicht gegeben sein, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkundentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf folgenden vier Märkten: Festnetztelefonie, Mobiltelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltung. An die Feststellung, welche Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, werden zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen sowie mehreren Anhörungen wurde das Verfahren M1/2002 am 20.09.2002 mit einem Bescheid abgeschlossen. Die Entscheidung der TKG sieht für das Jahr 2002, in einer Tabelle zusammengefasst, wie folgt aus:

Abbildung 30: Marktbeherrschende Unternehmen im Jahr 2002

<i>Bezeichnung des Marktes</i>	<i>Marktbeherrschendes Unternehmen 2002 (SMP-Betreiber)</i>
Festnetztelefonie	Telekom Austria
Mietleitungen	Telekom Austria
Mobiltelefonie ⁹	–
Zusammenschaltung	Telekom Austria

9 hinreichendes Maß an Wettbewerb

3.5 Netzzugang: Zusammenschaltung und Entbündelung

Der dritte große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem De-facto-Monopol eines Telekommunikationsunternehmens vor der Öffnung der Telekommunikationsmärkte ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich. Von zentraler Bedeutung ist der offene Netzzugang (ONP). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem vormals im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedsstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im Wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze sichergestellt werden. Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das folgende drei Dimensionen umfasst:

- Physische Zusammenschaltung,
 - Interoperabilität der Dienste (logische Zusammenschaltung),
 - Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen.
- Das europäische Regelwerk sieht für SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedsstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei das Konzept der FL-LRAIC (Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs) als der anzuwendende Kostenbegriff gesetzlich geboten ist. Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

Info-Box 4: Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 30 Verfahren (nach 18 Verfahren im Jahr 2001) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Jahr 2002 38 Verfahren (zum Vergleich: im Rumpfgeschäftsjahr 2001 waren es 17, im Kalenderjahr 22) abgeschlossen werden. Fünf Verfahren waren Ende 2002 offen, wobei der Großteil davon in den letzten Tagen und Wochen des Jahres 2002 eingebracht wurde. Wer sich einen Überblick über diese Regulierungsinhalte verschaffen möchte, sei auf die Zusammenschaltungsentscheidungen der TKK auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) verwiesen. Konkret sind folgende Themen in Zusammenschaltungsverfahren im Jahr 2002 zu behandeln gewesen:

- Grundlegende Bedingungen der Zusammenschaltung – „Interconnection 2002“,
- Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs,
- Zusammenschaltungsentgelte im Festnetzbereich,
- Zusammenschaltungsentgelte im Mobilnetzbereich,
- Mobile Virtual Network Operators (MVNO),
- Entbündelung der Teilnehmeranschlusleitung (TASL).

3.5.1 Entscheidungen im Bereich der Festnetzzusammenschaltung

Grundlegende Bedingungen der Zusammenschaltung – „Interconnection 2002“ (Z 20/01, Z 21/01, Z 22/01, Z 24/01, Z 26/01, Z 27/01, Z 28/01, Z 29/01, Z 2/02)

Im Jahr 2002 wurde der bereits mit den Verfahren zu Z 30/99ff (Bescheide der TKK vom 27.03.2000) eingeleitete Ansatz weiter verfolgt, eine umfassende Zusammenschaltungsentscheidung im Sinne eines „Referenzdokumentes“ zu schaffen, in dem

sämtliche wesentlichen Fragestellungen der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst werden:

In den Verfahren Z 20/01, Z 21/01, Z 22/01, Z 24/01, Z 26/01, Z 27/01, Z 28/01, Z 29/01, Z 2/02, die im Wesentlichen gleichzeitig eingeleitet wurden und bei denen Telekom Austria und (im Fall des Verfahrens zu Z 2/02) Hutchison Antragsteller waren, wurden bei der TKK Anträge für die Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der Telekom Austria und den Fest- und Mobilnetzen von alternativen Netzbetreibern (ANB) eingebracht. Mit den Entscheidungen der TKK vom 18.03.2002 und 16.05.2002 zu Z 20/01 ff – branchenweit als „IC 2002“ bezeichnet – wurden die wesentlichsten Aspekte der Zusammenschaltung zwischen zwei öffentlichen Telekommunikationsnetzen erfasst und im Rahmen einer Gesamtanordnung umfassende Regelungen für die Bedingungen der Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze getroffen. Diese Entscheidungen umfassten dabei keine (neuerliche) Festlegung der verkehrsabhängigen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte; diese wurden bereits durch vier Bescheide der TKK vom 22.06.2001 zu Z 6/01 ff mit einer Laufzeit bis 30.06.2002 angeordnet. Eine Aufstellung der neuen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte findet sich in Abbildung 31.

Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgte die TKK das Ziel einer klaren, flexiblen und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen; ein Beibehalten des bereits in den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen gewählten „modularen Systems“ wird diesem Ziel gerecht.

Der angeordnete allgemeine Teil regelt nunmehr:

- Den Gegenstand der Anordnung,
- die technische Umsetzung,
- die Planung und Bestellung von Netzübergangspunkten,
- die Planung und Bestellung von Link-Kapazitäten,
- Allgemeines über Zusammenschaltungsentgelte,
- die Qualitätssicherung,
- die Entstörung,
- die Haftung sowie die Dauer und Kündigung des Zusammenschaltungsverhältnisses,

- Regelungen betreffend die Möglichkeit, Sicherheiten vom Zusammenschaltungspartner zu verlangen.

Die 20 angeordneten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der Anordnung und betreffen hauptsächlich folgenden Bereiche:

- Die technischen Spezifizierungen der Zusammenschaltung,
- Regelungen betreffend Verbindungsbetreibere,
- die Zusammenschaltung auf unterer Netzebene,
- Zugang zu tariffreien Diensten und Notrufen,
- Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste sowie private Netze und personenbezogene Dienste,
- Regelungen betreffend private Netze und personenbezogene Dienste,
- Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten sowie
- Regelungen im Zusammenhang mit der Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern.

Das Verfahren Z 23/02:

Mit Schreiben vom 27.09.2002 stellte Interline Telekommunikations GmbH einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit der Telekom Austria. Interline begehrt dabei die gleichen Bedingungen, wie sie bereits von der TKK in den Bescheiden zu Z 20/01 ff („IC 2002“), zu Z 17/01 („Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“), zu Z 11/02 („IC 2002-Entgelte“) und zu Z 17/02 (eTel vs. Telekom Austria) angeordnet wurden. Begründend verwies Interline hauptsächlich auf die der Telekom Austria zukommende Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG.

Der am 28.10.2002 beschlossene Bescheid geht – wie auch schon in Z 17/02 – davon aus, dass Telekom Austria dadurch gegen die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des § 34 TKG verstößt, dass sie Telekom Austria hinsichtlich der Sicherheitsleistung (Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles), der Einrichtungskosten bei Mehrwertdiensten (Anhang 17), der Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten im Bereich (0)804 00 (Anhang 22) und der Entgelte für Interline ungünstigere Bedingungen anbietet, als Telekom Austria den Parteien der

Verfahren zu IC 2002 anbot bzw. auf Basis der Zusammenschaltungsanordnungen anzubieten hatte. Im Unterschied zu den Verfahren Z 17/02 und Z 25/02 beantragte Interline zusätzlich zu den die Verfahren Z 17/02 (eTel vs. Telekom Austria) und Z 25/02 (IT Austria) bestimmenden Themen die (Neu-) Festsetzung des Verkehrsartentarif für den Rufnummernbereich (0)804 00 (V19 über (0)7189, das ist die Online-Nummer der Telekom Austria) in einer Höhe von jedenfalls unter 0,87 Eurocent „Peak“ und 0,29 Eurocent „Off-Peak“ und eine Änderung des Anhang 22 (tariffreier Zugang zu Online-Diensten) dahingehend, dass Verkehr zum Rufnummernbereich (0)804 00 zwingend über Hauptvermittlungsstellen (HVSt)-Ebenen geführt werden soll. Die Anordnungen entsprechen den Bescheiden Z 20/01 ff und werden mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG begründet.

Das Verfahren Z 25/02:

Mit Schreiben vom 24.10.2002 übermittelte IT Austria einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit dem Netz der Telekom Austria. IT Austria begehrt dabei die gleichen Bedingungen, wie sie bereits von der TKG in den Bescheiden zu Z 20/01 ff („IC 2002“) sowie zu Z 17/01 („Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“) und zu Z 11/02 („IC 2002“-Entgelte) angeordnet wurden. Begründend verwies IT Austria auf die der Telekom Austria zukommende Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG. Der am 02.12.2002 beschlossene Bescheid geht – wie auch schon in Z 17/02 und Z 23/02 – davon aus, dass Telekom Austria dadurch gegen die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des § 34 TKG verstößt, dass sie IT Austria hinsichtlich der Sicherheitsleistung (Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles), der Einrichtungskosten bei Mehrwertdiensten (Anhang 17), der Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten im Bereich (0)804 00 (Anhang 22) und der Entgelte für IT Austria ungünstigere Bedingungen anbietet, als Telekom Austria den Parteien der Verfahren zu „IC 2002“ anbot (bzw. auf Basis der Zusammenschaltungsanordnungen anzubieten hatte). Die Anordnungen entsprechen

daher auch in diesen Punkten den Bescheiden Z 20/01 ff und werden mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG begründet.

Das Verfahren Z 26/02:

Mit Schreiben vom 30.10.2002 übermittelte eTel einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit der Telekom Austria. eTel begehrt darin die gleichen Entgelte im Verhältnis zur Telekom Austria, wie sie von der TKG in den Bescheiden Z 11/02 ff (betrifft: „IC 2002“-Entgelte) angeordnet wurden. Begründend verweist eTel wiederum auf die der Telekom Austria zukommende Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG. Das Verfahren ist ein „Nachfolgeverfahren“ zu Z 17/02. In diesem Verfahren wurden der eTel die Regelungen der Bescheide Z 20/01 („IC 2002“) und Z 17/01 („Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“) auf der Basis der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria (§ 34 TKG) angeordnet. Die in Z 26/02 verfahrensgegenständlichen Entgelte konnten im Verfahren Z 17/02 nicht angeordnet werden, weil es an der Verfahrensvoraussetzung der mindestens sechswöchigen Verhandlungsfrist fehlte. Der gegenständliche Antrag zielte daher nach entsprechenden Verhandlungen auf die Ergänzung des Bescheides Z 17/02 im Hinblick auf die Entgelte ab. Telekom Austria bot eTel die aktuellen Entgelte des Bescheides Z 11/02 nur unter Einschluss einer Präambel an, die bewirken sollte, dass die Entgelte rückwirkend außer Kraft treten, wenn ein den Entgelten zu Grunde liegender Bescheid (Z 11/02 ff) der TKG vom VfGH oder vom VfGH aufgehoben wird.

Der am 02.12.2002 beschlossene Bescheid ist insofern im Zusammenhang mit dem Verfahren Z 25/02 (IT Austria – Telekom Austria) zu sehen, als dort klaggestellt wurde, dass Telekom Austria nicht iSd § 34 TKG diskriminiert, wenn sie inhaltlich gleiche Bedingungen (z. B. Entgelte) anbietet wie in den entsprechenden Bescheiden (konkret: Z 11/02), auch wenn sie eine andere Präambel verlangt. Der Bescheid Z 26/02 begründet die Anordnung der Entgelte in derselben Höhe wie in Z 11/02 daher nicht (wie die anders gelagerten

Anordnungen in den Bescheiden Z 17/02, Z 23/02, Z 25/02) mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG, sondern damit, dass die kostenorientierten Entgelte aus den Verfahren zu Z 11/02 ff zum Entscheidungszeitpunkt aktuell bekannt waren und daher nach § 41 Abs 3 TKG (schiedsrichterliche Zuständigkeit der TKK) in dieser Höhe mangels Einigung der Parteien angeordnet werden konnten. Aus demselben Grund war auch der Antrag der Telekom Austria auf Neuberechnung der Entgelte abzuweisen.

Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs (Z 5/02, Z 8/02, Z 14/02, Z 16/02)

Die Verfahren Z 5/02 und Z 8/02:

Im Frühjahr 2001 teilte Telekom Austria ihren Zusammenschaltungspartnern mit, dass sie beabsichtige, von der damals praktizierten kaskadierten Abrechnung der Verkehrsleistungen bei indirekter Zusammenschaltung abzugehen. Diese Umstellung wurde letztendlich auf der Basis der Bescheide Z 17/01 bzw. Z 19/01 per 01.01.2002 durchgeführt. Für die indirekt über das Netz der Telekom Austria zusammengeschalteten Betreiber, somit auch für die Parteien der gegenständlichen Verfahren, ergab sich daraus die Notwendigkeit, die Modalitäten der direkten Abrechnung des (wechselseitigen) Zusammenschaltungsverkehrs zusätzlich zu den bestehenden (diesen Punkt nicht betreffenden) Vereinbarungen bzw. Anordnungen über die indirekte Zusammenschaltung zu regeln.

T-Mobile, Mobilkom und European Telecom International (ETI) brachten in der Zeit zwischen 06.02.2002 und 20.02.2002 insgesamt sechs Anträge auf Erlass von Zusammenschaltungsanordnungen nach § 41 Abs 3 TKG ein. Die beantragten Regelungen waren größtenteils branchenweit akkordiert, in einigen zentralen Punkten (z. B. Sicherheitsleistung, Extrapolation, Verzugszinsen) konnte jedoch von den Parteien keine Einigung erzielt werden.

Da nach Einlangen der Anträge, jedoch vor Abschluss der gegenständlichen Verfahren, in den Verfahren zur „IC 2002“ (Z 20/01 ff) die TKK am 18.03.2002 Entscheidungen betreffend die wesent-

lichen Dissenspunkte erlassen hat, die die aktuelle Rechtsansicht der TKK zu diesen Punkten zeigten, wurden die Parteien in den Verfahren Z 4/02 ff aufgefordert zu überdenken, ob auf der Basis dieser Entscheidungen nicht doch Einigungen in den Verfahren Z 4/02 ff möglich wären. Sämtliche Parteien der Verfahren, mit Ausnahme von ETI, konnten sich daraufhin einigen und zogen die entsprechenden Anträge zurück. Bescheide wurden daher lediglich in den von ETI beantragten Verfahren Z 5/02 (gegen Mobilkom) und Z 8/02 (gegen tele.ring) erlassen.

Die Verfahren Z 14/02 und Z 16/02:

Auch diese beiden Verfahren sind im Zusammenhang mit der Umstellung auf die direkte Abrechnung durch Telekom Austria zu sehen. In beiden Verfahren war Mobilkom die Antragstellerin. Beide Verfahren stellen Ergänzungen von Bescheiden der TKK dar, die das IC-Verhältnis der Parteien regeln, jedoch keine Regelungen betreffend die direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs enthalten (Z 5/01 und Z 7/01 betreffend UTA bzw. Z 8/01 betreffend MCI WorldCom).

Die Besonderheit des Verfahrens Z 14/02 lag darin, dass im Vorgängerverfahren Z 5, Z 7/01 bereits über einen Antrag der Mobilkom auf Anordnung von Regelungen über Sicherheitsleistungen negativ abgesprochen wurde und daher dem diesbezüglichen neuerlichen (wenngleich adaptierten) Antrag der Mobilkom das Verfahrenshindernis der entschiedenen Sache („res judicata“) entgegenstand. Der Antrag auf Anordnung von Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen musste daher zurückgewiesen werden.

Die Besonderheit des Verfahrens Z 16/02 lag im Antrag der Mobilkom auf Erlassung eines Mandatsbescheides, das ist ein Bescheid, der gemäß § 57 Abs 1 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen wird. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass durch die Nichtbezahlung von IC-Entgelten und die Berichte über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der MCI WorldCom Muttergesellschaft Gefahr im Verzug vorliege. Dieser Antrag musste zwar mangels Rechtsanspruchs der

Antragstellerin zurückgewiesen werden, begründend führte die TKK jedoch auch aus, dass die Erlassung eines Mandatsbescheides auch mangels Vorliegens von „Gefahr im Verzug“ iSd § 57 Abs 1 AVG rechtlich nicht möglich war.

Neue verkehrsabhängige Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte: Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 und Z 15/02
 In den Anordnungen der TKK vom 22.06.2001 zu Z 6/01 ff wurde unter Spruchpunkt C. eine – mit dem Inhalt des § 41 TKG korrespondierende – Bestimmung aufgenommen, nach der die Bescheidadressaten einander bis zum 31.03.2002 wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche für die verkehrsabhängigen Festnetzzusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 01.07.2002 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen müssen. Dabei steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde für die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung anzurufen, wenn binnen einer Frist von (zumindest) sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungs-

behörde – die TKK – spätestens bis zum 31.03.2002 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.

In Übereinstimmung mit § 41 TKG bzw. dieser Festlegung wurden Verhandlungen zwischen verschiedenen ANB (Tele2, UTA, tele.ring, Priority) und der Telekom Austria über neue verkehrsabhängige (Festnetz-)Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit nach dem 01.07.2002 geführt, die jedoch nicht zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen geführt haben. In weiterer Folge wurde die TKK angerufen, über die Höhe der neuen verkehrsabhängigen (Festnetz-) Zusammenschaltungsentgelte zu entscheiden. In den Verfahren Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 sowie Z 15/02 wurden betriebswirtschaftliche Amtssachverständige zur Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Feststellung der Kosten der Telekom Austria für Zusammenschaltungsleistungen unter Zuhilfenahme eines „Top Down“-Ansatzes herangezogen.

Abbildung 31: Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

<i>Werte in Eurocent (exkl. USt)</i>	<i>bisherige Werte (bis 30.06.2002)</i>		<i>Aktuelle Entscheidungen der TKK</i>		<i>Veränderung in %</i>	
	<i>Peak</i>	<i>Off-Peak</i>	<i>Peak</i>	<i>Off-Peak</i>	<i>Peak</i>	<i>Off-Peak</i>
Terminierung						
lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
national	2,25	0,87	2,25	0,87	0,00 %	0,00 %
Transit						
regional	0,29	0,15	0,29	0,15	0,00 %	0,00 %
national	0,62	0,32	0,62	0,32	0,00 %	0,00 %
Originierung						
lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
national	2,90	1,10	2,90	1,10	0,00 %	0,00 %

Wie in den erwähnten Entscheidungen zu Z 6/01 ff sowie Z 30/99 ff wurden die zwei bereits bekannten Kostenrechnungsmethoden zur Berechnung von kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten der Telekom Austria verwendet: In einem ersten Schritt ermittelten die amtlichen Sachverständigen die Kosten der Telekom Austria für Zusammenschaltungsleistungen mittels eines „Top Down“-Ansatzes. In einem zweiten Schritt wurden die Kosten der Telekom Austria unter Anwendung eines „Bottom Up“-Modells errechnet. Als Ausgangsbasis für die neuen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte wurde in einem dritten Schritt der Mittelwert aus den Ergebnissen des „Bottom Up“-Modells und des „Top Down“-Ansatzes herangezogen.

Diese von der TTK angewandte Berechnungsmethode hat auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 06.09.2001 zu Zl. 2001/03/0195 ausdrücklich als zulässig erachtet. Der VwGH führte dazu aus, dass die Methode, die Berechnung zunächst anhand des „Top Down“-Ansatzes vorzunehmen und sodann zur Kontrolle (der Effizienz des Betriebs) den „Bottom Up“-Ansatz anzuwenden, durchaus mit den sich aus Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG ergebenden Grundsätzen in Einklang steht. Mit den Entscheidungen der TTK vom 09.09.2002 zu Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 sowie Z 15/02 wurden die Entgelte für die Zusammenschaltung zwischen Tele2, UTA, tele.ring sowie Priority einerseits und Telekom Austria andererseits für den Zeitraum 01.07.2002 bis 30.09.2003, wie in Abbildung 31 dargestellt, festgelegt.

Die angegebenen Werte stellen jene Entgelte pro Minute (in Eurocent, exklusive Umsatzsteuer) dar, die für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung („Terminierung“, „Transit“, „Originierung“, differenziert nach „lokal“, „regional“ und „national“) wechselseitig zu entrichten sind; die Entgelte sind zeitlich differenziert nach „Peak“ und „Off-Peak“ und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Ein weiteres Verfahren: Zusammenschaltung im Festnetzbereich (Z 23/01)

Im Dezember 2001 stellte Tele2 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung für ihr Telekommunikationsnetz und dem von Priority. Der Antrag richtete sich auf den Erlass einer Gesamtanordnung für die indirekte Zusammenschaltung der Netze.

Eine vertragliche Einigung zwischen den Parteien konnte vor allem bezüglich der seitens Tele2 zu bezahlenden verkehrsabhängigen Terminierungsentgelte und des Inkrafttretens der Vereinbarung nicht erreicht werden. Priority bestand auf einem signifikant höheren Terminierungsentgelt als dem mit IC 2001 der Telekom Austria angeordneten Terminierungsentgelt für Festnetzgespräche. Die im Verfahren von der TTK zu entscheidende Hauptfrage war die der Höhe von Terminierungsentgelten zwischen zwei alternativen Festnetzanbietern und die Frage der reziproken Festlegung der Entgelte zwischen zwei Zusammenschaltungspartnern. Die Telekom Austria ist aufgrund des sie als marktbeherrschendes Unternehmen treffenden Nichtdiskriminierungsangebots dazu verpflichtet, allen alternativen Anbietern Terminierungsentgelte in gleicher Höhe anzubieten. Die TTK ordnete mit dieser Entscheidung reziproke Terminierungsentgelte in der Höhe von IC 2001 auch im Verhältnis zweier ANB untereinander an und bestätigte damit den schon davor angewendeten Grundsatz der Reziprozität von Terminierungsentgelten im Festnetz.

3.5.2 Entscheidungen im Bereich der Mobilnetzzusammenschaltung (Z 6/02, Z 18/02, Z 19/02, Z 21/02, Z 22/02)

3G Mobile als MVNO: Z 6/02

Mit Schreiben vom 13.02.2002 stellte 3G Mobile einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung für ihr Telekommunikationsnetz und das der Mobilkom.

Der Antrag richtet sich auf den Erlass einer Gesamtanordnung für die indirekte Zusammenschaltung der Netze im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria oder eines anderen Transitnetzbetreibers.

Eine privatrechtliche Einigung zwischen den Parteien konnte vor allem bei folgenden Punkten nicht erreicht werden:

- Berechtigung zur Zusammenschaltung,
- zu bezahlende verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte,
- Anpassungsklausel (§ 34 TKG),
- Rückfallszenario bei Aufhebung eines Bescheides der TKK durch VwGH/VfGH,
- Kündigungsfristen,
- Transitnetzbetreiber.

Mobilkom thematisierte im Verfahren den Betreiberstatus der 3G Mobile bzw. das Recht auf Zusammenschaltung gemäß §§ 37 ff TKG vor allem mit der Begründung, dass es der 3G Mobile an den notwendigen Netzkomponenten fehle, die gemäß § 41 TKG für die Qualifikation eines Zusammenschaltungswerbers als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes existieren müssen. Zur Verifizierung dieser Frage veranlasste die TKK einen Lokalaugenschein, bei dem festgestellt wurde, dass die 3G Mobile über alle notwendigen Netzkomponenten für das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (Kernnetz) verfügte. Sohin war der Betreiberstatus der 3G Mobile und damit die Antragsberechtigung der 3G Mobile zweifelsfrei gegeben.

Ein weiterer Hauptpunkt in diesem Verfahren war die Frage der Reziprozität der Terminierungsentgelte. 3G Mobile beantragte ein Terminierungsentgelt von tageszeitunabhängig 19,6 Eurocent bei Terminierung in ihr Netz und ein Terminierungsentgelt für im Netz der Mobilkom terminierenden Verkehr von tageszeitunabhängig 11,25 Eurocent. Die Entgeltfestlegung erfolgte analog den beiden vorangegangenen „MVNO-Bescheiden“ für 3G Mobile in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner von 3G Mobile festgelegt ist, und für Mobilkom in der Höhe von 11,25 Eurocent.

Weitere in diesem Verfahren strittige Punkte betrafen u. a. Regelungen zur Frage einer Sicherheitsleistung, zur Anordnung eines Rückfallszenarios bei Aufhebung durch VwGH/VfGH und zur Frage der Zulässigkeit von anderen Transitnetzbetreibern als der Telekom Austria.

Tele2 als MVNO: Z 18/02, Z 19/02, Z 21/02 und Z 22/02

Im September 2002 stellte Tele2 Anträge auf Erlass von Zusammenschaltungsanordnungen für ihr Telekommunikationsnetz mit den Netzen von T-Mobile, Telekom Austria, Mobilkom sowie tele.ring.

Tele2 wollte in Österreich einen mobilen Sprachtelefoniedienst erbringen, ohne über ein eigenes Funknetz oder über Frequenzen zu verfügen. Auf Basis eines Kooperationsvertrages, über den auf die Luftschnittstelle eines konzessionierten Mobilfunkbetreibers zugegriffen werden kann, wollte Tele2 als so genannter MVNO mobile Sprachdienste erbringen.

Mit der Frage einer möglichen Definition eines MVNO hat sich die Independent Regulators Group (IRG, Gruppe unabhängiger [Telekommunikations-]Regulierungsbehörden) befasst und folgende Definition entwickelt, der sich die Mehrzahl der europäischen Regulierungsbehörden, wie auch die TKK, angeschlossen hat:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services“.

Zur Abgrenzung von anderen Diensteanbietern wurde von der IRG eine indikative Liste von MVNO kennzeichnenden Elementen angegeben. Dazu zählen die Verwaltung und Herausgabe eigener SIM-Karten, ein eigener Mobile Network Code (MNC) und der selbstständige Betrieb von Teilen einer Mobilfunk-Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere aber folgender Elemente: Home Location Register (HLR), Authentication Register (AuC), Mobile Switching Centre (MSC), Short Message Service Centre (SMSC), Customer Care and Billing Equipment.

Die TKK hat mit Bescheiden vom 30.10.2002 die Anträge der Tele2 zurückgewiesen, da Tele2 für die Erbringung des von ihr geplanten mobilen Dienstes eine Konzession gemäß §§ 14 Abs 1 iVm 20 TKG benötigt. Für die Erlangung einer Konzession zur Erbringung mobiler Sprachdienste über ein selbst betriebenes Netz sind gemäß den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen Frequenzen

Abbildung 32: Festgelegte Entgelte – Mobilnetze

<i>Bezeichnung Verkehrsart/Verkehrsrichtung</i>	<i>Gültigkeit (von – bis)</i>	<i>Flat (Eurocent)</i>
Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom		
■ Mobilnetz T-Mobile → Mobilkom (GSM; TACS)	28.12.2001 – 31.03.2002	12,40
■ Terminierung vom Mobilnetz von T-Mobile in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)	01.04.2002 – 31.12.2002	11,25
Terminierung im Mobilnetz von T-Mobile		
■ Mobilnetz Mobilkom → T-Mobile		
■ Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom in das Mobilnetz von T-Mobile		13,80
Zugang Dienst (T-Mobile)		
■ Mobilnetz Mobilkom → Dienst von T-Mobile	18.01.2002 – 31.03.2002	11,90
■ Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensterufnummern im Netz von T-Mobile	01.04.2002 – 31.12.2002	10,75
Zugang Dienst (Mobilkom)		
■ Mobilnetz T-Mobile → Dienst von Mobilkom		
■ Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom		13,20

notwendig. Da Tele2 über diese nicht verfügt, scheidet eine Erteilung einer Konzession aus. Tele2 darf den konzessionspflichtigen Dienst als MVNO ohne Vorliegen einer Konzession nicht erbringen; deshalb war eine positive Entscheidung über die Zusammenschaltung, die eine notwendige Voraussetzung für die Dienstleistung als MVNO ist, nicht zu erlassen.

Terminierungs- und Originierungsentgelte in Mobilnetzen (Z 31/01, Z 3/02)

Mit Bescheid vom 06.05.2002, berichtigt am 16.05.2002, hatte die TKK über Anrufung durch max.mobil. (nunmehr T-Mobile) über Terminierungs- und Originierungsentgelte in Mobilnetzen zu entscheiden. T-Mobile beantragte dieselben Terminierungs- und Originierungsentgelte, die im Verfahren Z 5/01, Z 7/01 und Z 8/01 gegenüber der Mobilkom angeordnet wurden. Diese Entgelte wurden in der Entscheidung im Verfahren Z 31/01, Z 3/02 vom 06.05.2002 bestätigt. Für T-Mobile wurden die

Entgelte, die schon im Verfahren Z 14/01, Z 15/01 angeordnet wurden, ebenso bestätigt. Zu den festgelegten Entgelten siehe Abbildung 32.

3.5.3 Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (Z 24/02)

Mit Schriftsatz vom 30.09.2002 (ON 1) brachte UTA einen Antrag auf Erlass einer Entbündelungsteil-anordnung ein. Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) der Telekom Austria beruht derzeit auf der Anordnung der TKK im Verfahren Z 15/00. Der gegenständliche Antrag betraf daher nur Teilbereiche dieses Rechtsverhältnisses und zwar:

- Die Neuregelung der mit 30.09.2002 ausgelau-fenen Entgelte für die Entbündelung (Punkt 8 des Hauptteils und Anhang 8) sowie
- die Anordnung von Regelungen betreffend die „Entbündelung einer Teilnehmeranschlusslei-tung mit Bankomatkassenfunktion“ (Anhang 10).

Entgelte:

UTA beantragte hinsichtlich der monatlichen Entgelte für die TASL (bzw. für die Teilabschnitte der TASL) eine Senkung der Entgelte um 10 % von EUR 10,90 auf EUR 9,81 (bzw. für die Teilstrecke C2 von EUR 8,43 auf EUR 7,59). Hinsichtlich der Entgelte für sonstige Leistungen beantragte UTA eine Senkung um 6 %. Begründet wurden diese Anträge im Wesentlichen mit Effizienzsteigerungen der Abläufe bei der Telekom Austria. In der Sitzung vom 02.12.2002 gab die TKK ein Ergänzungsgutachten betreffend die Änderungen der dem monatlichen Überlassungsentgelt zu Grunde liegenden Kosten der Telekom Austria in Auftrag.

TASL mit Bankomatkassenfunktion:

UTA beantragte zusätzlich die Anordnung von Regelungen für die Entbündelung einer TASL, an deren kundenseitigem Ende ein X.25 Terminal (Bankomatkassa) angeschlossen ist (bzw. nach der Entbündelung angeschlossen wird). Derartige Regelungen bestehen derzeit nicht. UTA führte diesbezüglich aus, dass die Entbündelung derartiger TASL derzeit von Telekom Austria nicht zugelassen wird, um sich das Marktsegment „entbündelte Kunden mit Bankomatkassen (Geschäftskunden/Handelskunden)“ zu sichern. Telekom Austria trat diesem Antrag entgegen.

3.6 Wettbewerbsregulierung

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern – insbesondere jenen, die neu auf den Markt gekommen sind – Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht bieten. Wettbewerbsregulierung ist folglich eine Notwendigkeit. Auch hier wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Betreiber) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders

hervorzuheben ist die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkundertarifen. Einerseits sollen die Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht durch den SMP-Betreiber geschützt werden, andererseits gilt es, die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken zu bewahren. Insbesondere „Predatory pricing“ (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüber hinaus trifft die SMP-Betreiber die Verpflichtung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von der TKK genehmigen zu lassen, das Quersubventionierungsverbot einzuhalten und besondere Verpflichtungen im Bereich der Kostenrechnung zu befolgen.

3.6.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte

Bei marktbeherrschenden Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein festes Netz sowie bei Anbietern von Mietleitungen sind die AGB und Entgelte, bei Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz mit marktbeherrschender Stellung nur die AGB nach § 18 iVm § 111 TKG von der TKK zu genehmigen.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Diese Anbieter müssen also nicht die Genehmigung abwarten, sondern können den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die TKK kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem TKG, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Union widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

Info-Box 5: AGB und Entgelte, Genehmigungspflicht

Die TKK schloss im Berichtszeitraum fünf Genehmigungsverfahren ab:

Tarifantrag der Telekom Austria (G 01/02)

Telekom Austria stellte einen Antrag auf Erhöhung des Auskunftstarifs auf EUR 1,00 netto bzw. EUR 1,20 brutto. Unter der Auskunftsnummer sollten nur mehr die Inlandsauskunft, die Auskunft für EU-Staaten und sonstige Nachbarstaaten Österreichs erbracht werden. Alle anderen Auslandsauskünfte sollten künftig unter einer Mehrwertdienst-Rufnummer erteilt werden. Da die beantragten Entgelte nicht dem in § 18 TKG normierten Grundsatz der Kostenorientierung entsprachen (aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergab sich eine Kostenunterdeckung), wurde der Antrag mit Bescheid G 01/02 vom 03.06.2002 auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen für den Auskunftsdienst abgewiesen.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 05/02)

Per 24.05.2002 stellte Telekom Austria einen Antrag auf Genehmigung der AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“. Diese Tarifoption sollte vor allem Mitarbeitern nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) angeboten werden. Der Tarif sah einen Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb (VNB) und begünstigte Entgelte vor. Aufgrund des Ausschlusses von VNB und der offensichtlichen Kostenunterdeckung war der Antrag abzuweisen.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 07/02)

Telekom Austria stellte am 19.06.2002 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Auskunftsdienst. Der Tarif für die Erbringung des Auskunftsdienstes sollte auf EUR 1,35 brutto erhöht werden. Zusätzlich sollten unter der Auskunftsnummer nur mehr die Inlandsauskunft, die Auskunft für EU-Staaten und sonstige Nachbarstaaten Österreichs erbracht werden. Alle anderen Auslandsauskünfte sollten künftig unter einer Mehrwertdienst-Rufnummer erteilt werden. Da die beantragten Entgelte im Gegensatz zum Verfahren G 01/02 nunmehr dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprachen, war dem Antrag der Telekom Austria stattzugeben.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 08/02)

Am 19.07.2002 brachte Telekom Austria einen Antrag auf Genehmigung der AGB für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit in Zusammenhang stehende Leistungen ein. Neben einigen kleinen anderen

Änderungen beantragte Telekom Austria in diesem Verfahren die Genehmigung eines zusätzlichen Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung (vulgo „Zahlscheinentgelt“) sowie den Ausschluss von Wiederverkauf.

Hinsichtlich des Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung gab es bereits eine eindeutige diesbezügliche Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH). Der OGH hatte entschieden, dass die Einführung eines solchen Entgeltes zulässig ist (4 Ob 50/00g). Auf diese höchstrichterliche Entscheidung wurde in dem Bescheid der TKK Bezug genommen. Dem Antrag der Telekom Austria wurde bezüglich dieses Punktes stattgegeben.

Der von Telekom Austria vorgesehene Ausschluss von Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen wurde jedoch nicht für zulässig erachtet, da darin ein Verstoß gegen § 34 Abs 1 TKG gesehen wurde (Bescheid vom 09.09.2002).

Tarifantrag der Telekom Austria (G 09/02)

Das Verfahren G 09/02 – eröffnet per 01.08.2002 – zielte auf die Genehmigung der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ der Telekom Austria ab. Die bisherige Geltungsdauer der Genehmigung der Entgelte war bis zum 31.12.2002 befristet. Die nunmehr neu genehmigten Entgelte blieben im Wesentlichen unverändert.

AGB und Entgelte, Anzeigepflicht

Insgesamt acht Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei sieben Verfahren im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde geht in der Praxis so vor, dass nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mit dem Ersuchen um Verbesserung mitgeteilt werden.

Wie bisher haben die Betreiber zu überwiegenderen Teilen diesen Bedenken Rechnung getragen und die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert.

3.6.2 Verbot der Diskriminierung

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört die Überwachung des Diskriminierungsverbotes. SMP-Betreiber sind verpflichtet, nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich selbst oder für mit ihnen verbundenen Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Betreiber eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig Berichtspflichten der SMP-Betreiber und als Ergänzung Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

3.6.3 Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Im Berichtszeitraum wurden neun Verfahren von der TKK geführt, die im einzelnen nachfolgend in gebotener Kürze beschrieben werden:

Das Verfahren W 1/02

Im Verfahren W 1/02 hatte die TKK es sich zum Ziel gesetzt, zu überprüfen, ob der von Telekom Austria einem ihrer Endkunden (den Dienststellen des Bundes) gewährte Rabatt dazu führt, dass die angeordneten IC-Entgelte für Mitbewerber teilweise über den Endkundenentgelten liegen. Ein solcher Sachverhalt hätte einen Diskriminierungstatbestand dargestellt, da die Telekom Austria diese Endkundenentgelte unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Leistungsgegenstandes auch an ihre Mitbewerber weitergeben hätte müssen.

Mit Schreiben vom 20.06.2002 brachte Telekom Austria der TKK zur Kenntnis, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Telekom Austria nicht mehr angewandt werde. Da eine möglicherweise bestehende Diskriminierung von Mitbewerbern der Telekom Austria nicht mehr gegeben war, wurde das Verfahren von der TKK am 01.07.2002 eingestellt.

Die Verfahren W 2/02 und W 3/02

Gegenstand der Verfahren W 2/02 und W 3/02 war das Verlangen der Tele2, den Missbrauch marktbeherrschender Stellung abzustellen, der darin bestand, dass Telekom Austria sich trotz einer entsprechenden Nachfrage weigerte, der Tele2 ein Angebot betreffend den „Zugang zur Anschlussleistung“ zu unterbreiten. Darunter ist ein Bündel von Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von POTS- und ISDN-Anschlüssen und damit zusammenhängenden Teilleistungen zu verstehen, das sich stichwortartig wie folgt beschreiben lässt: Anschlussherstellung, -übertragung und -sperre; Umstieg von POTS auf ISDN und umgekehrt; Wartung und Entstörung von Anschlüssen; Bereitstellung von verrechnungsrelevanten Daten, so genannte „Call Data Records“ (CDR), soweit Verbindungen z. B. zu Diensterufnummern auf Basis der für Pre-Selection festgelegten Erreichbarkeits-

tabelle über das Netz der Telekom Austria abgewickelt werden. Diese von Telekom Austria erbrachten Leistungen wollte die Tele2 durch eigene Leistungen so ergänzen, dass dem Endkunden eine selbst gestaltete Komplettlösung angeboten werden könne, die auch Leistungen im Anschlussbereich umfasse und insbesondere die Möglichkeit schaffe, dass Pre-Select-Kunden nur mehr eine einzige Rechnung (von ihrem Verbindungsnetzbetreiber) erhielten. Ein entsprechender Antrag der Tele2 wurde mangels der erforderlichen Parteistellung mit Bescheid vom 03.06.2002 zurückgewiesen; die TKK eröffnete jedoch gleichzeitig von Amts wegen ein den gleichen Sachverhalt betreffendes Verfahren und forderte die Telekom Austria nach Einvernahme von Vertretern der Tele2 und der Telekom Austria mit Schreiben vom 30.07.2002 unter Berufung auf das Nichtdiskriminierungsgebot des § 34 TKG auf, der Tele2 ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dieser Aufforderung kam die Telekom Austria am 21.10.2002 nach, worauf das Verfahren eingestellt wurde. Über die Konditionen des Angebotes der Telekom Austria, das auch andere Netzbetreiber nachfragten, wurde Ende 2002 verhandelt.

Das Verfahren W 4/02

Die TKK hat im Juli 2002 von Amts wegen das Verfahren W 4/02 gemäß § 34 TKG gegen Telekom Austria eingeleitet, das die Netztrennung der CyberTron sowie der CyberTron mit 1066 („CyberTron“) vom Netz der Telekom Austria wegen des Verdachtes auf Diskriminierung nach § 34 TKG zum Inhalt hatte. Ein Missbrauch nach § 34 TKG liegt dann vor, wenn der Marktbeherrscher sich selbst Leistungen zu günstigeren Bedingungen anbietet als seinen Wettbewerbern. Bedenken gab es hinsichtlich

- der Rechtmäßigkeit der Netztrennung der CyberTron durch die Telekom Austria,
- der Marketing-Maßnahmen der Telekom Austria zur Rückgewinnung der CyberTron-Kunden sowie
- der Portierung von geografischen und Diensterrufnummern. Hier bestand der Verdacht, dass die Telekom Austria sich selbst gegenüber anderen ANB bevorzugt behandelt.

Die TKK konnte nach intensiver Prüfung der Sachlage diese Verdachtsmomente nicht bestätigen; ein Verstoß gegen § 34 TKG lag demnach nicht vor. Deshalb wurde das Verfahren im September 2002 eingestellt. Um aber künftig bei Ausfall oder Sperre eines Netzes Problemen im Zusammenhang mit der Portierung von Rufnummern vorzubeugen, hat die TKK die Telekom Austria aufgefordert, für Diensterrufnummern ein Angebot für direktes Routing zu portierten Rufnummern in Dritt-Netzen – wie dies auch im Falle zur Telekom Austria portierter Rufnummern für Telekom Austria selbst bereits möglich ist – zu legen. Damit soll die Erreichbarkeit für früher portierte Rufnummern und die Möglichkeit zur uneingeschränkten Portierung ohne Mitwirkung des ursprünglichen Diensternetzes bei Ausfall oder Sperre eines Netzes gewährleistet werden.

Das Verfahren W 5/02

Telekom Austria bewarb seit Juli 2002 ein Schnurlostelefon (Siemens Flexitel 400) unter Erweckung des Eindrucks, dass mit diesem Endgerät der Betrieb über Verbindungsnetze nicht möglich sei. Dies hätte zur Folge, dass alle ANB, die als Verbindungsnetzbetreiber auftreten, eine schwerwiegende Wettbewerbseinschränkung hinnehmen müssten, sollten für den Verbindungsnetzbetrieb (VNB) gesperrte Telefone in größerer Stückzahl in den Handel kommen. Die Beeinträchtigung des VNB entstand unter Ausnützung der von der Telekom Austria gewählten Form der Implementierung der Ziffernfolge „1001“ (Auslösecode für die Netzfunktion „Pre-Selection Override“). Es wurde die automatische Vorwahl von 1001 vor jedem Verbindungsaufbau geräteseitig veranlasst. Im Zuge des Verfahrens wurde ermittelt, dass sich die automatische Vorwahl von 1001 unterdrücken lässt. Daraufhin wurde das Verfahren am 30.10.2002 eingestellt. Die telekommunikationsrechtliche Hauptfrage in diesem Verfahren war ursprünglich der Umfang der Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG für marktbeherrschende Teilnehmer. Zu prüfen war insbesondere die Frage, ob ein marktbeherrschendes Unternehmen durch den Vertrieb von an sich den gesetzlichen Bestimmungen

entsprechenden Endgeräten jene Nichtdiskriminierungspflichten umgehen darf, die es gemäß § 34 TKG einzuhalten hat. Durch die Ermittlung der Entsperrmöglichkeit konnte dieses Verfahren eingestellt werden.

Für dieses Verfahren wurde erstmals von der mit der Kartellrechtsreform 2002 eingeführten Antragsbefugnis für bundesgesetzlich eingerichtete Regulatoren Gebrauch gemacht. Seit dem 01.07.2002 ist die TKK berechtigt, Prüfungsanträge nach dem Kartellgesetz an das Kartellgericht zu stellen. Am 15.10.2002 stellte die TKK gemäß § 37 Zi 7 Kartellgesetz daher einen Antrag zur Abstellung des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung durch die Telekom Austria durch das Anbieten von Schnurlosendgeräten, bei denen der Eindruck erweckt wird, dass diese für den VNB gesperrt seien unter der gleichzeitigen Falschinformation der Kunden über die – in Wirklichkeit bestehende – Entsperrmöglichkeit.

Der Umfang der von Telekom Austria durchzuführenden Maßnahmen zur Endkundeninformation über die Entsperrmöglichkeit des Endgerätes war Gegenstand des Ende 2002 noch nicht rechtskräftig entschiedenen kartellgerichtlichen Verfahrens.

Das Verfahren W 6/02

Im Verfahren W 6/02 hatte CyberTron die von Telekom Austria ausgesprochene Kündigung der auf den zwischen beiden Unternehmen geschlossenen, ebenfalls von Telekom Austria gekündigten Entbündelungsvertrag basierenden Kollokationsverträgen als einen Missbrauch marktbeherrschender Stellung beanstandet, worauf die TKK mit Beschluss vom 09.09.2002 von Amts wegen ein Verfahren zur Untersuchung des Verdachts auf Vorliegen eines diesbezüglichen Missbrauchs eröffnete. Nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch beide Unternehmen gelangte die TKK zu der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Kündigungsbestimmungen des Entbündelungsvertrages ein missbräuchliches Verhalten der Telekom Austria nicht festgestellt werden konnte, weshalb das Verfahren mit Beschluss vom 07.10.2002 eingestellt wurde.

Das Verfahren W 7/02

Das Verfahren W 7/02 wurde über Anregung der Internet Service Provider Austria (ISPA) mit Beschluss vom 20.09.2002 von Amts wegen eröffnet, da der Verdacht bestand, dass Telekom Austria ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchte, indem sie unter der Bezeichnung „Business Access Packages“ in Bereichen, wo eine ADSL-Versorgung nicht möglich war, auch schmalbandige Internetzugänge zu einem monatlichen Pauschaltarif über ISDN anbot, ohne gleichzeitig ein entsprechendes Großhandelsangebot für Internet Service Provider (ISP) vorzulegen. Dies widersprach einerseits dem in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbot sowie einem zwischen ISPA und Telekom Austria vor dem Kartellgericht am 13.07.2001 abgeschlossenen Vergleich. Da Telekom Austria mit Schreiben vom 25.09.2002 ankündigte, das Produkt mit 31.10.2002 vom Markt zu nehmen, beschloss die TKK am 14.10.2002, das Verfahren einzustellen.

Das Verfahren W 8/02

Das mit Beschluss der TKK am 11.11.2002 von Amts wegen eröffnete Verfahren W 8/02 ging ebenfalls auf eine Kritik der ISPA zurück und befasste sich mit der Frage, ob ein Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch die Telekom Austria darin bestand, dass Telekom Austria unter der Bezeichnung „AonSpeed Weihnachts-Special“ ein befristetes ADSL-Angebot für Endkunden mit einem Datenguthaben von 500 MB (im Unterschied zu dem regulär angebotenen Datenguthaben von 1 GB) anbot. Das bestehende Großhandelsangebot für ISP sah jedoch nur ein Datenguthaben von 1 GB ohne die Möglichkeit für ISP vor, die Leistungen der Telekom Austria bei Zugrundelegung eines geringeren maximalen Transfervolumens von 500 MB pro Einzelkunde zu einem entsprechend reduzierten Preis zu beziehen. Die von Telekom Austria ausgeübte Preisdiskriminierung ergab sich daraus, dass das für die Anbindung des ADSL-Anschlusses an den ISP über das ATM-Backbone (Asynchronous Transfer Mode) der Telekom Austria auf Basis der Bedingungen des bestehenden ADSL-Wholesale-Vertrages (Preisstaffeln, durchschnittliche Abnahmemenge von 1 GB pro Kunde und Monat)

verrechnete Monatsentgelt höher war als der dem für ADSL-Endkunden zuständigen Geschäftsfeld der Telekom Austria im Rahmen des „AonSpeed Weihnachts-Special“ gewährte interne Verrechnungspreis. Auch die der Telekom Austria aufgrund ihrer hohen Kundenanzahl und ihrer weit verbreiteten Infrastruktur zugute kommenden Größenvorteile sowie die mit einem geringeren Transfervolumen von 500 MB verbundenen geringeren monatlichen Kosten pro Kunde erklärten nicht, wie die Telekom Austria mit einem Unterschied im monatlichen Verrechnungspreis von ca. EUR 3,00 pro Teilnehmer sowohl die Kosten für die Anbindung an das weltweite Internet mittels internationaler Connectivity als auch sämtliche (indirekten) Kosten für Eigenleistungen (z. B. Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung von E-Mail-Adressen und Web-space, Kosten für Kundenbetreuung z. B. durch ein Call Center sowie für Betrieb und Wartung der für die Dienstleistungen erforderlichen Systeme wie z. B. Mailserver) abdecken konnte, während ein anderer ISP diese Kosten zusätzlich zu den Kosten für die Anbindung des ADSL-Kunden über das ATM-Backbone der Telekom Austria selbst zu tragen hat. Kleinere ISP, die nicht über Kundengruppen verfügen, welche ein Transfervolumen von 1 GB monatlich überschreiten, hatten daher angesichts der im ADSL-Wholesale-Vertrag enthaltenen durchschnittlichen Abnahmemenge, aber mangels Möglichkeit zur Umverteilung des Gesamtvolumens auf Kundengruppen mit einem höheren monatlichen Transfervolumen als 1 GB pro Kunde keine Möglichkeit, ein vergleichbar günstiges ADSL-Endkundenangebot zu legen und waren somit bei der Neukundengewinnung erheblich benachteiligt. In der Kombination aus durchschnittlichem Transfervolumen von 1 GB pro ADSL-Kunde im Rahmen des ADSL-Wholesale-Vertrages, nicht erklärten Unterschieden zwischen dem Wholesale-Entgelt für die Anbindung des ADSL-Kunden an seinen ISP über das ATM-Backbone der Telekom Austria einerseits und dem internen Verrechnungspreis der Telekom Austria gegenüber ihrem für ADSL-Endkunden zuständigen Geschäftsfeld für ATM-Anbindung zuzüglich internationaler Connectivity beim „AonSpeed Weihnachts-Special“ andererseits sowie der Ausge-

staltung der Preisstaffeln des ADSL-Wholesale-Vertrages sah die TKK ein diskriminierendes Verhalten als gegeben. In dieser Konstellation war es möglich, dass ein ISP im Rahmen des ADSL-Wholesale-Vertrages die angebotenen Leistungen nicht zu den gleichen nichtdiskriminierenden Bedingungen beziehen konnte, wie es für das für ADSL-Endkunden zuständige Geschäftsfeld der Telekom Austria möglich war. Die TKK forderte deshalb die Telekom Austria mit Schreiben vom 02.12.2002 auf, ein mit dem „AonSpeed Weihnachts-Special“ korrespondierendes – also ebenfalls mit 15.01.2003 befristetes – Großhandlungsangebot vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Telekom Austria mit Schreiben vom 10.12.2002 nach, weshalb die TKK das Verfahren mit Beschluss vom 16.12.2002 einstellte.

Das Verfahren W 9/02

Telekom Austria bewarb und vertrieb im Jahr 2002 im Gefolge zum Siemens Flexitel 400 (siehe dazu W 5/02) auch zwei Schnurlostelefone mit Festnetz-SMS Funktionalität. Die in diesem Verfahren gegenständlichen Endgeräte sind ein „Siemens Silver Edition“ und ein „Sagem SLT 10 SMS“.

Die Ausgangslage in diesem Verfahren war jener, die dem Verfahren W 5/02 zu Grunde lag, sehr ähnlich: Telekom Austria vertrieb die erwähnten Endgeräte unter Erweckung des Eindrucks, dass mit diesem Endgerät der Betrieb über Verbindungsnetze nicht möglich sei. Die TKK war – wie im Verfahren W 5/02 auch – der Auffassung, dass die Unterbindung des VNB zu Lasten der ANB hintanzuhalten sei. Die Behinderung des VNB durch die Telekom Austria erfolgte, wie auch beim im Verfahren W 5/02 verfahrensgegenständlichen Endgerät, durch das Ausnützen der gewählten Form der Netzimplementierung der Ziffernfolge „1001“ und der geräteseitig implementierten automatischen Wahl von „1001“ (Auslösecode für die Netzfunktion „Pre-Selection Override“) vor jedem Verbindungsaufbau. Das Verfahren war Ende 2002 noch anhängig.

3.6.4 Überlassung von Infrastruktur (§ 44 TKG)

Ein Spezialthema im Rahmen der Wettbewerbsregulierung stellt die Überprüfung der Quersubventionierung im Zuge der Überlassung von Infrastruktur dar. Überprüfungen bezüglich der Überlassung von Infrastruktur basieren auf den Vorschriften zur strukturellen Trennung und getrennter Rechnungsführung, wie sie das TKG vorsieht (§ 43 (1) TKG iVm den Bestimmungen zur Überlassung von Infrastruktur § 44 TKG). Damit ein Unternehmen dem Verbot der Quersubventionierung unterliegt, muss ein besonderes oder ausschließliches Recht bzw. eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens vorliegen. Wie schon im Vorjahr, wurde im Jahr 2002 lediglich ein Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung bei der Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur durchgeführt. Hier wurde keine Quersubventionierung festgestellt.

Da viele Unternehmen schon zu Beginn der Telekomliberalisierung die Überlassung von Infrastruktur an Betreiber vereinbart haben, war dies auch so zu erwarten.

3.7 Rufnummernverwaltung

Gemäß § 57 TKG obliegt der RTR-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnum-

mernraumes auf Basis der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Nummerierungsverordnung BGBl II Nr 416/1997 idgF (NVO). Diesen Vorgaben zufolge hat die Rufnummernzuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

Mit der NVO, die am 01.01.1998 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt vor allem eine klare Trennung zwischen den Bereichen für geografische Rufnummern und den Bereichen für nicht-geografische Rufnummern (Rufnummern im öffentlichen Interesse, Rufnummern für private Netze, für mobile Netze, für personenbezogene Dienste, für tariffreie Dienste, für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und für frei kalkulierbare Mehrwertdienste). Für nicht-geografische Rufnummern ist die Umstellung, bis auf einige wenige Bereiche (wie (0)711..., 17..., (0)71891..., 194..., 120, 123 u. a.), bereits abgeschlossen.

Für die geografischen Rufnummern steht der Beginn der Umsetzung der NVO jedoch noch immer aus. Bis auf Weiteres werden daher die bisherigen Ortsnetze beibehalten. Dies bedeutet für die Verwaltungspraxis der RTR-GmbH, dass hinsichtlich

Abbildung 33: Rufnummernraum gemäß NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern

Rufnummernbereich	Nutzung gemäß Nummerierungsplan	Einzelne Rufnummerngassen des Rufnummernbereichs auch von geografischen Rufnummern belegt
1	Rufnummern im öffentlichen Interesse	nein
(0)2 (0)3 (0)4	geografische Rufnummern	—
(0)5	private Netze	ja
(0)65-(0)69	mobile Netze	ja
(0)71-(0)74	personenbezogene Dienste	ja
(0)800-(0)804	tariffreie Dienste	nein
(0)810-(0)830	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	nein
(0)90-(0)93	frei kalkulierbare Mehrwertdienste	nein

Abbildung 34: Rufnummernbereiche für SMS- und eventtarifizierte Sprachdienste inkl. Tarifinformation

Rufnummer	zeittarifizierte Sprachdienste Kosten/min	eventtarifizierte Sprachdienste Kosten/Anruf	SMS Kosten/SMS
0800 xxx xxx	tariffrei	tariffrei	tariffrei
0810 xxx xxx	EUR 0,0727 (max.)	—	EUR 0,0727 (max.)
0820 xxx xxx	EUR 0,1453 (max.)	—	EUR 0,1453 (max.)
0828 2 xx xx	—	—	„normaler“ SMS-Tarif
0900 xxx xxx 0930 xxx xxx	Tarifansage	—	Angebots-/ Quittungs-SMS
0901 T.....	—	Tarif in der Nummer + Tarifansage	Tarif in der Nummer + Tarifinfo gem. EVO (z. B. Angebots-/ Quittungs-SMS)

geografischer Rufnummern weiterhin Rufnummern in den „alten“ Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu wurden Dienstnummern bereits seit 01.01.1998 entsprechend der Struktur des derzeit anzuwendenden Rufnummernplanes vergeben.

Bei Abbildung 33 ist die Überlappung der derzeit noch von geografischen Rufnummern belegten Bereiche mit den Rufnummernbereichen, die gemäß NVO für verschiedene Dienste vorgesehen sind, ersichtlich.

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird neben der Einhaltung entsprechender Vergaberegeln durch die Veröffentlichungen über die RTR-Website (<http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation~Nummerierung>) Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben.

Mitte des Jahres 2002 kam es zur Netzabtrennung der CyberTron bzw. der CyberTron mit 1066 vom Netz der Telekom Austria. Dieser Umstand führte in weiterer Folge zu massiven Problemen betreffend die Erreichbarkeit von geografischen Teilnehmeranschlüssen und Diensternummern, welche der

CyberTron zugeteilt waren. Um eine schnellstmögliche Wiedererreichbarkeit zu erlangen, mussten mangels anderer Mechanismen (siehe dazu auch Verfahren W 4/02) sämtliche Rufnummern (ca. 9.500 Diensternummern und über 225 geografische Rufnummernblöcke) nach der Rückgabe von CyberTron an andere Netzbetreiber zugeteilt werden. Dabei wurden für einige Problembereiche (keine Regelung bei „Rückgabe genutzter Rufnummern“) Lücken in der NVO offensichtlich.

Seitens der RTR-GmbH wurde im Anschluss an diese Vorkommnisse gemeinsam mit dem Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation (AK-TK) eine Vorgehensweise für ähnliche Fälle entwickelt, welche anschließend auch einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist nach geltender Gesetzeslage (NVO) allerdings eine umgehende Rückgabe der dem betroffenen Netzbetreiber beschneidmässig zugeteilten Rufnummern. Selbst dann bleiben nicht unerhebliche Problembereiche bestehen, an deren Behebung u. a. im Rahmen des AK-TK weiter gearbeitet wird.

Die sprunghafte Zunahme von SMS-Diensten erforderte eine rasche Reaktion, um den neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Rahmenbedingungen der Entgeltverordnung (EVO) hinsichtlich der Tariftransparenz vor

dem Hintergrund der technischen Gegebenheiten bei SMS-Diensten zu bewerten. Nach intensiven Vorgesprächen wurde dazu eine öffentliche Konsultation der geplanten SMS-spezifischen Regelungen durchgeführt. Auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen wurde in Zusammenarbeit mit dem BMVIT ein Konzept erstellt, das die Anwendung der bestehenden Rufnummernbereiche und die Schaffung neuer Rufnummernbereiche für SMS-Dienste enthält. Somit war es ab dem zweiten Quartal 2002 möglich, SMS-Dienste NVO-konform anzubieten. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eventtariferte Sprachdienste anzubieten. Schwierig war dabei die Umsetzung der Bestimmungen der EVO. Vor allem die Bestimmung, welche besagt, dass der Teilnehmer nach Herstellung der Verbindung in geeigneter Weise über den zur Anwendung kommenden Tarif kostenfrei zu informieren ist, verursachte Probleme. Bei der Schaffung von Rufnummernbereichen für eventtariferte Sprachdienste wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, keine Vermischung von zeit- und eventtariferten Sprachdiensten zuzulassen, um eine Irreführung der Konsumenten, beispielsweise bei der Umstellung auf Zeittarifierung nach vorhergehender Bewerbung eines Eventtarifes für dieselbe Rufnummer zu verhindern.

Weiterführende Informationen stehen auf der RTR-Website unter <http://www.rtr.at/num/sms> zur Verfügung.

Das bereits im Jahr 2001 international intensiv diskutierte Thema ENUM (Telephone Number to Universal Resource Identifier Mapping) wurde auch 2002 als wichtiges Bindeglied für die Konvergenz von klassischer Telekom-Welt und Internet gesehen. In Österreich entwickelte sich nach einer Informationsveranstaltung der RTR-GmbH Anfang 2002 ein Dialog interessierter Marktteilnehmer, der im September 2002 zur Gründung der Austrian ENUM Trial Plattform führte. Die RTR-GmbH ist aktives Mitglied der Austrian ENUM Trial Plattform und unterstützt die Aktivitäten der Marktteilnehmer durch die Schaffung der erforderlichen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Das Ziel der teilnehmenden Organisationen ist

die Durchführung eines nationalen ENUM-Feldversuchs Anfang 2003 zur Evaluierung der Möglichkeiten eines zukünftigen kommerziellen Einsatzes von ENUM. Auf der Website der RTR-GmbH findet sich eine Vielzahl von Informationen zu den aktuellen Entwicklungen auf diesem Sektor (<http://www.rtr.at/enum>).

Im Bereich der Infrastruktur der Rufnummernverwaltung bei der RTR-GmbH wurde im Frühjahr 2002 eine neue Rufnummerndatenbank in Betrieb genommen. Diese auf einer Oracle-Datenbank basierende und mit der bestehenden zentralen RTR-Dokumentenverwaltung verknüpfte Softwarelösung ermöglicht nicht nur eine schnelle und effiziente Bearbeitung von Rufnummernanträgen, sondern ist auch ein weiterer Schritt für die zukünftig mögliche und mittelfristig geplante Rufnummernbeantragung über die Website der RTR-GmbH.

Info-Box 6: Rufnummernvergabe, Entscheidungen der RTR-GmbH

Im Berichtszeitraum wurden ca. 530 (davon 5 % abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte im Jahr 2002 auf fünf Tage – nach sechs Tagen im Vorjahr – gesenkt werden. 50 % aller Bescheide wurden im Jahr 2002 innerhalb von vier Tagen, 90 % aller Bescheide innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen.

3.8 Universaldienst

Das europäische Regelwerk versteht unter Universaldienst im Telekommunikationsbereich eine definierte Liste von Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort im Bundesgebiet zu einem erschwinglichen Preis unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards Zugang haben müssen. Der Universaldienst ist derzeit vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen.

Die Regulierungsbehörden haben die Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher

finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

Das zentrale Ereignis im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ war die Einbringung eines Antrags auf Erstattung der im Jahr 1999 aufgelaufenen Universaldienstkosten durch die Telekom Austria im Dezember 2001. Die Regulierungsbehörde hat in diesem Fall gemäß § 29 TKG in einem ersten Schritt den aus einem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleich zu ermitteln und gemäß § 30 – bei Vorliegen von Universaldienstkosten – jenen Betrag festzustellen, den beitragspflichtige Konzessionsinhaber an den Universaldienstfonds zu leisten haben.

Bei der Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtung nach § 29 TKG sind die Nettokosten dieser Verpflichtung zu ermitteln. Dementsprechend sollen die Kosten, Mindereinnahmen und Vorteile aus der Bereitstellung des Universaldienstes ermittelt werden.

Der Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtung liegt der Leitgedanke zu Grunde, welche Kosten der verpflichtete Betreiber vermeiden könnte, wenn er bestimmte Leistungen, zu deren Erbringung er aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist, nicht mehr erbringen müsste (unwirtschaftliche Kundengruppen, Sprechstellen etc.). Gleichzeitig entgehen dem Unternehmen jedoch durch die Abschaltung gewisse Einnahmen. Die so ermittelte Differenz von vermeidbaren Kosten abzüglich entgangener Einnahmen ergibt die direkten Nettokosten. Zusätzlich ist der Wert der indirekten Effekte, die aus dem Status Universaldienstbringer zu sein, resultieren, zu berücksichtigen und abzuziehen; der verbleibende Wert ergibt die gesamten Nettokosten des Universaldienstes.

Das Verfahren wurde beendet, nachdem Telekom Austria am 04.10.2002 den Antrag zurückzog. Eine Entscheidung über die Berechtigung und die Höhe eines allfälligen Ausgleichs für angefallene Universaldienstkosten im Jahr 1999 wurde daher seitens der TKK nicht getroffen.

Neben diesem Ereignis wurden folgende inhaltliche Schwerpunkte im Jahr 2002 im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ gesetzt: Die Arbeiten der Vorjahre zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind, wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Zentrum stand dabei die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses für das Jahr 2003/2004 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes.

Im Rahmen der Aufgaben bezüglich Qualität des Universaldienstes übermittelte die Telekom Austria im Frühjahr 2002 die Qualitätskennwerte für das Jahr 2001 über die Bereitstellung des Universaldienstes an die RTR-GmbH, wie es gemäß § 25 Universaldienstverordnung (UDV) einmal jährlich verlangt wird. Die Veröffentlichung der Qualitätskennwerte gemäß § 25 Abs 2 TKG erfolgt auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

3.9 Endkundenstreitschlichtung

An die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wurden im Jahr 2002 1.528 Beschwerden herangebracht; das sind etwa 8 % mehr Beschwerden als im Jahr 2001. Im Vergleich dazu wurden 1998 412 Beschwerden bearbeitet und im Jahr 1999 756 Verfahren eingeleitet. Im Jahr 2000 belief sich die Zahl der Schlichtungsfälle bereits auf 894, die 2001 weiter auf 1.418 anstieg.

Ein Grund für die laufende Zunahme der bei der Regulierungsbehörde eingebrachten Beschwerden dürfte der immer größer werdende Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle sein, der u. a. auf entsprechende mediale Berichterstattungen zurückzuführen ist. Typischerweise richtet sich eine Beschwerde gegen die Höhe einzelner Telefonrechnungen, die in den meisten Fällen entweder auf die Inanspruchnahme von – kostenintensiven – Mehrwertdiensten oder auf das Herunterladen von Daten aus dem Internet über einen ADSL-Anschluss zurückzuführen ist.



Nahezu 20 % der Beschwerden im Berichtszeitraum betrafen über ein PC-Modem hergestellte Datenverbindungen zu inländischen Mehrwertnummern. In den Schlichtungsverfahren zeigte sich, dass diese Verbindungen im Regelfall durch so genannte Dialer-Programme hergestellt worden waren. Dabei handelt es sich um in ihrer Ausgestaltung unterschiedliche Softwareprogramme, die im Internet zum Download angeboten werden und die nach Ausführung eine neue Verbindung zu einer Mehrwertnummer aufbauen. Da in derart gelagerten Schlichtungsfällen zumeist mehrere Netzbetreiber involviert sind, wurde das von den Betreibern gemeinsam mit der Schlichtungsstelle entwickelte Ablaufschema zur Zusammenarbeit im Berichtszeitraum entsprechend der im Jahr 2001 gemachten Erfahrungen adaptiert.

Ein deutlicher Anstieg konnte auch bei Beschwerden, die die Verrechnung des Transfervolumens betreffen, verzeichnet werden. Kunden beschwerten sich entweder darüber, nicht über die Kosten für den Down- und Upload von Daten informiert worden zu sein, oder bestritten, die verrechneten Datenmengen überhaupt in diesem Ausmaß aus dem Internet abgerufen zu haben.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der in den letzten Jahren sich abzeichnende Trend weg von der „klassischen“ Beschwerde über eine Telekom-Rechnung hin zu Verfahren, die in Zusammenhang mit modernen Kommunikationsmitteln, wie Internet und SMS-Services, stehen, auch im Jahr 2002 anhält. Detailliertere Informationen über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Streit-schlichtung können dem Bericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2002 entnommen werden, der im ersten Halbjahr 2003 erscheinen und auch online abrufbar sein wird (<http://www.rtr.at>). Diese Publikation umfasst neben ausführlichen statistischen Aspekten eine Beschreibung der in den Verfahren häufig auftretenden Fragen und Problemen.

3.10 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

3.10.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Jahr 2002 sechs Beschwerden beim VfGH erhoben. Beschwerden betrafen u. a. Zusammenschaltungsverfahren betreffend MVNO sowie ein Verfahren betreffend die Frequenzzuteilung. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.



3.10.2 Verfahren vor dem

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Jahr 2002 37 Beschwerden beim VwGH erhoben. Beschwerden betrafen im Wesentlichen Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern sowie ein Verfahren über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften. Am 06.09.2001 hat der VwGH ein Erkenntnis hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Entscheidung in Zusammenhang mit Nummernportabilität der TKK (Bescheid Z 26/99) gefällt. Der Bescheid wurde vom VwGH als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Durch dieses Erkenntnis wurde jedoch die inhaltliche Arbeit der Regulierungsbehörde weitgehend bestätigt. So wurde z. B. der angewandte Ansatz zur Kostenermittlung als zulässig erachtet und die Nummernportierung als eine Zusammenschaltungsleistung bestätigt. Mit Erkenntnis vom 03.09.2002 hat der VwGH schließlich auch die inhaltlich dem Bescheid Z 26/99 entsprechenden Bescheide Z 22/99 und Z 25/99 als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die Regulierungsbehörde hat hinsichtlich dieser zwei Bescheide ein Ersatzverfahren eingeleitet.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2002 hat der VwGH erstmals eine Entscheidung hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Entscheidung in Zusammenhang mit der Festsetzung von Zusammenschaltungsentgelten der TKK (Bescheid Z 02/00) gefällt. Zwar wurde dieser Bescheid vom VwGH als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, die inhaltliche Arbeit der Regulierungsbehörde jedoch neuerlich weitgehend bestätigt.

Im Einzelnen beurteilte der VwGH:

- Die Heranziehung eines „Bottom Up“-Modells neben einem „Top Down“-Modell für die Berechnung kostenorientierter Entgelte nach FL-LRAIC als rechtlich und wirtschaftlich zulässig,
 - die den wirtschaftlichen Gutachten zu Grunde gelegten Annahmen von Parametern (z. B. die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die Berücksichtigung von Planverkehrsmengen) und die Heranziehung internationaler Vergleichswerte im „Bottom Up“-Modell zur Bestimmung der FL-LRAIC-Kosten für Zusammenschaltungsleistungen als ausreichend dargelegt,
 - den im Verfahren zur Anwendung gelangten Effizienzabschlag auf die Kostenrechnungsergebnisse aus dem „Top Down“-Kostenrechnungsmodell des Betreibers für zulässig, insbesondere dann, wenn der Betreiber selbst keine diesbezüglichen Daten liefert,
 - die Methodik zur Berechnung des Kapitalkostenzinssatzes als zulässig sowie
 - die Festlegung der Höhe von Zusammenschaltungsentgelten im Festnetz unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede in der Netzwerktopologie der Betreiber als zulässig.
- Die Regulierungsbehörde hat hinsichtlich dieses Bescheides ein Ersatzverfahren eingeleitet.

3.11 Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation

3.11.1 Nationale Arbeitsgruppen

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich, eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung in Verfahren vor der TKK sollte dazu nur eine letzte Möglichkeit sein. Die RTR-GmbH hat daher – nach entsprechenden Vorgesprächen noch im Jahr 1998 – zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den AK-TK, für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben allgemeinem Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern, wobei das Einstimmigkeitsprinzip für die Annahme solcher Empfehlungen gilt. Auch eine einstimmig angenommene Empfehlung hat keine Rechtskraft, ist aber doch ein wichtiges Faktum, das im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden kann.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit definiertem Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die RTR-GmbH hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines Katalysators bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern, bringt aber auch immer wieder aktuelle Arbeitsthemen und Diskussionsbeiträge ein.

Der Arbeitskreis hat sich seit seiner Gründung sehr gut entwickelt und schon wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z. B. technisches Konzept zur

Nummernportabilität im Festnetzbereich, Konsens über Größe von Kollokationsflächen etc.), aber auch im atmosphärischen Bereich erbracht. Die RTR-GmbH wird den AK-TK als wesentliches Forum des österreichischen Telekommunikationsmarktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Netzbetreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2002, teilweise auch in Form gemeinsamer Treffen mehrerer Arbeitsgruppen, zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum),
- AK-TK AG-Abrechnungsszenarien,
- AK-TK AG-Mehrwertdienste,
- AK-TK AG-Number Portability,
- AK-TK AG-Quality of Service,
- AK-TK AG-Fraud.

Betreiberprojekt Mobile Number Portability

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinien, die national umgesetzt am 25.07.2003 in Kraft treten und die mobile Nummernportabilität verpflichtend vorschreiben, wurde – von der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) und der RTR-GmbH gemeinsam initiiert – Mitte des Jahres 2002 ein Betreiberprojekt zur Erarbeitung einer Realisierungsvariante für mobile Nummernportabilität in Österreich gestartet. In mehreren Arbeitsgruppen wurden dabei folgende Kernthemen behandelt:

- Routing,
- Tariftransparenz,
- Interconnection billing,
- administrative Abläufe.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage bei den einzelnen Mobilnetzbetreibern wurden die Themen teilweise kontroversiell diskutiert. Im Verlauf der Arbeiten wurde offensichtlich, dass eine einvernehmliche Einigung kaum erreichbar sein wird. Eine Anrufung der TKK zu diesem Thema war im Jahr 2002 aufgrund der gesetzlichen Lage nicht möglich.

Mobilregulierungsdialog

Im Rahmen des so genannten „Regulierungsdialogs Mobilfunk“ wurden mit sämtlichen Mobilfunkbetreibern aktuelle Regulierungsthemen und zukünftige regulierungsrelevante Fragestellungen

besprochen. Auf Einladung der RTR-GmbH wurden in acht Veranstaltungen im Jahr 2002 schwerpunktmäßig Fragen zukünftiger Marktanalysen und andere Implikationen des neuen europarechtlichen Regelwerks für den Bereich elektronische Medien besprochen. Diese im Jahr 2001 begonnene Initiative wurde im Jahr 2002 auf Wunsch der Betreiber fortgesetzt.

3.11.2 Internationale Sacharbeit

Die RTR-GmbH war – wie auch in den Vorjahren – im Jahr 2002 bezüglich für die Regulierung relevanter Themen in internationaler Sacharbeit involviert. Wesentlichster Arbeitsschwerpunkt war eine weitere Intensivierung des wechselseitigen Erfahrungsaustauschs und die Mitwirkung bei der internationalen Harmonisierung der Regulierungstätigkeit im Bereich der Telekommunikation. Diese Harmonisierung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit einerseits mittels gemeinsamen Implementierungsempfehlungen, den so genannten Principles of Implementation and Best Practice (PIBs), gemeinsamen Stellungnahmen bezüglich Vorschlägen der EU-Kommission und zahlreichen Studien erreicht. Durch die internationale Kooperation entsteht eine breitere Wissensbasis bezüglich Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Ländern. Die auf diese Weise gewonnenen Informationen fließen unmittelbar in die Regulierungstätigkeit ein und wirken sich auf die Qualität der Regulierungsentscheidungen positiv aus. Der regelmäßige Vergleich mit anderen Ländern bezüglich der allgemeinen Marktlage und zahlreichen Spezialthemen ermöglicht eine Standortbestimmung des Marktes und der Regulierung in Österreich.

Wesentliche Ergebnisse der internationalen Aktivitäten im Jahr 2002 waren:

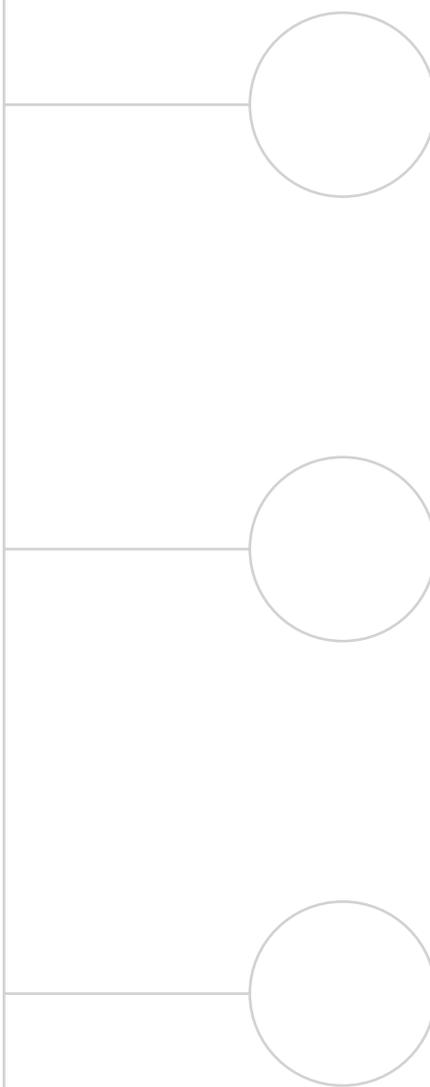
- Gemeinsame Stellungnahmen zum EU-Kommissionspapier „Guidelines on Market Analysis and the Calculation of SMP“,
- gemeinsame Stellungnahmen zum EU-Kommissionspapier „Recommendation on relevant product and service markets within the electronic communications sector susceptible to ex ante regulation“,
- PIBs Accounting Separation,
- PIBs Local Loop Unbundling,
- Konzept zur Umsetzung nach Art 7 Konsultationsverfahren der Rahmenrichtlinie,
- Analysen des Mobilmarktes, insbesondere zu den Themen Mobilterminierung, International Roaming und SMS,
- Studie über den Status bezüglich Breitbandzugängen und Margin Squeeze,
- Studie über Endkundenaspekte in der Telekommunikation,
- Studie bezüglich UMTS Rollout,
- Bericht über die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
- Vorbereitungen zur Organisation der „European Regulators Group“ (ERG).

Konkret engagierte sich die RTR-GmbH in folgenden Arbeitsgruppen bzw. Organisationen:

- Independent Regulators Group (IRG),
- ONP Committee und Licensing Committee der Europäischen Kommission,
- High Level Regulators (bzw. NARA) Meeting der Europäischen Kommission,
- Assistenz des BMVIT bei Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen der Europäischen Union,
- European Telecommunications Standards Institute (ETSI),
- Electronic Communications Committee (ECC),
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD),
- International Telecommunication Union (ITU).

Das Feld an Aktivitäten wurde durch bilaterale Arbeitstreffen mit anderen Regulierungsbehörden (vor allem aus den EU-Beitrittsländern) komplettiert.

Mitte des Jahres 2002 wurde die ERG gegründet. Diese Gruppe ist ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission und umfasst sämtliche unabhängige nationale Regulierungsbehörden zur Implementierung des neuen (Tele-)Kommunikations-Rechtsrahmens. Im Jahr 2003 werden insbesondere die Themen Konsultationen nach Art 7 der Rahmenrichtlinie, eine harmonisierte Umsetzung von Marktanalysen und die Feststellung marktbeherrschender Unternehmen wesentliche Arbeitsschwerpunkte sein. Die Integration und zukünftige Mitwirkung der neuen EU-Beitrittsländer ab 2003 in IRG und ERG bewirkt, dass 2003 auch in organisatorischer Hinsicht eine besondere Herausforderung darstellen wird.



4. Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Das SigG hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

4.1 Verfahren im Berichtszeitraum

Von der TKK wurden im Jahr 2002 15 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. 12 dieser Verfahren (sowie ein weiteres aus dem Jahr 2001, das zum Jahreswechsel 2001/2002 noch anhängig war) wurden im Jahr 2002 abgeschlossen.

Das Jahr 2002 war vor allem dadurch gekennzeichnet, dass erstmals in Österreich sichere elektronische Signaturverfahren angeboten wurden und dass die RTR-GmbH das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter in Betrieb nehmen konnte.

Die Datakom Austria GmbH wurde am 17.12.2001 für den Zertifizierungsdienst a-sign Premium akkreditiert. Am 05.02.2002 wurde dieser Dienst aufgenommen. Damit wurden in Österreich erstmals sichere elektronische Signaturverfahren angeboten. Kurz danach, ab 25.02.2002, hat auch die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH mit ihrem Zertifizierungsdienst trust|sign begonnen, Zertifikate für die sichere elektronische Signatur auszustellen. Am 11.03.2002 wurde A-Trust für diesen Zertifizierungsdienst von der TKK akkreditiert.

Gemäß § 18 Abs 4 SigG muss die TKK Zertifizierungsdiensteanbieter zumindest in regelmäßigen

Abständen von zwei Jahren überprüfen. Zu Beginn des Jahres 2002 wurden daher drei Verfahren eingeleitet, im Rahmen derer jene Zertifizierungsdiensteanbieter überprüft wurden, die bereits seit dem Inkrafttreten des SigG zwei Jahre zuvor tätig waren: Generali Office-Service und Consulting AG, Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz und Datakom. Alle drei Verfahren wurden nach der durchgeführten Überprüfung (bei der die RTR-GmbH im Auftrag der TKK jeweils auch einen Augenschein vor Ort vorgenommen hatte) eingestellt, ohne dass behördliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden mussten.

Schon etwa ein halbes Jahr nach der Aufnahme von Zertifizierungsdiensten für die sichere elektronische Signatur kam es zu einer Konsolidierung des Marktes. Am 27.09.2002 hat Datakom die Ausgabe von Zertifikaten eingestellt. Die bis dahin ausgegebenen Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Am 28.09.2002 wurden die Verzeichnis- und Widerrufsdienste der Datakom von A-Trust übernommen. Datakom war eine 100%-Tochter der Telekom Austria und wurde am 01.10.2002 mit dieser verschmolzen. A-Trust hat von Datakom auch die Marke „a.sign“ und den Kundenstock übernommen und hat Ende 2002 damit begonnen, alle eigenen Zertifizierungsdienste auf die neue Marke „a.sign“ umzustellen.

Datakom hat der Aufsichtsstelle im Jahr 2002 viermal Änderungen ihrer Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte angezeigt, im September 2002 dann die Einstellung der Dienste. A-Trust hat im Jahr 2002 fünfmal bestehende Zertifizierungsdienste geändert, vier Anzeigen betrafen die Aufnahme neuer Dienste (darunter mehrere Nachfolgedienste zu den von Datakom eingestellten Diensten). Die Generali Office-Service und Consulting AG hat ihre Dienste einmal geändert; bei der Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz gab es keine Änderungen.

4.2 Verzeichnis der Aufsichtsstelle

Am 24.09.2002 hat die Aufsichtsstelle das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter in Betrieb genommen und stellt seither den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Zertifizierungsdienste qualifizierte Zertifikate aus. Die Aufsichtsstelle erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs 3 SigG.

Das Verzeichnis der Aufsichtsstelle ermöglicht es den Nutzern elektronischer Signaturen, sich durch Zugriff auf ein zentrales Verzeichnis Gewissheit über die Echtheit der in Österreich ausgestellten Zertifikate zu verschaffen. Es stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit elektronischer Dienste in Österreich dar. Alle in Österreich angebotenen Zertifizierungsdienste im Sinne des SigG – nicht bloß jene, bei welchen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden – werden in das Verzeichnis der Aufsichtsstelle aufgenommen. Ausländische Anbieter können sich freiwillig in das österreichische Verzeichnis eintragen lassen. Aus dem Verzeichnis ist auch das Qualitätsniveau des jeweiligen Zertifizierungsdienstes ersichtlich.

Unterschieden wird zwischen:

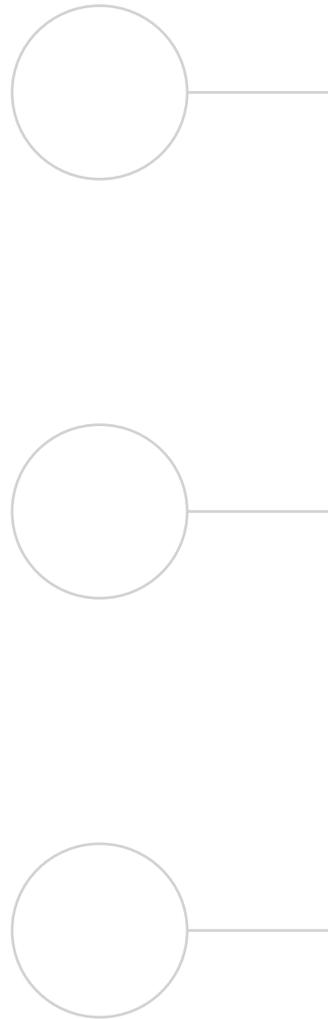
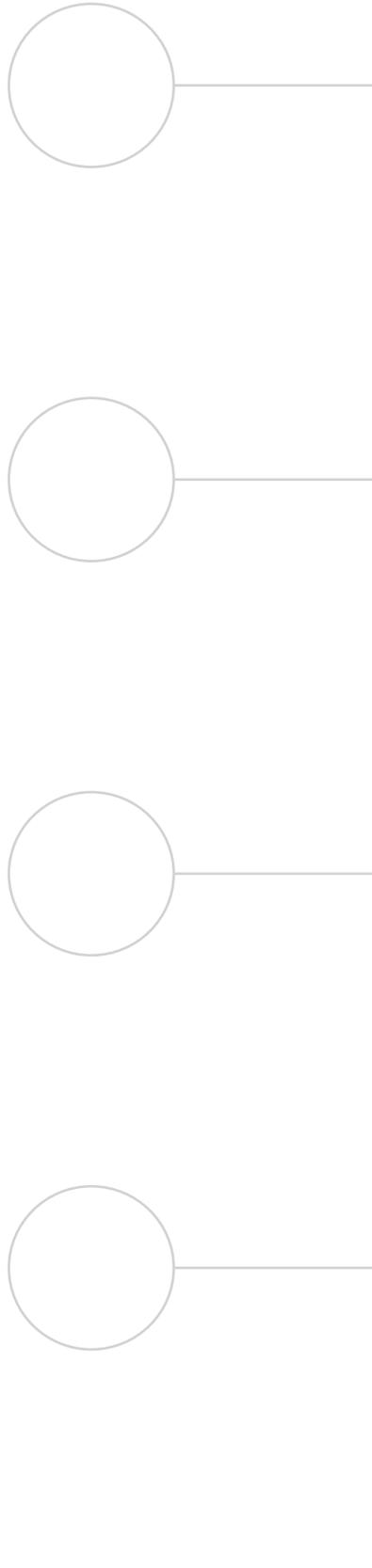
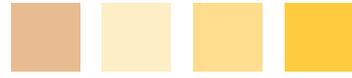
- a) Diensten, für die ein Anbieter akkreditiert wurde,
- b) anderen Diensten, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden und
- c) sonstigen Zertifizierungsdiensten für elektronische Signaturen.

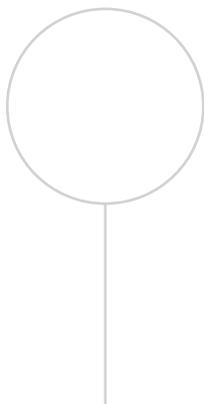
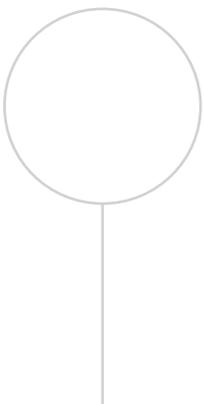
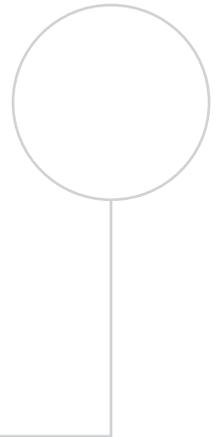
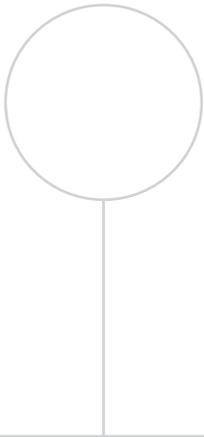
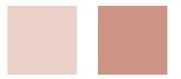
Das Verzeichnis ist in Form einer Public-Key-Infrastruktur realisiert. Bei der technischen Umsetzung hat die RTR-GmbH auf größtmögliche Technologieneutralität und die Einhaltung aller wesentlichen technischen Standards geachtet und sich auch mit der Bestätigungsstelle A-SIT abgestimmt. Für den von der Aufsichtsstelle für die Erstellung sicherer Signaturen verwendeten Kryptoadapter IBM 4758-023 wurde von A-SIT eine Bescheinigung nach dem SigG ausgestellt.

Die Zertifikate der Aufsichtsstelle werden in einem eigenen Raum der Aufsichtsstelle ausgestellt, der nur von zwei Personen gemeinsam betreten werden kann. Der Rechner mit dem Kryptoadapter ist in einem Tresor in diesem Raum untergebracht, der ebenfalls nur nach dem Vier-Augen-Prinzip geöffnet werden kann. Auch für den Zugriff auf den Kryptoadapter selbst wurde ein Vier-Augen-Prinzip realisiert. Die von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate und Widerruflisten werden von Servern, die in einem Rechenzentrum untergebracht sind und rund um die Uhr überwacht werden, im Internet mittels Hyper Text Transport Protocol (HTTP) und Light Weight Directory Access Protocol (LDAP; jeweils mit und ohne Secure Socket Layer – SSL) bereitgestellt. Nähere Informationen sind auf der Website der Aufsichtsstelle, <http://www.signatur.rtr.at>, abrufbar.

4.3 Internationale Vernetzung

Im Jahr 2002 hat die RTR-GmbH auch maßgeblich an einer Vernetzung mit anderen Aufsichtsstellen und Akkreditierungsstellen nach der europäischen Signaturrechtlinie mitgewirkt. Im Juni 2002 wurde bei einem Treffen der Aufsichtsstellen das „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) gegründet, welches sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet.





5. Breitbandinitiative Österreich

5.1 Zum Begriff Breitband

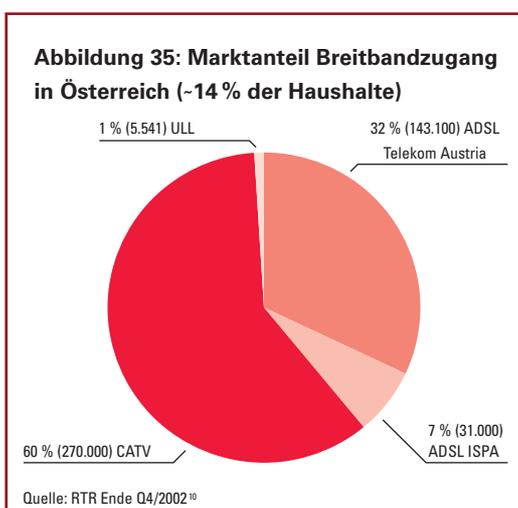
Unter „Breitband“ wird üblicherweise eine Vielzahl von Technologien subsumiert, die es ermöglichen, eine große Menge an Daten in relativ kurzer Zeit zu übertragen. Bezüglich der Bandbreite (Übertragungskapazität), ab der von Breitband gesprochen wird, gibt es keine einheitliche Definition.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird eine Übertragungsgeschwindigkeit jenseits von Integrated Services Digital Network (ISDN) (> 144 kBit/s) bereits als breitbandig bezeichnet. Mittlerweile sind 512 kBit/s mittels Asymmetric Digital Subscriber Line (ADSL), bzw. eine vergleichbare Leistung über Kabelmodem, der etablierte Stand der Technik. Künftig wird der Begriff Breitband damit verknüpft sein, bewegte Bilder in einer guten Qualität zu transportieren. Dies sind, beim gegenwärtigen Stand der Komprimierungstechnologie, mindestens 768 kBit/s, ab denen von breitbandigem Zugang gesprochen werden kann. Weiters wird „Breitband“ zur Zeit (fast) ausschließlich mit breitbandigem Internetzugang mittels PC gleichgesetzt. Durch technische Konvergenz werden breitbandige Dienste mittelfristig auch auf anderen Plattformen, wie z. B. digitalen TV-Geräten, abrufbar sein. Die Übertragungsmedien selbst, seien es Koaxialkabel (Kabel-TV), Kupferdoppeladern (Telefon), Glasfaser oder Satellitenkommunikation, als auch die Übertragungstechnologien, wie z. B. ADSL oder Kabelmodem, sind für den Kunden a priori nebensächlich. Wichtig sind Dienste (z. B. WWW, E-Mail), eine hohe (garantierte) Übertragungsgeschwindigkeit, der Preis, Kostenkontrolle (flat rate, fair use) und eine „always on“-Funktionalität.

Hinsichtlich der Dienste/Applikationen werden zur Zeit noch relativ wenige Services angeboten, die eine derart hohe Übertragungsgeschwindigkeit in beinahe Echtzeit benötigen. Hier ist einerseits auf das Geschäftskundensegment zu verweisen, wo die Gesamtheit der webbasierten Services wie z. B. E-Mail oder WWW-Nutzung bzw. Server- und Application Provisioning, eine breitbandige Internetanbindung notwendig macht. Im Privatkundensegment sind es andererseits die Peer-to-Peer Services (File-Sharing) à la KaZaA, vor allem für Video- und Musikclips, die breitbandigen Internetzugang benötigen.

5.2 Internetzugang und breitbandiger Internetzugang in Österreich

Insgesamt rund 450.000 breitbandige Internetanschlüsse (ca. 14 % Penetration bezogen auf Haushalte oder 53 auf 1.000 Einwohner) verteilen sich Ende 2002 wie folgt:



UPC-Telekabel hat erstmals 1996 in Wien breitbandigen Internetzugang unter „teleweb“ für Privathaushalte angeboten. Dieses Produkt wurde 1999 in „Chello“ umbenannt. Telekom Austria folgte im November 1999 und bietet seither ADSL unter „AonSpeed“ an, wobei sich die Endkundenpreise an denen von UPC-Telekabel orientierten.

Von den insgesamt 240 Kabel-TV-Betreibern (CATV-Betreibern), welche in etwa ein Drittel der 3,1 Mio. österreichischen Haushalte anbinden, bieten etwa 90 auch Internetzugang an. Telekom Austria kann zur Zeit ca. 80 % der Haushalte mittels ADSL hochbitratig versorgen.

Anderer Betreiber bzw. ISP können auf die Netzinfrastruktur von Telekom Austria in zweierlei Hinsicht zurückgreifen: Einerseits über die entbündelte TDSL, mittels derer ca. 1 % aller Breitbandanschlüsse zur Verfügung gestellt werden, andererseits nutzen insbesondere ISP die zweite Möglichkeit, das „ISPA-Angebot“ („ADSL Wholesale-Offer“, „Bitstreaming“) von Telekom Austria.

¹⁰ CATV-Zahlen aus Vergangenheit extrapoliert. Aktualisierte Zahlen werden von der RTR-GmbH bei Vorliegen publiziert werden.

Info-Box 7: Entbündelung

Im Falle der Vollentbündelung wird die Kupferdoppelader am Hauptverteiler nicht mehr zum lokalen Vermittlungsrechner der Telekom Austria geführt, sondern direkt – elektrisch durchgeschaltet – an den Entbündelungspartner übergeben. Wird die Entbündelung durch „Shared Use“ realisiert, so wird nur ein hochbitratiger Dienst (z. B. ADSL) vom Entbündelungspartner erbracht, der Sprachtelefondienst verbleibt beim bisherigen Netzbetreiber (Telekom Austria). Sprachtelefon- und Datenverkehr werden durch einen Frequenzfilter („Splitter“) vor der Vermittlungsstelle der Telekom Austria getrennt. Bei der Teilentbündelung wird an relevanten Schaltstellen Zugang zu Teilen der TASL ermöglicht. Die Entbündelung der TASL bietet nicht nur die Möglichkeit zur Preisdifferenzierung (wie im VNB), sondern schafft auch die Voraussetzungen für eine weiter gehende Differenzierung des Produktangebots gegenüber dem marktbeherrschenden Betreiber. Damit wird für ANB und ISP die Möglichkeit geschaffen, flexibel für einzelne Kundengruppen maßgeschneiderte, innovative Angebote zu erstellen.

Info-Box 8: Bitstream Wholesale Offer

Hier wird die Transportleistung der Daten von Telekom Austria erbracht, welche auch das kunden- und amtsseitige Modem (DSLAM) besitzt. Dieser „Bitstrom“, daher auch der Name bitstreaming für diese Zugangsvariante, wird an einem definierten Zugangspunkt in das Netz des Vertragspartners übergeben. Der Vorteil dieser Zugangsvariante ist, dass nicht bei jedem Entbündelungspunkt kostenintensives Equipment (DSLAM – Digital Subscriber Line Access Multiplexer) installiert und nicht jeder Entbündelungspunkt mit dem Kernnetz verbunden werden muss (backhaul).

Abbildung 36: Anschlüsse im Zeitverlauf für Chello der UPC Telekabel (CATV) und ADSL der Telekom Austria

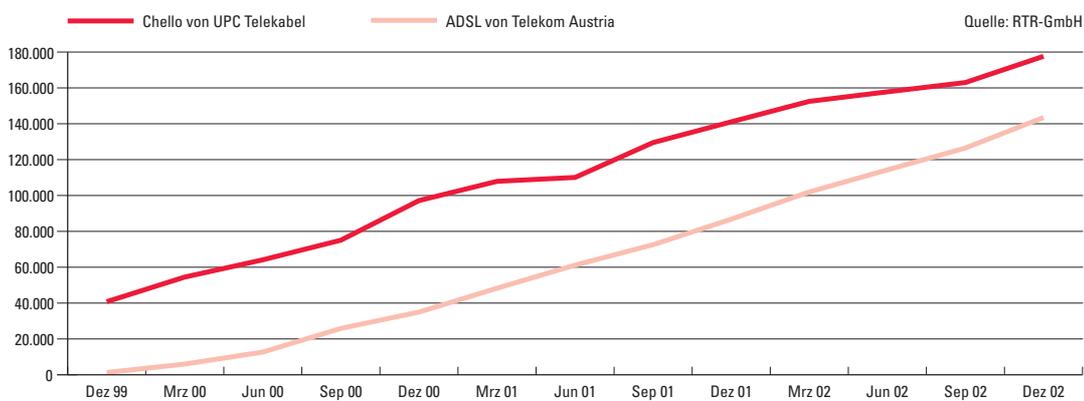


Abbildung 37: Internetpenetration EU nach Haushalten

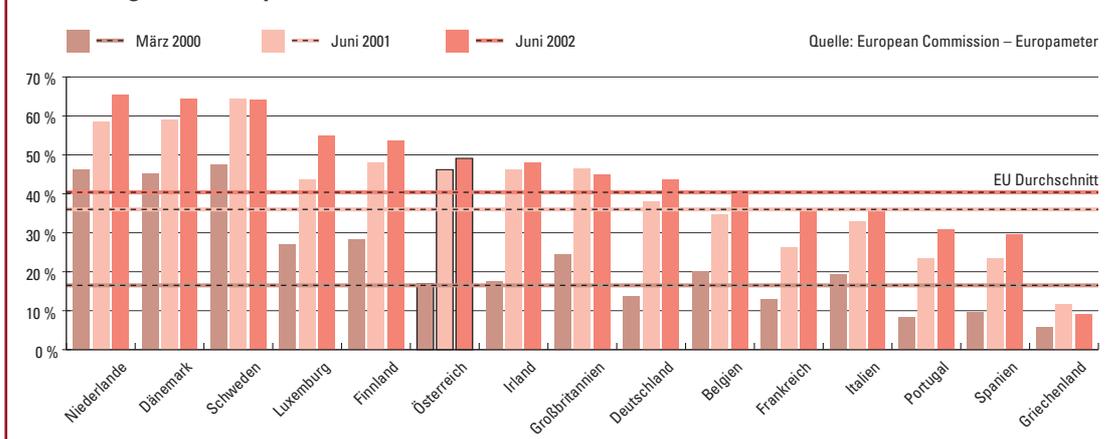


Abbildung 36 zeigt die Entwicklung von breitbandigen Internetzugängen in Österreich anhand der Anschlusszahlen von Chello der UPC (über Kabel-TV) und AonSpeed der Telekom Austria, für die restlichen 90 Kabel-TV-Unternehmen steht keine Zeitreihe zur Verfügung.

Über die Anzahl von Mietleitungen, welche vor allem im Geschäftskundenbereich für breitbandigen Internetzugang genutzt werden, stehen keine Zahlen zur Verfügung.

Hochbitratige Anbindungen sind auch über Richtfunkverteilsysteme (Point to Multipoint) möglich. Diese Frequenzen für Wireless Local Loop (WLL) im Frequenzbereich von 26 GHz wurden im Februar 2001 um insgesamt EUR 1,353 Mio. an Star 21 und Broadnet vergeben, werden bis dato jedoch nicht genutzt.

Weiters nahm in Wien „www.blizznet.at“ (Wienstrom) 2002 mit „Fibre to the Home“ (FTTH) analog dem Mailänder Erfolgsmodell „www.fastnet.it“ (ebiscom) den Probetrieb auf.

Wireless LAN (WLAN, WiFi) wird von einigen Betreibern, wie z. B. metronet und eWave, im öffentlich zugänglichen Frequenzbereich von 2,4 GHz angeboten. Bestimmungen für die Benutzung des erweiterten Frequenzbereichs 5,15 GHz sind in Ausarbeitung.

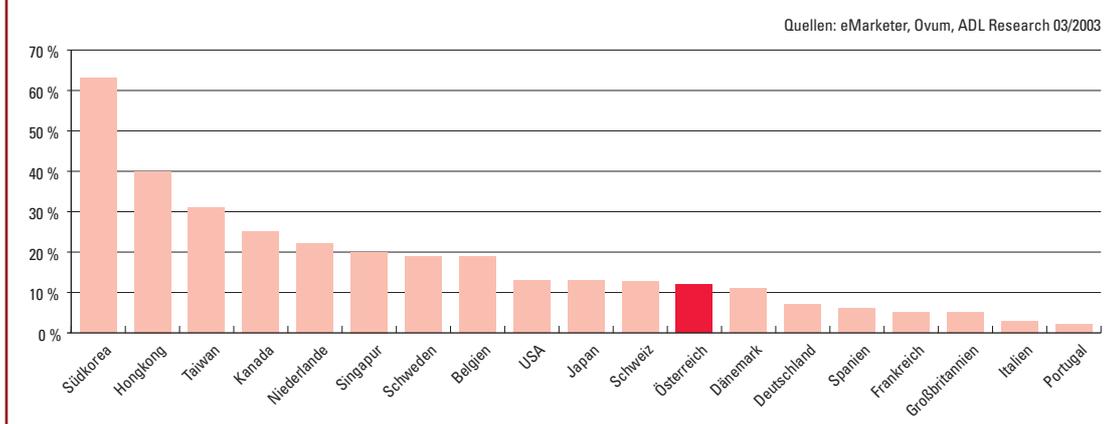
Als weitere Übertragungstechnologien wären z. B. noch der Zugang über Satelliten bzw. Powerline Communications (PLC) – Datentransport über das Niederspannungsstromnetz – zu nennen.

5.3 Internationaler Vergleich

Bezüglich der generellen Internetnutzung (nieder- und hochbitratige Anbindung) liegt Österreich, bezogen auf Haushalte, mit ca. 50 % über dem europäischen Schnitt von ca. 40 % (vergleiche Abbildung 37).

Der Anteil der breitbandigen Nutzung, bezogen auf Haushalte, liegt mit einer Steigerung von 13 % Ende des dritten Quartals auf 14 % Ende des vierten Quartals ebenfalls noch über dem europäischen Schnitt von 9 %. Der internationale Vergleich hingegen zeigt eine ganz klare Führung jener Staaten, in denen breitbandiger Internetausbau massiv gefördert wurde (vergleiche Abbildung 38).

Abbildung 38: Breitbandpenetration nach Haushalten



5.4 Regulatorische Situation

Die Entbündelung der TASL ist seit 1999 in Österreich faktisch möglich. Die rechtlichen Grundlagen für die Entbündelung finden sich im TKG, der Zusammenschaltungsverordnung (ZVO) und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 2887/2000.

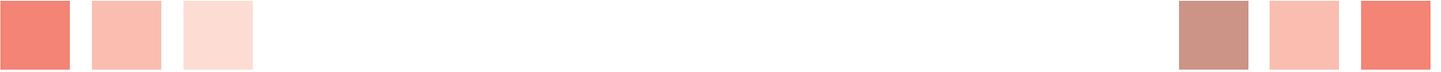
Das „ADSL Wholesale-Offer“ kam durch privatrechtliche Einigung zwischen Telekom Austria und ISPA im März 2000 zustande und wird laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Somit stehen den Wettbewerbern potenziell sämtliche Zugänge sowohl im Festnetz als auch funktuell offen.

5.5 Die Breitbandinitiative 2003 der RTR-GmbH

Investitionen in breitbandige Infrastrukturen schaffen per se keinen Mehrwert, sondern legen das Fundament für die Informationsgesellschaft und bringen auf den vor-, nach- und nebelgelagerten Wertschöpfungsstufen positive Wachstums- und Innovationseffekte mit sich. Dies beginnt bei erhöhtem Umsatz in der Telekommunikationsbranche selbst, geht über Wachstumsimpulse in der Zulieferindustrie und endet bei Produktivitätssteigerungen in anderen Wirtschaftsbereichen wie z. B. bei Beschäftigungseffekten im Contentbereich. Die Investitionen in Breitbandinfrastruktur und Breitbandanwendungen kommen daher nicht nur den Branchen zugute, die diese tätigen, sondern

- der Nutzen pflanzt sich über nach- und nebelgelagerte Sektoren der Wirtschaft fort,
- die durch ein robustes, flächendeckendes Breitbandnetz nebst Diensten und verwertbarem Content
- ihre Produktivität und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern können und dadurch
- die Standortattraktivität erhöhen.



Der daraus resultierende volkswirtschaftliche Gesamtnutzen übertrifft die Investitionen dabei um ein Vielfaches. Diese positiven Wachstumsimpulse bedeuten eine Multiplikation der eingesetzten Mittel auf der gesamten Wertschöpfungskette und damit eine erhöhte Prosperität der gesamten Volkswirtschaft.

Eine universell verfügbare breitbandige Infrastruktur nebst leistungsfähigen Diensten und breit verwendbarem Content bedeutet insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung eine Verbesserung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort, um sich insbesondere gegenüber Ländern mit niedrigeren Lohnkosten erfolgreich abheben zu können.

Das erste Ziel der Breitbandinitiative 2003 der RTR-GmbH ist die Bewusstseinsbildung, d. h. die mit „Breitband“ verbundenen positiven sozialen und wirtschaftlichen Effekte den Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern und der breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen. Im vor dem Sommer 2003 vorliegenden Breitband Status Report werden, begleitend zum Symposium der RTR-GmbH vom 02.04.2003, die Chancen, aber auch die potenziellen Nachteile der Versäumnis dieser Chancen umfassend dargestellt.

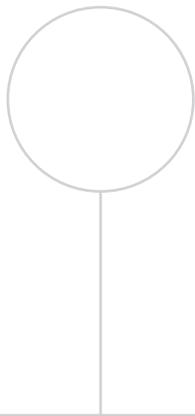
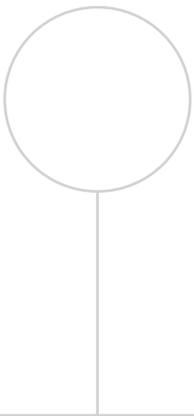
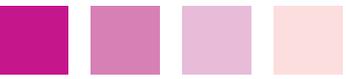
Die gesetzten Ziele können nicht mit einem kurzen Sprint erreicht werden, sondern dies ist ein Langstreckenlauf, vor allem weil Erfolg hier bedeutet, Breitband in Österreich universell und nachhaltig verfügbar zu machen.

Die Breitbandinitiative hat das unmittelbare Ziel, meinungsbildend zu wirken. Dies bedarf

- der Aufwertung der Breitbandeinführung zu einer nationalen Aufgabe,
- der geografischen Vollversorgung,
- der Einbindung aller relevanten Stakeholder wie Verbände und regionalen Initiativen unter einem einheitlichen Rahmen,
- der verstärkten Ausrichtung des öffentlichen Sektors auf breitbandige Anwendungen durch Angebot von entsprechendem Content und der eigenen Nutzung von breitbandigen Diensten sowie
- der Stimulierung des Marktes durch legislative und regulatorische Maßnahmen.

Zweites Ziel dieser Initiative ist es, einen umfassenden Kommunikations- und Diskussionsprozess zu starten und die Schaffung einer auf hoher politischer Ebene eingerichteten Taskforce anzuregen, die auf Basis eines Masterplans alle relevanten österreichischen Aktivitäten koordiniert und steuert.

Die RTR-GmbH ist bei der Breitbandinitiative im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe als Kompetenzzentrum, in der Rolle eines „Think Tank“, bestens positioniert, maßgeblich an diesem Prozess mitzuarbeiten. In weiterer Folge sind Symposien, begleitende Benchmarkreports und Hintergrundberichte im RTR-Newsletter und auf <http://www.rtr.at/breitband> vorgesehen.



6. „Alternative Dispute Resolutions“ (ADR) bei der RTR-GmbH

In Ergänzung zu den im TKG vorgesehenen Schlichtungsverfahren bietet die RTR-GmbH als serviceorientierte Behörde seit April 2003 im Falle von Konflikten zwischen Marktteilnehmern ADR an. Dieser aus den USA stammende Begriff bezeichnet alle Formen der außergerichtlichen Konfliktlösung. Neben der Schlichtung eines Konflikts durch einen Dritten oder der Unterwerfung der Konfliktbeteiligten unter die Schiedsgerichtsbarkeit eines Dritten fallen unter ADR auch die Moderation bzw. Mediation von Verhandlungen zwischen Konfliktparteien. Dieser Form von ADR gibt die RTR-GmbH den Vorzug.

Mit der Einführung von ADR bietet die RTR-GmbH Marktteilnehmern eine Plattform an, die eine für die Konfliktbeteiligten zufrieden stellende, zukunftsorientierte und – im Vergleich zu förmlichen Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren – rasche Konfliktlösung ermöglichen bzw. begünstigen soll. Oberstes Prinzip von ADR ist, dass die Konfliktbeteiligten selbstbestimmt handeln und zu einer gemeinsamen Lösung finden, die ihren Interessen am besten entspricht. Durch ADR soll eine „Win-Win-Situation“ zwischen den Konfliktbeteiligten hergestellt werden, die sich positiv auf deren zukünftige Geschäftsbeziehungen auswirkt, Ressourcen und Zeit der Konfliktbeteiligten spart und Rechtssicherheit aufgrund der Vermeidung von langen Rechtsmittelverfahren bietet.

Die RTR-GmbH hat im Dezember des Vorjahres eine Umfrage betreffend ADR unter europäischen Regulatoren gestartet. Besonderes Interesse galt dabei den Fragen, ob ADR von den Regulatoren zur Konfliktlösung verwendet und gegebenenfalls für welche Problemfelder sie eingesetzt werden sowie welche Erfahrungen mit ADR bereits gesammelt wurden.

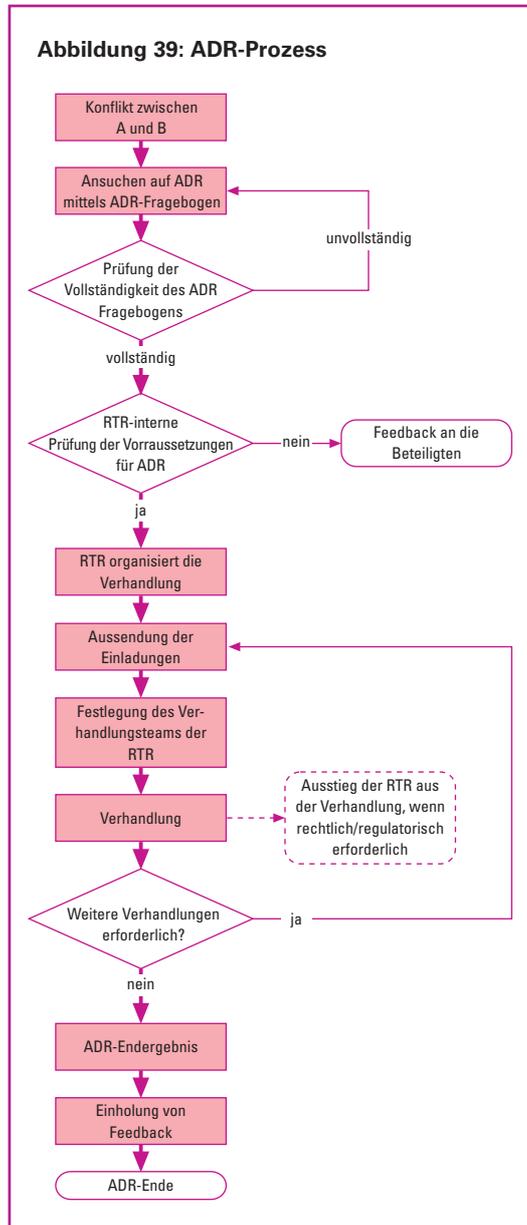
Im Rahmen der Umfrage kristallisierte sich heraus, dass die Anwendung von ADR von den nationalen Regulatoren begrüßt und diese von den Marktteilnehmern im Wesentlichen gut angenommen werden. Die Anwendung von ADR basiert in der Regel auf einer gesetzlichen Grundlage im jeweils nationalen Telekommunikationsgesetz.

Auch der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich übermittelte eine Stellungnahme seiner Mitglieder, in der er Überlegungen zu möglichen Konfliktlösungsverfahren anstellte.

Die positive Resonanz zu ADR bestärkte die RTR-GmbH in ihrem Vorhaben, ADR auch für österreichische Marketplayers zu institutionalisieren.

In weiterer Folge erarbeitete ein Team der RTR-GmbH einen ADR-Prozess, der als Grundlage für die Durchführung von ADR herangezogen wird. In der Abbildung 39 wird der ADR-Prozess am Beispiel von zwei Konfliktbeteiligten (A und B) erläutert, gilt jedoch analog für eine darüber hinausgehende Anzahl an Konfliktbeteiligten.

Der ADR-Prozess bei der RTR-GmbH wird durch ein entsprechendes Ansuchen mittels ADR-Fragebogen initiiert. Dieser Fragebogen dient dazu, den Konfliktsachverhalt kurz und prägnant zu erfassen und die Durchführung von ADR zu erleichtern. Er ist auf der Website der RTR-GmbH zum Download verfügbar, wobei zur Gewährleistung der Datensicherheit eine Verschlüsselung per PGP angeboten wird. Der ADR-Prozess kann wesentlich schneller eingeleitet werden, wenn sich die Konfliktbeteiligten gemeinsam an die RTR-GmbH wenden.



In weiterer Folge prüft die Regulierungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Durchführung von ADR gegeben sind. Sie hat u. a. folgende Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen aus Sicht der RTR-GmbH eine Konfliktlösung mittels ADR zielführend ist:

- Vor Durchführung eines ADR-Prozesses müssen die Konfliktbeteiligten zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen.
- Der Konfliktgegenstand (das Konfliktthema) muss in offensichtlichem Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen stehen.
- ADR-berechtigt sind jene Konfliktbeteiligten bzw. deren Interessenvertretungen, die keine Endnutzer sind. Endnutzer sind Nutzer, die keine öffentlichen Telekommunikationsdienste anbieten. Ausnahme: Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen, Teilnehmerverzeichnisherausgeber.
- Ein Konflikt zwischen denselben Beteiligten, der schon einmal Gegenstand von ADR war oder bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann nicht noch einmal zum Thema von ADR werden.

Die RTR-GmbH behält sich in begründeten Fällen vor, kein ADR durchzuführen, wovon die Konfliktbeteiligten in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn die Kriterienprüfung ergibt, dass der an die RTR-GmbH herangetragene Konflikt „ADR-fähig“ ist, wird seitens der RTR-GmbH die ADR-Verhandlung organisiert, indem Einladungen an die Konfliktbeteiligten verschickt und das Verhandlungsteam der RTR-GmbH festgelegt werden.

Zur Vorbereitung der Verhandlung ersucht die Regulierungsbehörde die Konfliktbeteiligten, verschiedene denkbare Varianten zur Konfliktlösung zu evaluieren. Schriftliche Stellungnahmen, Repliken udgl. sind im ADR-Prozess im Interesse eines raschen Vorgehens nicht vorgesehen. Zur Beurteilung der Sachlage des Konflikts erforderliche Unterlagen sind direkt in die Verhandlung mitzunehmen.



Die entsandten Vertreter der Konfliktbeteiligten müssen ausreichendes Pouvoir haben, das es ihnen ermöglicht, den Konflikt endgültig und einvernehmlich in der Verhandlung zu lösen.

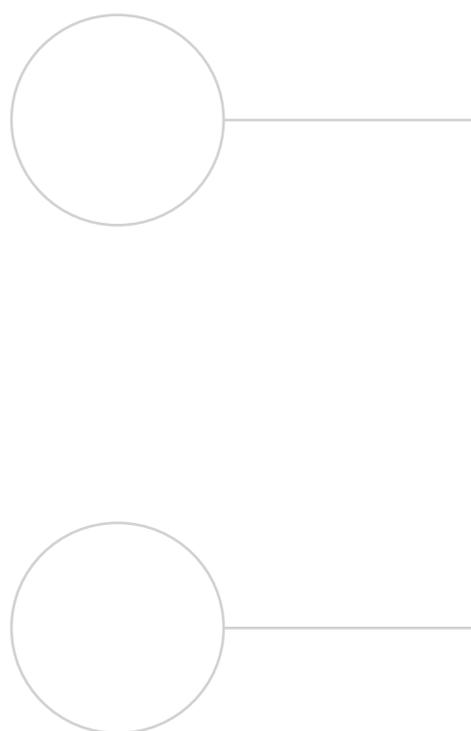
Ziel der ADR-Verhandlung ist eine einvernehmliche, für beide Konfliktbeteiligten akzeptable Konfliktlösung. Die RTR-GmbH begleitet die Verhandlung grundsätzlich als Moderator bzw. Mediator. Sie selbst gibt keine Vorschläge zur Streitbeilegung ab und „entscheidet“ nicht über den Konflikt, um den Konfliktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, selbst eine für sie zufrieden stellende Lösung erarbeiten zu können.

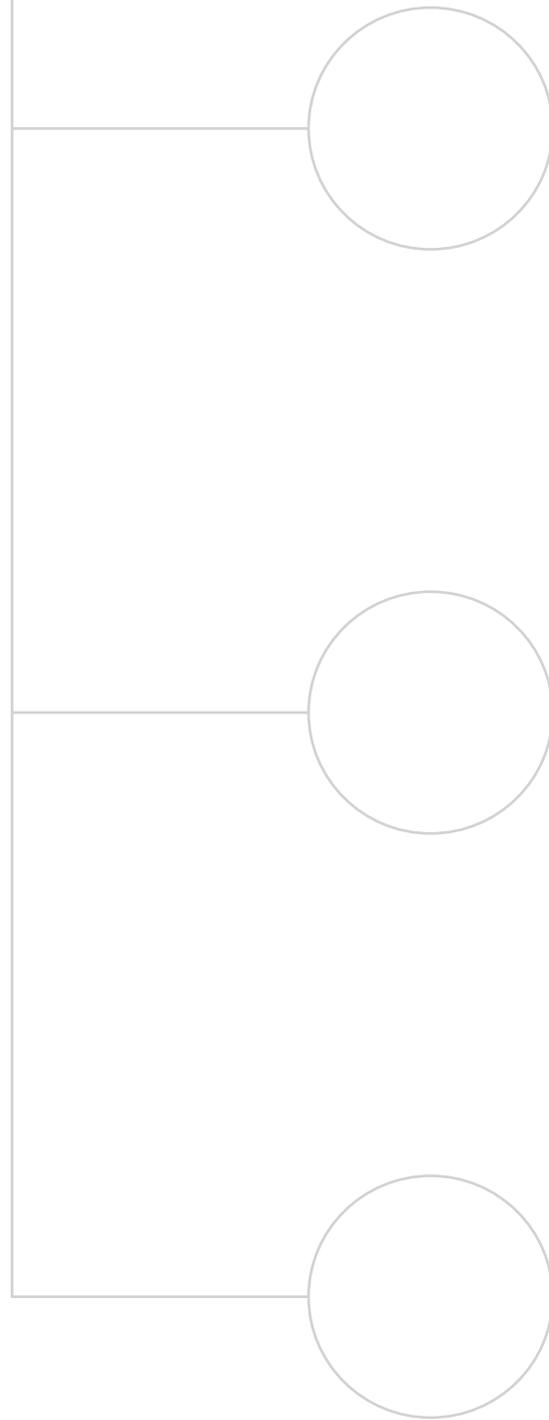
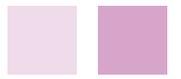
Im Einzelfall behält sich die RTR-GmbH vor, aus der Verhandlung auszusteigen, wenn die angestrebte Lösung für sie aus regulatorischer oder rechtlicher Sicht zu problematisch erscheinen sollte.

Eine für alle Konfliktbeteiligten zufrieden stellende Konfliktlösung ist das bestmögliche Ergebnis einer ADR-Verhandlung. Als erfolgreiches Ergebnis einer Verhandlung können jedoch durchaus auch andere Vereinbarungen in Betracht kommen (z. B. Festlegung eines weiteren Verhandlungstermins, Einigung über einen Teilbereich des Konflikts udgl.).

Gemäß dem Motto „Stärken stärken und Schwächen schwächen“ wird die RTR-GmbH nach Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses von den Konfliktbeteiligten ein Feedback über den Ablauf des ADR-Prozesses (Was war hilfreich? Was hat die Konfliktlösung begünstigt/behindert?) und das Verhandlungsteam einholen.

Die RTR-GmbH geht davon aus, mit dem Angebot von ADR ein Service für den Markt anzubieten, welches der raschen, selbstbestimmten und zukunftsorientierten Konfliktlösung dienlich ist (<http://www.rtr.at/adr>).





7. Das Unternehmen und sein Umfeld

7.1 Die RTR-GmbH

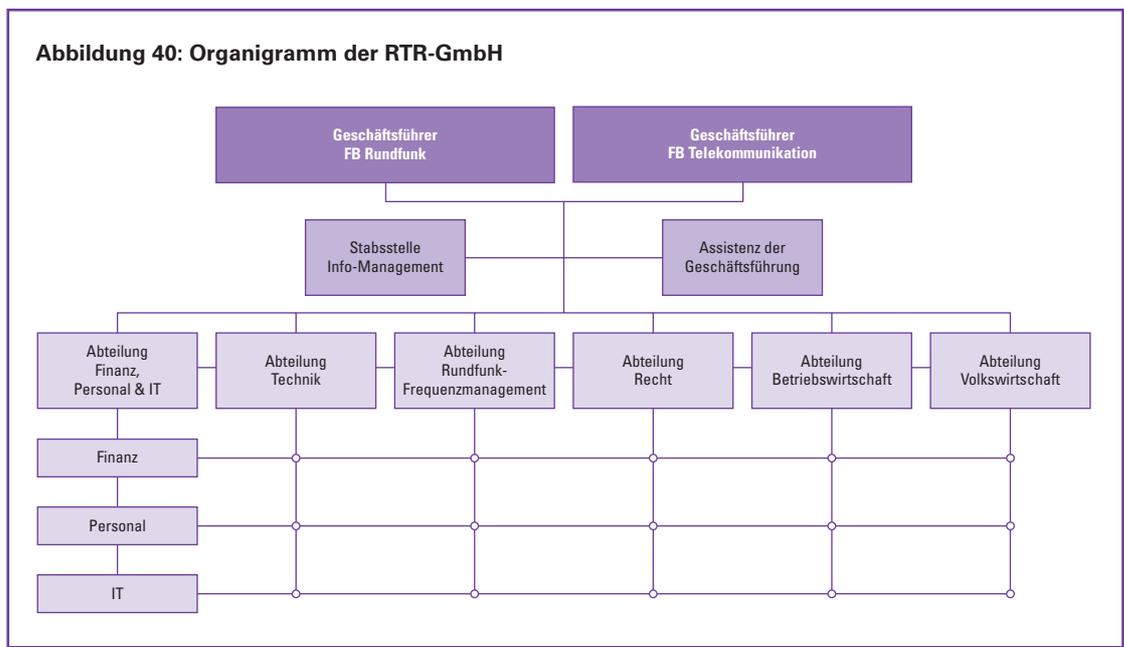
Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde mit dem KOG begründet, das mit 01.04.2001 in Kraft trat und mit der Hauptaufgabe der administrativen Unterstützung der KommAustria und der TKK versehen wurde. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, einen für den Fachbereich Rundfunk und einen für den Fachbereich Telekommunikation. Der Geschäftsführer für den Rundfunkbereich wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. Die Gesellschaft wird in fachlichen Angelegenheiten dieser Bereiche vom zuständigen Geschäftsführer allein geleitet, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam. Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100 % dem Bund vorbehalten. Während des Geschäftsjahres 2002 zeichneten die

folgenden Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl (01.01.–31.12.2002)
- Fachbereich Telekommunikation: Univ.-Prof. Dr. Heinrich Otruba (01.01.–31.10.2002); Dr. Georg Serentschy (25.11.–31.12.2002)

Gemäß § 5 (3) KOG hat die RTR-GmbH folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der der RTR-GmbH zugewiesenen Aufgaben nach dem TKG, BGBl I Nr 100/1997,
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SigG, BGBl I Nr 190/1999,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
- Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (§ 8 KOG) sowie
- Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.



Die RTR-Organisation ist von folgenden Prinzipien gekennzeichnet:

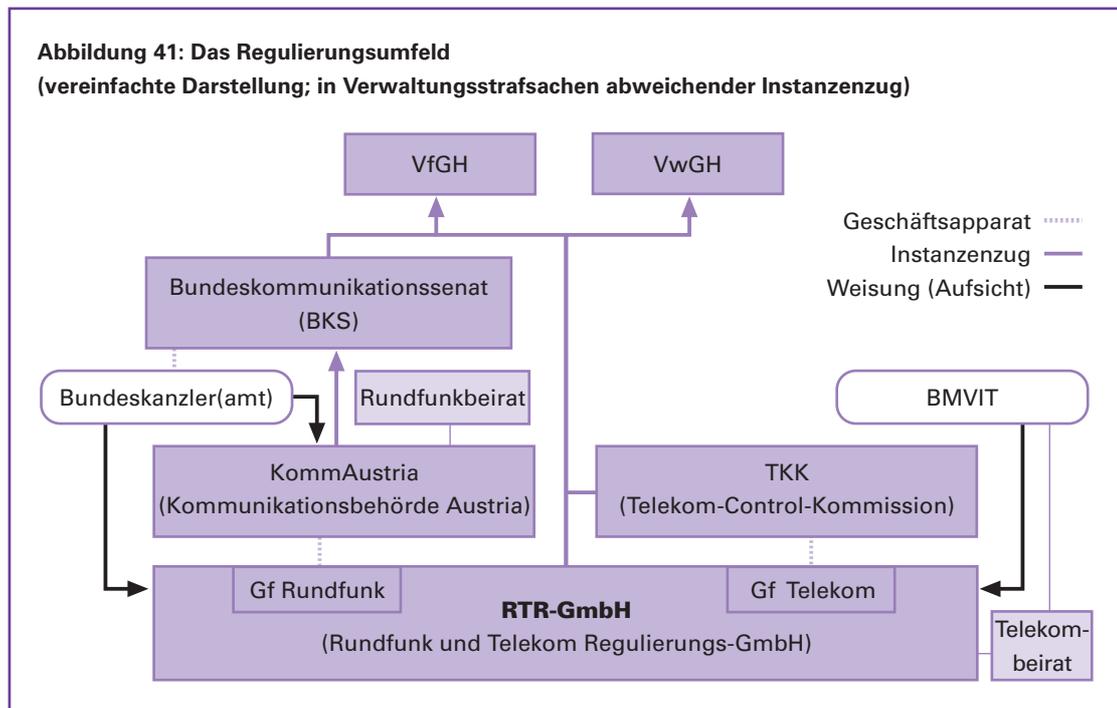
- Fächerübergreifende Arbeitsweise,
- flache Hierarchie,
- Flexibilität der Mitarbeiter,
- Transparenz innerhalb des Unternehmens sowie in den Außenbeziehungen,
- hoher Stellenwert für Aus- und Fortbildung sowie konvergenten Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Fachbereichen sowie
- effizientes Wissensmanagement als wesentlicher Erfolgsfaktor.

7.2 Die Einbettung der RTR-GmbH in das regulatorische Umfeld

Wie bereits mit der Darstellung der gesetzlichen Aufgaben beschrieben, ist die RTR-GmbH in ein sehr differenziertes „Regulierungsumfeld“ eingebettet. In weiten Bereichen leistet sie als Geschäftsapparat der Behörden (KommAustria und TKK) die vorbereitende Basisarbeit für die Regulierungsentscheidungen. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen der TKK und in etwas eingeschränkter Form auch für die KommAustria, die mit drei

hauptberuflichen Behördenmitgliedern besetzt ist. Gegen Entscheidungen der TKK stehen die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz beim BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen.

Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers, ebenso ist ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk vorgesehen; die Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk sind schriftlich zu erteilen. Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Im Bereich Telekommunikation besteht ein Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation; auch diese Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter



der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

In Abbildung 41 wird die Einbettung der RTR-GmbH in das österreichische Regulierungsumfeld schematisch dargestellt, wobei auch Weisungszusammenhänge und mögliche Rechtsmittel bzw. Instanzenzüge berücksichtigt werden.

7.3 Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde; sie besteht aus einem Behördenleiter und gegenwärtig zwei weiteren Mitarbeitern, bildet hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat. Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben im Rahmen folgender Gesetze wahr:

- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz (TKG),
- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Die Kommunikationsbehörde setzte sich wie folgt zusammen:

- HR Dr. Hans Peter Lehofer (Behördenleiter),
- HR Dipl.-Ing. Franz Prull (Behördenleiter-Stellvertreter),
- Mag. Michael Ogris.

Im Unterschied zu den Mitgliedern der TKK sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte bzw. Vertragsbedienstete, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben.

7.4 Die Telekom-Control-Kommission (TKK)

Der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, kommt in Verfahren gemäß § 111 TKG – der die Aufgaben der TKK (taxativ) aufzählt – die Funktion der Geschäftsstelle der TKK zu. Die TKK vollzieht im Rahmen ihrer Aufgaben das TKG und das SigG sowie auf diesen Gesetzen basierende Verordnungen. Die TKK setzte sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode Ende Oktober 2002 wie folgt zusammen:

Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
Dr. Wolfgang Schramm (Ersatzmitglied)

Dkfm. Dr. Oskar Grünwald
Dkfm. Alfred Reiter (Ersatzmitglied)

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl
Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied)

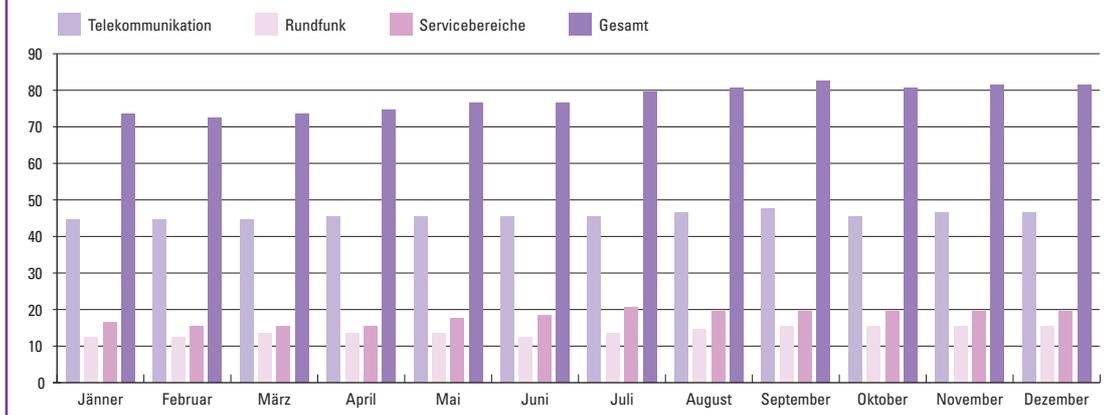
Nach entsprechenden Ernennungs-Beschlüssen der Bundesregierung bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hielt die TKK ihre erste Sitzung im Berichtszeitraum in neuer Zusammensetzung am 11.11.2002 ab:

Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied)

Dr. Erhard Fürst
Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied)

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl
Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied)

Abbildung 42: Entwicklung des Personalstandes Jänner-Dezember 2002



7.5 Entwicklung des Personalstandes

Um die Aufgaben gemäß KOG und TKG erfüllen zu können, wurde für das Geschäftsjahr 2002 eine durchschnittliche Anzahl von 82 Ganztageskräften den Planungen zu Grunde gelegt.

Der Personalstand lag im Dezember bei 82 Ganztageskräften. Davon waren im Fachbereich Telekommunikation 47 (eine Ganztageskraft im Teilbereich elektronische Signatur), im Fachbereich Rundfunk 16 und in den Servicebereichen per 31.12.2002 19 Personen (eine Ganztageskraft im Teilbereich elektronische Signatur) beschäftigt (siehe Abbildung 42).

7.6 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Jahr 2002 gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat der RTR-GmbH an:

- Generaldirektor Dr. Wilfried Stadler (Vorstands-Vorsitzender, Investkredit AG)
Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch Aktiengesellschaft)
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 – Medien, Bundeskanzleramt)
Mitglied des Aufsichtsrats
- Werner Weidlinger (Telekom Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT)
Mitglied des Aufsichtsrats

Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat:

- Dr. Dieter Staudacher, LLM (Betriebsrat, RTR-GmbH)
- Mag. Sabine Joham (Betriebsrat, RTR-GmbH)

7.7 Jahresabschluss 2002 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH für das Geschäftsjahr (01.01.2002-31.12.2002) liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vor. Aus dem Jahresabschluss 2002 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert. Da 2001 ein Rumpfgeschäftsjahr war, ist ein Vergleich der Ergebnisse des Jahres 2002 mit Vorjahreszahlen nur bedingt aussagekräftig.

Der Umsatz der RTR-GmbH setzte sich 2002 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 10 KOG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen (EUR 8,50 Mio.). Der ausgewiesene, akkumulierte Bilanzverlust in der Höhe von EUR 1,19 Mio. resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß KOG ist ausgeglichen, jenes aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG ist durch die im Geschäftsjahr 2000 vorgenommene Kapitalerhöhung von EUR 2,11 Mio. gedeckt.

Abbildung 43: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2002

	01.01. – 31.12.2002 in EUR		01.04. – 31.12.2001 in Tsd. EUR
1. Umsatzerlöse	8,498.444,11		5.726
2. Sonstige betriebliche Erlöse			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	150.297,93		44
b) übrige	205.327,12		66
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-4,240.458,08		-2.970
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-108.471,45		-50
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-834.256,79		-544
d) freiwilliger Sozialaufwand	-60.282,00		-19
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-647.669,34		-572
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	0,00		-2
b) übrige	-3,448.181,36		-2.156
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5, Betriebserfolg	-485.249,86		-477
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens	67.220,39		129
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	63.900,81		97
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-76.643,15		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15,38		-2
11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 10, Finanzerfolg	54.462,67		223
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag	-430.787,19		-254
13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen	51.398,73		18
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-808.269,79		-573
15. Bilanzverlust	-1,187.658,25		-808

Abbildung 44: Bilanz für das Geschäftsjahr 2002

	31.12.2002 in EUR	31.12.2001 in Tsd. EUR		31.12.2002 in EUR	31.12.2001 in Tsd. EUR
AKTIVA			PASSIVA		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5.741.153,90	5.741
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	302.072,44	467	II. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 808.269,79	-1.187.658,25	-808
	302.072,44	467		4.553.495,65	4.933
II. Sachanlagen			B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	488.350,35	535	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen IFB gemäß § 10 EStG	33.994,31	85
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	262.713,34	219		33.994,31	85
	751.063,69	754	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	218.900,00	162
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.844.728,31	2.855	2. Sonstige Rückstellungen	998.880,00	1.136
	2.844.728,31	2.855		1.217.780,00	1.298
	3.897.864,44	4.076	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	428.250,28	480
I. Forderungen			2. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern EUR 345.768,69) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 88.353,23	2.165.012,91	2.617
1. Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	3.251.820,02	1.037		2.593.263,19	3.097
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	28.366,88	19			
	3.280.186,90	1.055			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.115.930,71	4.229			
	4.396.117,61	5.285			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	104.551,10	53			
	8.398.533,15	9.413		8.398.533,15	9.413

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in Abbildung 45 eine Aufgliederung der Hauptposi-

tionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Rundfunk vorgenommen, um eine Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2002 folgendes Bild:

Abbildung 45: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Telekommunikation	Rundfunk	Summe
Umsatzerlöse	6.055	2.444	8.499
sonstige betriebliche Erlöse	258	97	355
Personalaufwand	-4.007	-1.236	-5.243
Abschreibungen	-444	-204	-648
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.354	-1.095	-3.449
Betriebserfolg	-492	6	-486
Finanzerfolg	61	-6	55
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-431	0	-431
Auflösung von un versteuerten Rücklagen	36	15	51
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-816	8	-808
Bilanzverlust	-1.211	23	-1.188







8. Anhang

8.1 Relevante Rechtsquellen

8.1.1 EU-Recht

Entbündelungsverordnung VO (EG) 2887/2000

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ABL L 336 vom 30.12.2000, S 4.

Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI L 108 vom 24.04.2002, S 33.

Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABI L 108 vom 24.04.2002, S 7.

Genehmigungsrichtlinie (RL 2002/20/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABI L 108 vom 24.04.2002, S 21.

Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABI L 108 vom 24.04.2002, S 51.

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABI L 201 vom 31.07.2002, S 37.

Sprachtelefonierichtlinie (RL 98/10/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABI L 101 vom 01.04.1998, S 24.

Zusammenschaltungsrichtlinie (RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABI L 199 vom 26.07.1997, S 32, in der Fassung der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABI L 268 vom 03.10.1998, S 37.

8.1.2 Österreichisches Recht

8.1.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (1991) BGBl Nr 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 117/2002.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 99/2002.

Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSRG)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabel- und Satellitenrundfunk erlassen werden, BGBl I Nr 42/1997.



KommAustria-Gesetz (KOG)

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr 32/2001.

ORF-Gesetz

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) BGBl Nr 379/1984 idF BGBl I Nr 100/2002.

Privatfernsehgesetz (PrTV-G)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Fernsehen erlassen werden BGBl I Nr 84/2001.

Privatradiogesetz (PrR-G)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden BGBl I Nr 20/2001 idF BGBl I Nr 136/2001.

Signaturgesetz (SigG)

Bundesgesetz über elektronische Signaturen BGBl I Nr 190/1999 idF BGBl I Nr 137/2000, BGBl I Nr 32/2001 und BGBl I Nr 152/2001.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegesgesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 98/1998, BGBl I Nr 27/1999, BGBl I Nr 159/1999, BGBl I Nr 188/1999, BGBl I Nr 26/2000, BGBl I Nr 32/2001, BGBl I Nr 32/2002, BGBl I Nr 134/2002 und BGBl I Nr 16/2003.

Zugangskontrollgesetz (ZuKG)

Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG), BGBl I Nr. 60/2000.

8.1.2.2 Verordnungen

Entgeltverordnung (EVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden BGBl II Nr 158/1999 idF BGBl II Nr 380/2001.

Numerierungsverordnung (NVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Numerierung BGBl II Nr 416/1997 idF BGBl II Nr 89/2001 und BGBl II Nr 100/2001.

Universaldienstverordnung (UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden BGBl II Nr 192/1999 idF BGBl II Nr 173/2000.

Zusammenschaltungsverordnung (ZVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung BGBl II Nr 14/1998.



8.2 Abkürzungen

A

Abs	<i>Absatz</i>
ADSL	<i>Asymmetric Digital Subscriber Line</i>
AGB	<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen</i>
AK-TK	<i>Arbeitskreis Technische Koordination</i>
ANB	<i>Alternative(r) Netzbetreiber</i>
Art	<i>Artikel</i>
ATO	<i>Analogue Turn Off</i>
AuC	<i>Authentication Register</i>
AVG	<i>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz</i>
AW	<i>Außenwerbung</i>

B

BGBI	<i>Bundesgesetzblatt</i>
BKS	<i>Bundeskommunikationssenat</i>
BMVIT	<i>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</i>
B-VG	<i>Bundes-Verfassungsgesetz BGBI 1930/1 zuletzt geändert durch BGBI I Nr 99/2002</i>

C

CATV	<i>Kabel-TV</i>
CDR	<i>Call Data Records</i>
CEPT	<i>Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications, http://www.cept.org/</i>

D

DAB	<i>Digital Audio Broadcasting</i>
DBEG	<i>Digital Broadcasting Expert Group</i>
DSLAM	<i>Digital Subscriber Line Access Multiplexer</i>
DVB	<i>Digital Video Broadcasting</i>
DVB-T	<i>DVB über Terrestrik empfangen</i>

E

ECC	<i>Electronic Communications Committee</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaft(en)</i>
ENUM	<i>Telephone Number to Universal Resource Identifier Mapping</i>
EPG	<i>Electronic Program Guide</i>
EPRA	<i>European Platform of Regulatory Authorities, http://www.epra.at</i>
ERG	<i>European Regulators Group</i>
ERO	<i>European Radiocommunication Office</i>
ETI	<i>European Telecom International</i>
ETSI	<i>European Telecommunications Standard Institute, http://www.etsi.org</i>
EVO	<i>Entgeltverordnung</i>

**F**

FB	<i>Fachbereich</i>
FL-LRAIC	<i>Forward Looking Long Run Average Incremental Costs</i>
FESA	<i>Forum of European Supervisory Authorities</i>
FTTH	<i>Fibre to the Home</i>
FM PT 24	<i>Frequency Management Project Group 24</i>

G

GB	<i>Gigabyte</i>
GHz	<i>Gigahertz</i>
GSM	<i>Global System for Mobile Communication</i>

H

HF	<i>Hörfunk</i>
HFCC	<i>High Frequency Coordination Conference</i>
HH	<i>Haushalt(e)</i>
HLR	<i>Home Location Register</i>
HVSt	<i>Hauptvermittlungsstellen</i>
HTTP	<i>Hyper Text Transport Protocol</i>

I

IC	<i>Interconnection</i>
idF	<i>in der Fassung</i>
IRG	<i>Independent Regulators Group</i>
iSd	<i>im Sinne des</i>
ISDN	<i>Integrated Services Digital Network</i>
ISP	<i>Internet Service Provider</i>
ISPA	<i>Internet Service Providers Austria, http://www.ispa.at</i>
ITU	<i>International Telecommunication Union, http://www.itu.int</i>
iVm	<i>in Verbindung mit</i>

K

KartGNov	<i>Kartellgesetznovelle</i>
kBit/s	<i>Kilobit pro Sekunde</i>
kHz	<i>Kilohertz</i>
KOG	<i>KommAustria-Gesetz</i>
KommAustria	<i>Kommunikationsbehörde Austria</i>
KSRG	<i>Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz</i>
KW	<i>Kurzwelle</i>

L

L-Band	<i>Frequenzbereich von 1452 GHz, dient der regionalen Übertragung</i>
LDAP	<i>Light Weight Directory Access Protocol</i>
LAN	<i>Local Area Network</i>

**M**

MB	<i>Megabyte</i>
MHz	<i>Megahertz</i>
MNO	<i>Mobile Network Operator</i>
MSC	<i>Mobile Switching Center</i>
MVNO	<i>Mobile Virtual Network Operator</i>
MW	<i>Mittelwelle</i>

N

NARA	<i>National Administrations and Regulatory Authorities</i>
NSPC	<i>National Signalling Point Code</i>
NVO	<i>Nummerierungsverordnung</i>

O

OECD	<i>Organisation for Economic Cooperation and Development, http://www.oecd.org</i>
OFB	<i>Oberste Fernmeldebehörde</i>
OGH	<i>Oberster Gerichtshof</i>
ONP	<i>Open Network Provision</i>
ORF	<i>Österreichischer Rundfunk</i>
ORF-G	<i>ORF-Gesetz</i>

P

PDA	<i>Personal Digital Assistant</i>
PGP	<i>Pretty Good Privacy</i>
PIB	<i>Principles of Implementation and Best Practice</i>
PLC	<i>Powerline Communications</i>
POTS	<i>Plain Old Telephone Service</i>
PrR-G	<i>Privatradiogesetz</i>
PrTV-G	<i>Privatfernsehgesetz</i>
PTT	<i>Postal, Telegraph and Telephone Administration</i>
PTSG	<i>Poststrukturgesetz</i>

R

RDS PI	<i>Radio Data System Program Identification</i>
RL	<i>Richtlinie</i>
RRC	<i>Regional Radio Conference</i>
RRG	<i>Regionalradiogesetz</i>
RTR-GmbH	<i>Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, http://www.rtr.at</i>

S

SigG	<i>Signaturgesetz</i>
SMP	<i>Significant Market Power</i>
SSL	<i>Secure Socket Layer</i>
SMSC	<i>Short Message Service Center</i>

**T**

TACS	<i>Technical Assistance for Community Services</i>
TASL	<i>Teilnehmeranschlussleitung</i>
T-DAB	<i>Terrestrial Digital Audio Broadcasting</i>
TETRA	<i>Terrestrial Trunked Radio</i>
TK	<i>Telekommunikation</i>
TKC	<i>Telekom-Control-GmbH, nunmehr RTR-GmbH</i>
TKG	<i>Telekommunikationsgesetz</i>
TKK	<i>Telekom-Control-Kommission</i>

U

UDV	<i>Universaldienstverordnung</i>
UKW	<i>Ultrakurzwelle</i>
UMTS	<i>Universal Mobile Telecommunication System</i>

V

VfGH	<i>Verfassungsgerichtshof, http://www.vfgh.gv.at</i>
VStG	<i>Verwaltungsstrafgesetz</i>
VNB	<i>Verbindungsnetzbetreiber</i>
VwGH	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>

W

WARC	<i>World Administrative Radio Conference</i>
WettbG	<i>Wettbewerbsgesetz</i>
WiFi	<i>Wireless Fidelity</i>
WLAN	<i>Wireless Local Area Network</i>
WLL	<i>Wireless Local Loop</i>
WWW	<i>World Wide Web</i>

Z

ZuKG	<i>Zugangskontrollgesetz</i>
ZVO	<i>Zusammenschaltungsverordnung</i>



8.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	<i>Werbeausgaben-Entwicklung – gesamt</i>	29	
Abbildung 2:	<i>Werbeausgaben 2001 vs. 2002</i>	31	
Abbildung 3:	<i>Share of Advertising 2002</i>	32	
Abbildung 4:	<i>Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland gesamt</i>	32	
Abbildung 5:	<i>Werbeausgaben Deutschland 2001 vs. 2002</i>	33	
Abbildung 6:	<i>Pro-Kopf-Werbeausgaben</i>	33	
Abbildung 7:	<i>Entwicklung TV-Haushalte</i>	34	
Abbildung 8:	<i>Entwicklung: Kabel-TV vs. Sat-Anlage</i>	34	
Abbildung 9:	<i>Entwicklung Empfangssituation</i>	35	
Abbildung 10:	<i>Entwicklung Empfangssituation</i>	35	
Abbildung 11:	<i>Empfangssituation 2002 – nur terrestrisch</i>	36	
Abbildung 12:	<i>Entwicklung der Sehdauer</i>	37	
Abbildung 13:	<i>Fernseh-Tagesreichweiten 2002</i>	37	
Abbildung 14:	<i>Fernseh-Tagesreichweiten 2002 – Fenster-Sender</i>	37	
Abbildung 15:	<i>TV-Tagesreichweiten 2002 in Wiener Kabel-Haushalten</i>	38	
Abbildung 16:	<i>Marktanteile Fernsehen 2002</i>	38	
Abbildung 17:	<i>Marktanteile Fernsehen 2002 – Fenster-Sender</i>	39	
Abbildung 18:	<i>Nutzungsdauer pro Tag</i>	40	
Abbildung 19:	<i>Entwicklung der Hördauer</i>	41	
Abbildung 20:	<i>Radio-Entwicklung – Tagesreichweiten</i>	41	
Abbildung 21:	<i>Radio-Tagesreichweiten 2002</i>	41	
Abbildung 22:	<i>Entwicklung Ö3 vs. Private – Tagesreichweiten, 14-49 Jahre</i>	42	
Abbildung 23:	<i>ORF-Radios und ausgewählte Privatradios – Tagesreichweiten</i>	43	
Abbildung 24:	<i>Marktanteile Radio 2002</i>	44	
Abbildung 25:	<i>Reichweite ausgewählter Tageszeitungen 2002</i>	45	
Abbildung 26:	<i>Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten</i>	46	
Abbildung 27:	<i>Österreichische Magazine – Auflagen und Reichweiten</i>	46	
Abbildung 28:	<i>Reichweiten der Tageszeitungen</i>	47	
Abbildung 29:	<i>Regulatorischer Bogen</i>	51	
Abbildung 30:	<i>Marktbeherrschende Unternehmen im Jahr 2002</i>	53	
Abbildung 31:	<i>Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte</i>	58	
Abbildung 32:	<i>Festgelegte Entgelte – Mobilnetze</i>	61	
Abbildung 33:	<i>Rufnummernraum gemäß NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern</i>	68	
Abbildung 34:	<i>Rufnummernbereiche für SMS- und eventtarifizierte Sprachdienste inkl. Tarifinformation</i>	69	
Abbildung 35:	<i>Marktanteil Breitbandzugang in Österreich</i>	81	
Abbildung 36:	<i>Anschlüsse im Zeitverlauf für Chello der UPC Telekabel (CATV) und ADSL der Telekom Austria</i>	82	
Abbildung 37:	<i>Internetpenetration EU nach Haushalten</i>	83	
Abbildung 38:	<i>Breitbandpenetration nach Haushalten</i>	84	
Abbildung 39:	<i>ADR-Prozess</i>	88	
Abbildung 40:	<i>Organigramm der RTR-GmbH</i>	91	
Abbildung 41:	<i>Das Regulierungsumfeld</i>	92	
Abbildung 42:	<i>Entwicklung des Personalstandes Jänner-Dezember 2002</i>	94	



■ ■	Abbildung 43: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2002	95
	Abbildung 44: Bilanz für das Geschäftsjahr 2002	96
	Abbildung 45: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	97

8.4 Verzeichnis der Infoboxen

■ ■	Info-Box 1: TKK und RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation (vormals TKC)	50
	Info-Box 2: Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten: Festnetzkonzessionen	52
	Info-Box 3: Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten: Mobilfunkkonzessionen, TETRA	52
	Info-Box 4: Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde	54
	Info-Box 5: AGB und Entgelte, Genehmigungspflicht	63
	Info-Box 6: Rufnummernvergabe, Entscheidungen der RTR-GmbH	70
■ ■	Info-Box 7: Entbündelung	82
	Info-Box 8: Bitstream Wholesale Offer	82

8.5 Abgekürzte Firmennamen

3G Mobile	3G Mobile Telecommunications GmbH
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
A-SIT	A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie Austria
ATV	ATV Privatfernseh-GmbH
CyberTron	CyberTron Telekom AG
Datakom	Datakom Austria GmbH
eTel	eTel Austria AG
eWave	eWave Telekommunikation GmbH
Hutchison	Hutchison 3G Austria GmbH
Interline	Interline Telekommunikation GmbH
IT Austria	Informations-Technologie Austria GmbH
Kabel 1	SevenOne Intermedia GmbH
master-talk	master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG
MCI WorldCom	MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
metronet	metronet copper optics GmbH
Mobilkom	Mobilkom Austria Aktiengesellschaft und Co KG
ORF	Österreichischer Rundfunk
Priority	Priority Telecom GmbH
ProSieben	SevenOne Intermedia GmbH
RTL	RTL NEWMEDIA GmbH
RTL II	RTL NEWMEDIA GmbH
SAT.1	SevenOne Intermedia GmbH
Super RTL	RTL NEWMEDIA GmbH
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication Services GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria AG
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH (bis 08.03.2002: max.mobil. Telekommunikation Service GmbH)
UPC Telekabel	Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
UTA	UTA Telekom AG
Wienstrom	Wienstrom GmbH



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilferstraße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: (+43 1) 580 58-0, Fax: (+43 1) 580 58-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

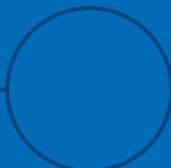
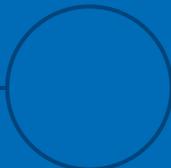
Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

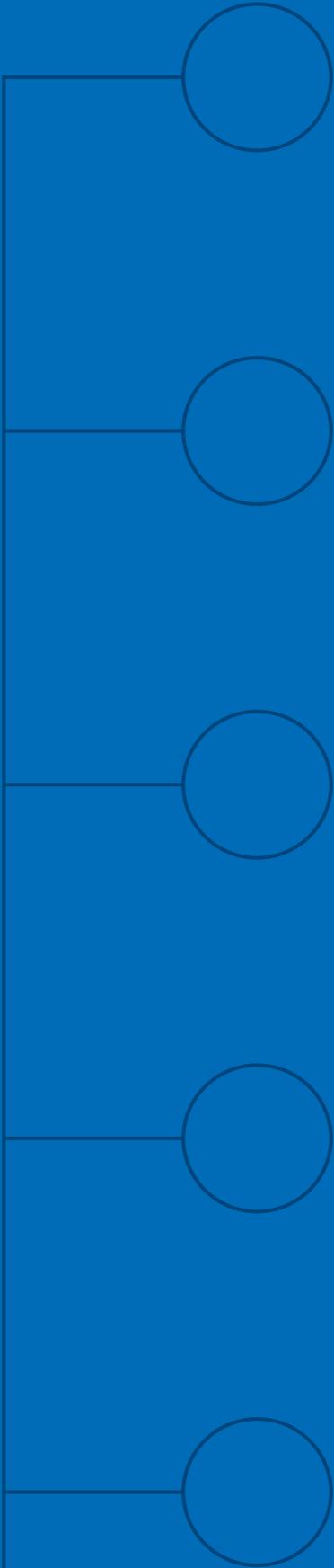
Redaktion und Koordination: Mag. Stefan Bernhardt, Dr. Susanne Buchner-Sabathy, Anita Haspl

Grafik und Layout: Satz & Graphik Ges.m.b.H., Linzer Straße 383, A-1140 Wien, E-Mail: office@sgnetzwerk.com, <http://www.sgnetzwerk.com>

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2003





**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Te l : + 4 3 / (0) 1 / 5 8 0 5 8 - 0

F a x : + 4 3 / (0) 1 / 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria